Zeitschrift für Gymnasien.

Zweiter Jahrgang
1861

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Alphabetische und bezüglich der Verordnungen ꝛc. ꝛc. chronologische Inhalts-Verzeichnisse werden am Schlusse des III. oder eines späteren Jahrganges folgen.

	Seite
Vorwort	1
Bayerischer Landtag	4, 9, 26, 65, 73, 117
Registratur und Planarchiv des Bezirksgeometers	13
Drainage, Drainröhren aus Cement	16
Instrumente	18
Polarplanimeter von Amsler	18, 82
Theodolit	19
Literatur	21, 30
Flächen-Controlle bei Grund-Käufen und Täuschen	28
Landwirthschaft	30, 58, 74
Landesvermessung	36
Neubauten	41, 49, 111
Grenzeinweisungen und Vermarkungen	44
Preiscourant von Ertel & Sohn für Instrumente u. dgl.	70
„ „ Stollnreuther	96
„ „ Zeller für Zeichnungs-, Schreib- ꝛc. Materialien	78
Planimeter	82
Geometer-Versammlung i. J. 1861	97, 105
Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.	4, 22, 60, 75, 88, 120

Digitized by Google

Seite

Personalnachrichten . . 5, 23, 37, 47, 62, 76, 95, 103, 156
Correspondenz 24, 27
Bekanntmachungen 6, 24, 40, 48, 64, 76, 96, 104

Titelblatt I
Inhaltsverzeichniß III
Druckfehler IV

Beilagen:

A. Amsler's Polarplanimeter betr. . . ad Nr. II d. Z. f. G.
B. Bedarfsanzeige — Formular — . . „ VII „ „ „ „
C. Probequadrat zu den Planimeter-Versuchen „ VIII „ „ „ „
D. Zusammenstellung der Resultate aus diesen Versuchen . . . . . „ VIII „ „ „ „
E. Motive zur Eingabe beim Landtage . „ X „ „ „ „

Extrabeilagen: (vide pag. 64 d. Z. f. G. 1861 Schluß.)
I. Neun Neubauten-Ummessungs-Fälle betr. ad Nr. V d. Z. f. G.
II. „ „ „ „ „ ad Nr. X „ „ „ „

Druckfehler.

Nr. I pag. 8 Zeile 13 von oben fehlt „fl. — kr."
„ III „ 33 „ 12 „ „ lies „1'125336" statt 1'126336,
„ III „ 33 „ 14 „ „ „ „3'664202" „ 3'364202,
„ III „ 33 „ 3 „ unten „ „Resultate" „ Resultat,
„ IV „ 43 „ 6 „ oben „ „diesen Elaboraten" statt — diesem Elaborate,
„ VIII „ 85 „ 2 „ unten „ „Problem" statt Programm,
„ VIII „ 88 „ 5 „ „ „ „v. Reber" statt v. Weber,

Ferners sind die Littern „A, C, D u. E" auf den Beilagen noch zu ergänzen.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I.

München im Januar 1861.

Vorwort

zum

zweiten Jahrgange 1861.

Beim Beginn eines neuen Jahres ziemt es sich, die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen und so wollen wir denn als gewissenhafte Haushalter die Bilanz ziehen zwischen den Resultaten, die wir während des anderthalbjährigen Bestehens gegenwärtiger Zeitschrift erzielt und den Hoffnungen, die bisher unerfüllt geblieben sind.

Nicht zu verkennen ist die stets wachsende Theilnahme der Fachgenossen an einem Organ, welches zunächst bestimmt ist, ihre Interessen zu vertreten, und den Austausch ihrer Erfahrungen zu vermitteln. Es betheiligten sich bei dem ersten Jahrgange der Zeitschrift von den 91 technischen Revisoren und Bezirksgeometern Bayern's 62, ausserdem 8 Geometer der kgl. Steuerkatasterkommission und 4 Messungspraktikanten. Mit Einschluß der an mehrere hohe königliche Stellen abzugebenden Exemplare war für unser Blatt eine Auflage von 85 Nummern nothwendig, was gewiß nicht als unbedeutend erscheinen kann gegenüber der geringen Zahl von Fachgenossen, auf welche hier einzig Bedacht genommen werden kann.

Rühmlich gieng der Kreis Schwaben und Neuburg voran, indem nicht nur die hohe Regierung und deren technischer Re-

Digitized by Google

visor, sondern auch sämmtliche Bezirksgeometer dieses Kreises das Blatt bezogen. Ferner muß hier auch eine Anzahl von Bezirksgeometern aus verschiedenen Kreisen hervorgehoben werden, die es nicht bei dem Minimum des Abonnements-Beitrages beliessen, sondern namhaft höhere Zahlungen leisteten, denen daher vorzüglich das günstige Resultat der Abrechnung zu danken ist.

Es wäre nur zu wünschen, daß unser Streben gleiche Theilnahme und Unterstützung auch in den Bezirken Unterfrankens und in der Rheinpfalz finden möchte, wo bisher das geringste Contingent zu der Zahl unserer Abonnenten gestellt wurde. Es ist gewiß nur Mangel an genauerer Prüfung, was manchen Fernstehenden zurückhielt. Sollte es aber auch Einen oder den Andern bedünken, als sey der Inhalt unserer Zeitschrift hinter dem vorgesteckten Programme zurückgeblieben, so wird der Wohlmeinende dieß entschuldigen, wenn er bedenkt, daß das Unternehmen kaum begonnen und bisher wenige Hände zu seiner unmittelbaren Förderung bereit hatte. Dieser Mangel an Mitarbeitern gestattete namentlich nicht, immer Aufsätze technischer Natur in gewünschter Ausdehnung zu bringen. Möchten daher gegenwärtige Zeilen als ein Mahnruf an alle Fachgenossen dienen, daß sie sich auch activ an unserer Zeitschrift betheiligen wollten. Die Praxis bietet ihnen gewiß genug Gegenstände, die ihr Nachdenken anregen, und die sie gewiß nirgends würdiger, als in unserm Fachorgan besprechen könnten.

Als eine nicht unwillkommene Abweichung von dem ursprünglich gezogenen Plane wird es betrachtet werden, daß wir Mittheilungen über Personalveränderungen, Auszeichnungen und Beförderungen nicht blos auf den Stand der Geometer beschränkten, sondern auch auf solche hohe Personen ausdehnten, die durch amtliche Stellung oder persönliche

Digitized by Google

Vorliebe für das Fach berufen sind, einen bestimmenden Einfluß darauf auszuüben.

Was die materielle Sicherung und Förderung des Standes betrifft, so fanden die dahin zielenden Interessen in unserem Blatte stets einen geeigneten Ausdruck, daß die desfallsigen Bemühungen nicht fruchtlos waren, dafür bürgen die im Laufe des Jahres (pag. 77 und 78, dann 115 und 116 der Zeitschrift) berichteten anerkennenden Kundgebungen der kgl. Staatsministerien der Finanzen, wie des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der kgl. Steuerkataster-Kommission. Es sind dieß ebenso viele Belege, daß das Augenmerk der allerhöchsten und höchsten Stellen in förderlicher Weise auf die Interessen unseres Standes gelenkt ist. Dieß allein dürfte mehr als jede Empfehlung geeignet seyn, die allenfalls noch bestehenden Zweifel über die Redlichkeit unsrer Tendenzen zu heben, wenn auch nicht ein Theil dieser Absichten in dem mit der Zeitschrift in enger Verbindung stehenden und durch dieselbe bereits gegründeten Unterstützungsfond für bayerische Geometer verwirklicht wäre. Die der gegenwärtigen Nummer angehängte Abrechnung weist bereits ein Kapitalvermögen nach, das aus den Ersparnissen der Zeitschrift gewonnen, bei wachsender Theilnahme der Fachgenossen eine allmählige Zunahme verspricht, und das nicht verfehlen wird, manchem bisher gefühlten Nothstande allmählig abzuhelfen. Freilich könnten wir ausschließlich aus eigenen Kräften dem desfallsigen Bedarfe nicht genügen, allein die früheren Beweise der Gnade Seiner Majestät und das Wohlwollen Allerhöchst Ihres Staatsministeriums der Finanzen, sowie der k. Steuerkatasterkommission geben uns die Hoffnung an die Hand, daß sie das Fehlende durch Zuschüsse ergänzen werden.

In dieser frohen Zuversicht wollen wir die Rückschau

Digitized by Google

über das abgeflossene Jahr abbrechen und ein Glückauf dem neu beginnenden zurufen.

Die Redaction.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 26. Dezember 1860 Nr. 16877 dürfen die sämmtlichen Messungspraktikanten, welche im heurigen Frühjahre die Concursprüfung für angehende Geometer bestanden und die Qualifications-Noten I, II und III erhalten haben, ohne Unterschied, ob dieselben bei der kgl. Steuerkataster-Kommission in Verwendung sich befinden, oder bei Bezirksgeometern oder bei öffentlichen Anstalten und Aemtern im Messungsdienste beschäftigt sind, an der seiner Zeit — wo möglich im Jahre 1862 oder 1863 — abzuhaltenden Concurs-Prüfung für den Bezirksgeometer-Dienst Theil nehmen und werden — nach entsprechendem Ergebnisse solcher Prüfung — als Concurrenten um Bezirksgeometer-Stellen nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden.

Auf Antrag der Staats-Regierung des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha hat die k. bayr. Regierung von Oberfranken gestattet, daß koburgische Landes-Angehörige unentgeltlich an dem Drainir- und Wiesenbau-Unterrichtskurse, welcher im Januar h. J. zu Baireuth eröffnet wurde, Antheil nehmen können.

Bayerischer Landtag.

In der dritten öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 5. d. Mon. überreichte Herr Staatsminister

Digitized by Google

Freiherr von Schrenk einen Gesetzentwurf zur Zusammenlegung der Grundstücke und empfahl denselben zur wohlwollenden Würdigung und Annahme im Interesse der Bodencultur, denn er entspreche wirklich einem dringenden Bedürfnisse und es sey in demselben die Frage des gesetzlichen Zwanges auf das Minimum beschränkt.

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben bis auf Weiteres die Leitung des inneren Geschäftsganges im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten dem k. Ministerialrathe E. v. Wolfanger mit dem Titel eines Ministerialdirektors übertragen.

Se. Maj. der König haben dem Direktor der k. Regierung zu Landshut, J. Leopolder das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayr. Krone, und dem Regierungsrathe, F. Graf v. Rambaldi in München, das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael I Klasse zu verleihen geruht.

Gemäß höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Januar 1861 Nr. 387 wurde der Bezirksgeometer Johann Peter Zwanziger zu Erbendorf dieser Funktion bei seinem zunehmenden Alter vom 1. April lauf. Js. enthoben und dieselbe von gleichem Datum an dem geprüften Geometer Friedrich Moosbauer in München übertragen. Zugleich wird genehmigt, daß der Sitz des Bezirksgeometers von Erbendorf nach Tirschenreuth verlegt werde.

Die bei der k. Steuerkataſterkommiſſion in Erledigung

Digitized by Google

gekommene Repartitorsstelle für Kataster-Vorarbeiten wurde dem Classifikationsgeometer **Wilhelm Walk** übertragen.

Gestorben: David Kinner, Revisor und Geschäfts-Repartitor bei der k. St.-Kat.-Komm., 73 J. a.

Bekanntmachungen.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
à conto
der Zeitschrift für Geometer, Jahrg. I betr.

Meinem Versprechen gemäß (v. Z. f. G. v. J. 1860 pag. 120) lasse ich hier die im Betreffe allegirte Abrechnung und den damit verbundenen Ausweis über die Ersparnisse zum Besten des Unterstützungsfondes für Geometer in Bayern folgen:

A. Einnahmen:	fl	kr.	fl.	kr.
1. Subventions-Beiträge:				
a. vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{60}/_{61} = 100$ fl., also pro I. Quartal oder Jahrgang I. der Zeitschrift	25	—		
b. von der Steuerkataster-Kommission desgl. . .	25	—		
Summa 1			50	—
2. Abonnements-Beiträge:				
a nach Probeblatt II vom Jahre 1859 pag. 32	121	54		
b. „ „ III „ „ „ „ 48	56	24		
c. „ Nummer I „ „ 1860 „ 8	124	18		
d. „ „ II „ „ „ „ 24	36	30		
e. „ „ IV „ „ „ „ 48	23	24		
f. „ „ VI „ „ „ „ 76	4	—		
g „ „ VII „ „ „ „ 84	10	—		
h. „ „ VIII „ „ „ „ 100	38	—		
i. „ „ IX „ „ „ „ 120	45	—		
k. Seit dem 26. Dezember 1860 bis heute Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Thalmayr in Neunburg v. d. W.	5	—		
Summa 2			464	30
3. Inserate:				
Wurde vorerst blos für Eines liquidirt, die übrigen gratis aufgenommen (27 Zeilen à 1 kr. Klasse III.)	—	27		
Summa 3			—	27
4. Ausserordentliche Einnahmen	—	—	—	—
Summa der Einnahmen:	—	—	514	57

Digitized by Google

	fl.	kr	fl	kr.
Summa der Einnahmen			514	57
B Ausgaben:				
1. Druckkosten für die 3 Probenummern d. J. 1859 und die 9 Nummern des Jahres 1860 nebst Papier und Falzen	143	30		
2. Lithographien und Autographien (Beilagen und Adressen)	26	30		
3. Porto für Versendung von 12 Nummern nebst Beilagen	28	26		
4 Honorar	4	30		
5. Abschriften	2	30		
6. Botengänge und derlei Vergütungen	3	12		
7. Diverse Ausgaben für Papier, Siegellack, Bindfaden, Buchbinderarbeiten, Stempelbögen, Briefträgergroschen	10	11		
Summa der Ausgaben			218	49
Ersparnisse			296	8
Hievon sind in Abrechnung zu bringen:				
a. für Reise-Entschädigung aus der früheren Geschäftsperiode, Conferenzbeschluß III am 7. Oktober 1860, vide Z. f. G. pag. 92 des Vorjahres	10	30		
b. die Auslagen für die Geschäftsführung pro $18^{59}/_{60}$ Conferenzbeschluß IVa, v. Z. f. G ebendaselbst	14	37		
in Summa			25	7
Der Rest =			271	1

wurde bereits dem Unterstützungsfonde für Geometer in Bayern überwiesen.

München den 6. Januar 1861. Spielberger.

Indem die Redaction hiemit zur gefälligen Subscription auf den II. Jahrgang der Zeitschrift für Geometer pro 1861 einladet, wird das Ansuchen gestellt, den gezeichneten Geldbeitrag portofrei an den Redacteur einzusenden. Hiebei wird daran erinnert, daß das Minimum des Beitrages auch für den II Jahrgang durch Conferenzbeschluß Nr. V. vom 7. Oktober 1860 (v. Z. f. G. 1860 pag. 92 und 93) auf vier Gulden festgestellt wurde, daß aber höhere Beiträge um so wünschenswerther erscheinen, als ausser den eigentlichen Kosten der Zeitschrift auch die Regieausgaben für die Geschäftsführung in den allgemeinen Angelegenheiten des Geometerfaches hieraus bestritten werden (Z f G pag 92 IV, b), ausserdem aber alle Ersparnisse auch fortan dem bereits gebildeten Unterstützungsfonde für bayerische Geometer überwiesen werden.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es am zweckmässigsten, die eingezahlten Beiträge in der nächsten Nummer der Zeit-

Digitized by Google

schrift zu veröffentlichen, wodurch einerseits die portofreie Abquittirung dieser Gelder, andrerseits eine der Sache entsprechende Controle erzielt wird.

Die Herrn Obergeometer und Geometer der k. Steuerkataster-Kommission, welche sich auf die Zeitschrift abonniren, werden ersucht, vor dem Antritte ihres äussern Dienstes oder bei Versetzungen während desselben ihre jeweilige, genaue Adresse der Redaction gefälligst mitzutheilen, da nur auf diese Weise eine richtige Zustellung der einzelnen Nummern möglich wird.

Die Redaction hat bis zum Heutigen nachfolgende Geldbeträge pro II. Jahrgang der Zeitschrift bereits vereinnahmt:

1. Subventions-Beiträge:

a. vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{60}/_{61}$, Quartal II mit IV		75	—
b. von der k. Steuerkatasterkomm. pro $18^{60}/_{61}$ Quart. II.		25	—

2. Abonnementsbeiträge:

Von der k. Steuerkatasterkommission für 2 Exemplare		8	—
„ „ k. Regierung in Oberfranken f. 1 „		4	—
Vom k Bezirksgeometer Hrn. Schnauffer in Schwandorf		7	45
„ „ „ „ Neuner jun. „ Ingolstadt		5	24
„ „ „ „ Dubois „ Aibling		6	—
„ „ „ „ Huber „ Dillingen		6	—
„ „ Obergeometer „ Cullmann „ Bayreuth		5	24
„ techn. Revisor „ Deyrer „ München		4	—
„ k Bezirksgeometer „ Grün „ Nördlingen		4	—
„ „ „ „ Windstosser „ Straubing		6	—
„ „ Obergeometer „ Stadelmayer Augsburg		5	—
„ „ Bezirksgeometer „ Reber in „		4	—
„ „ „ „ Heyder „ Regensburg		22	—
„ „ „ „ Fodermaier „ Pfarrkirchen		4	—
„ „ „ „ Brändlin „ Würzburg		4	—
„ „ „ „ Killian „ Lichtenfels		5	—
„ „ „ „ Mayrhofer „ Schwabmünchen		5	—
„ „ „ „ Messert „ Passau		6	—
„ „ „ „ Hartmann „ Bayreuth		4	—
„ Messungspraktikant. „ Hannemann in Cham		4	—
„ „ „ Schott in Velburg		5	—
„ k. Bezirksgeometer „ Dorndorf in Rothenburg a/T.		5	—
„ „ „ „ Muckenschnabl in Passau		4	—
„ „ „ „ Sartori in Schwabach		4	—
	In Summa	237	33

München den 22. Januar 1861. Spielberger.

Die Nummer des letzten Blattes im ersten Jahrgange ist verdruckt und soll **IX** nicht XI heißen.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II

(mit Beilage A, Amsler's Polarplanimeter betr.)

München im Februar 1861.

Das Erscheinen der Zeitschrift für Geometer kann auch fortan weder in Bezug auf Zeit, noch auf den Umfang gebunden sein, sondern muß sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und den Mitteln richten — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den k. Obergeometer der bayerischen Ostbahnen, Spielberger, Schwanthalerstrasse 91/II, als Redacteur, eingesandt werden. — Der Abonnementspreis wurde auch für den II. Jahrgang 1861 in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit bereits gegründeten Unterstützungsfonde für Geometer anheim.

Bayerischer Landtag.*)

Nachdem bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift die Uebergabe des Gesetzentwurfes zur Arrondirung von Seite des Staatsministeriums an die Kammer der Reichsräthe erwähnt wurde, fügen wir heute noch bei, daß dem III. Ausschusse dieser hohen Kammer von Seite des Herrn Grafen von Maldeghem ein Referat, wie auch von Herrn Baron von Aretin Modificationen zu diesem Entwurfe übergeben wurden.

Wir können nicht umhin diese beiden Bearbeitungen bei dem großen Interesse des Gegenstandes für sämmtliche Geometer hier eingehender zu besprechen.

*) In der Hoffnung, über das Arrondirungsgesetz weitere Mittheilungen machen zu können, wurde die Ausgabe dieser Nummer möglichst hinausgeschoben, allein bei Ablauf des Monats Februar wollte man letztere nicht länger verzögern.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 13, daß bei Arrondirungen eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe, des Obereigenthums-Aequivalents, nicht stattfindet, wurde von den beiden Herren Reichsräthen freudig begrüßt; ebenso vereinigen sich beide in dem Wunsche, daß eine hohe Staatsregierung für sämmtliche Verbriefungen und Umschreibungen bei Arrondirungen Tax- und Stempel-Freiheit, eventuell eine Ermässigung dadurch gewähren möge, daß statt der Prozententaxe und des Gradationsstempels von jedem Betheiligten nur die Zeittaxe für das Protokoll, sowie für den auf einen 15 kr. Stempelbogen zu fertigenden Auszug aus dem Mutterprotokolle die Schreibgebühr erhoben werde. Mit Ausnahme dieser Punkte weichen aber die Anschauungen der beiden hohen Herren weit von einander ab. Während der Herr Referent im Allgemeinen den Regierungsentwurf aufrecht erhält und nur die genauere Präzisirung verschiedener einzelner Bestimmungen in's Auge faßt, will Herr Reichsrath Freiherr von Aretin nicht nur jeden Zwang ausgeschlossen wissen, sondern er beantragt auch so viele tiefeingreifende Abänderungen des Verfahrens — Weglassung der Schätzleute, des Schiedsgerichts — daß er sich schließlich veranlaßt sieht, einen ganz neuen von 48 auf 27 Artikel reducirten Gesetzentwurf der Regierungsvorlage entgegenzustellen.

Nach der letztern Ansicht soll sich das Gesetz darauf beschränken, die Schwierigkeiten, wie Tax- und Stempelgebühren, Anstände beim Hypotheken- und Rentamte ꝛc. zu beseitigen, welche der Zusammenlegung der Grundstücke bisher so schädlich entgegen gestanden sind, es soll aber keineswegs dem freien Willen auch nur eines einzigen Staatsbürgers zu nahe getreten werden. Daß unter der Herrschaft dieser Anschauung, wenn sie in's Gesetz übergehen sollte,

Digitized by Google

manche Gemeinde noch lange, wenn nicht ganz und gar auf die zweckmäßige Zusammenlegung ihrer Gründe verzichten müßte, ist klar, da ein einziger Uebelwollender oder eigensinniger Kopf genügt, um das von allen Andern als wohlthätig anerkannte Unternehmen zu vereiteln. Ja eine derartige Berücksichtigung der Caprice eines Sonderlings würde die ganze Wirksamkeit eines Gesetzes in Frage stellen und damit die Interessen aller Arrondirungslustigen auf's Tiefste verletzen.

Doch worin besteht denn der so sehr gefürchtete Zwang mit dem Gespenste gefährlicher administrativer Einmischung? — Drei Viertheile der Grundbesitzer — wohl bemerkt, nicht blos nach der Area, sondern auch nach Köpfen berechnet — sollen im Stande sein, das dissidirende letzte Viertel zur Güterzusammenlegung zu zwingen. Ja auch damit glaubte der Entwurf noch immer nicht genug der Freiheit der Person und des Eigenthums Rechnung getragen zu haben.

Eine weitere Erschwerung für die Geltendmachung des Willens der Majorität ist, daß die projectirte Arrondirung von der Verwaltungsbehörde auf Grund gutachtlicher Aeußerungen als zweckmäßig anerkannt werde, wogegen wieder Berufung zulässig ist. Hiezu kommt noch, daß Gründe, woran einzig ein besonderes persönliches Interesse haften könnte, Gärten, Weinberge, Waldungen u. dgl., von der Zusammenlegung ausgenommen sind.

Dieß sind die von der Regierung empfohlenen Maßregeln, welche nach Ansicht des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Aretin eine Erschütterung des Eigenthumsbegriffs herbeiführen, Unzufriedenheit und revolutionäre Gelüste in Aussicht stellen sollen. All' diese Befürchtungen mit ihren ziemlich weit gehenden Folgerungen von öffentlich sanctionirtem Raube ꝛc. könnten höchstens dann eine thatsächliche Grund-

Digitized by Google

lage haben, wenn durch die Zusammenlegung für den einen oder andern zum Grundaustausche gezwungenen Besitzer ein theilweiser Verlust oder auch nur eine Werthsminderung seines rechtlichen Besitzes eintreten könnte. Doch dieser Fall ist eben nach dem Begriffe der Arrondirung, wie ihn Herr Graf Maldeghem auch dem Gesetze eingeschaltet zu sehen wünscht, kaum denkbar. Hiernach ist

> die Zusammenlegung der Grundstücke jener Umtausch zerstreut liegender, ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen aus dem Gesammtbesitze der Umtauschenden — sei es in der ganzen Markung, oder einer Abtheilung derselben — jeder Betheiligte seine Einlage in gleicher Quantität und Qualität und in zusammenhängender Lage zurückerhält.

Wird auch das hier angestrebte Resultat noch auf die dem frühern Besitze möglichst entsprechende Befriedigung jedes Interessenten beschränkt, so steht dagegen die Geldentschädigung des Art. 6 als ausgleichendes Moment zur Seite. Am wenigsten werden die Kleinbegüterten sich über das Gesetz beklagen können, deren Besitzungen — meist erst später gebildet und ohne größeren Zusammenhang — gerade am dringendsten nach einer solchen Abrundung verlangen, wie sie der Entwurf vorschlägt. Sollten aber trotz dem Allen noch entgegenstehende Interessen gegeben sein, so sind durch den Gesetzentwurf so viel schützende Formen vorgeschlagen, daß Einleitung und Verfahren jedem Bedenken der Parteilichkeit entrückt sind. Bloße Liebhabereien und Capricen verdienen aber kaum eine allzu lebhafte Befürwortung. Ihr Opfer ist das Geringste, das der Staat und jede Genossenschaft von ihren Angehörigen fordert.

Es sollen hier nicht die Ablösungsgesetze mit in Vergleich gestellt werden, die eine weit eingreifendere Verfügung

Digitized by Google

über die Rechte Einzelner trafen. Nur das Expropriationsgesetz vom 17. November 1837 mag hieher in Bezug genommen werden, das ja nicht blos für öffentlich nothwendige, sondern auch für blos gemeinnützige Zwecke Privateigenthum in Anspruch nimmt und damit eine sehr naheliegende Parallele zu der hier erörterten beschränktzwangsweisen Arrondirung bietet. Die Erhöhung des Wohlstandes ganzer Gemeinden oder noch größerer Bezirke durch Zusammenlegung der Grundstücke ist gewiß nicht von geringerer Bedeutung, als die Schaffung eines bequemeren Verkehrsweges, die Errichtung eines Schulhauses u. dgl.

Wir können daher dem Herrn Referenten Grafen von Maldeghem unsere Anerkennung nicht versagen, wenn er die Vortheile der Arrondirung für zu wichtig hält, als daß ihm die Anwendung eines Minimums von Zwang bedenklich erscheinen könnte. Der Vorgang aller andern auswärtigen Gesetzgebungen und ihre ersprießlichen Folgen, welche uns nicht blos aus officiellen Mittheilungen bekannt sind, würden auch jedes Bedenken beseitigen, das sich der Wirksamkeit oder gar dem Zustandekommen des hier in Frage stehenden Gesetzes entgegenstellen könnte.

Eine Reihe anderer Modificationen, welche Herr Reichsrath Baron von Aretin beantragt, betreffen eine Vereinfachung des Verfahrens bei Arrondirungen, worauf wir später zurückzukommen gedenken. P.

Registratur und Planarchiv des Bezirksgeometers.

Von der wünschenswerthen Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts, welche in so vielerlei Beziehungen als dringendes Bedürfniß erscheint und ebendeßhalb auch von vielen Standesangehörigen so sehnsüchtig erwartet wird, ist mit Sicherheit auf eine bei allen Bezirken gleich-

Digitized by Google

förmig geordnete Registratur, verbunden mit zweckmäßigen Geschäftsbüchern und Hinweglassung der weit mehr Zeit beanspruchenden, aber keineswegs den gleichen Nutzen gewährenden, offiziellen Tagbücher wohl nicht zu hoffen und wir erachten ebendeßhalb die hierauf bezüglichen Vorschläge vorerst für verfrüht.

Anders verhält es sich mit dem Planarchive des Bezirksgeometers, dem der wichtigste und unentbehrlichste Theil desselben „die nummerirten Gemeindepläne“ fehlt.

Dieselben sind ein tägliches Bedürfniß sowohl bei Bearbeitung der einzelnen Messungsoperate, wie zu allen möglichen Vorbereitungen für den äußern Dienst und bei Vornahme der Messungen an Ort und Stelle selbst.

Diesem überall fühlbaren Mangel eines so nothwendigen Materials, dem sich jener der pünktlich fortgeführten Flächenrepertorien anreiht, ist gewiß ein großer Theil der entdeckten und unentdeckten Fehler in den Operaten, wie der hie und da nicht unbegründeten Klagen über hohe Messungskosten, Verzögerungen u. dgl. zuzuschreiben.

Die nummerirten Gemeindepläne wurden daher schon bei den ersten dienstlichen Besprechungen der Bezirksgeometer als ein unabweisbares Bedürfniß hingestellt und bei allen späteren Conferenzen wiederholt als ein solches bezeichnet. (Vide Z. f. G. Probeblätter pag. 15 u. 7, dann pag 103 u. 104 des Jahres 1860.)

Da nun die beßfallsigen mündlichen Vorstellungen hohen und höchsten Orts einer entsprechenden Würdigung sich zu erfreuen hatten, so soll diese Sache in kürzester Zeit weiter verfolgt werden.

Ob im Falle günstiger Entscheidung die nummerirten Gemeindepläne, welche z. B. bei den k. Rentämtern, oder jene, welche bei den Gemeinden deponirt sind, dem

Bezirksgeometer übergeben würden, kann bei der im §. 19 des Grundsteuergesetzes enthaltenen Bestimmung wohl kaum zur Frage werden, abgesehen davon, daß die letzteren Pläne häufig in einem so ruinosen Zustande sind, daß durch deren Extradition an den Bezirksgeometer dem angedeuteten Bedürfnisse nur theilweise entsprochen wäre.

Eine andere, unsers Erachtens wichtigere Frage wäre, ob zu diesem Zwecke nicht neue Pläne ausgefertigt werden dürften, bei denen die Hausnummern-Einschreibung wegfallen könnte, dagegen die Menigbegrenzungen und Zusammenpunktirungen äußerst sorgfältig behandelt werden müßten.

Es mag der hiezu nöthige Kostenaufwand allerdings sehr schwer in die Wagschale der Entscheidung fallen, da es sich bei den 8146 Steuergemeinden des Königreichs immerhin um eine bedeutende Ausgabe handelt, allein es wäre dann auch der große Vortheil erreicht, daß bei allenfallsigen Brandunglücken u. dgl. ein Exemplar dieser werthvollen Pläne mehr bestünde, was ferners bei dem Umstande, daß ein großer Theil der bei den Gemeinden deponirten Pläne durch die Benützung und durch die ländlichen Wohnungsverhältnisse, welche oft nicht die wünschenswerthe Sorgfalt bei Aufbewahrung dieser Pläne gestatten, mit der Zeit immerhin unbrauchbar wird, um so mehr zu berücksichtigen ist, als die unterdeß durch Nachgraphirung wesentlich veränderten Steuerblätter eine spätere Anfertigung solcher den Zustand bei der Katasteranfertigung darstellenden Pläne kaum mehr gestatten.

Die Anfertigung neuer Gemeindepläne, welche übrigens so nur allmählig erfolgen könnte, wäre übrigens für viele Techniker der k. Steuerkatasterkommission, wie für geprüfte und zeitweise nicht anders beschäftigte Messungspraktikanten, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhält-

Digitized by Google

niſſen ein höchſt erwünſchter und wohlverdienter Nebenverdienſt und dürfte dieſer Umſtand bei der durch die Kataſter-Vereinfachung ohnehin ſehr verringerten Nebenarbeiten jedenfalls als ein zu beachtendes Motiv, wenn auch untergeordneter Natur, berückſichtigt werden.

Drainage.

Drainröhren aus Cement.

Die Fabrikation von Drainröhren aus hydrauliſchem Kalke unterliegt nach meinen gemachten Erfahrungen keinen Schwierigkeiten. Ich verfertige dieſelben auf folgende Weiſe: Ich nehme eine hölzerne Form, ähnlich einer halben Drainröhre, verſehe dieſelbe an beiden Enden mit kleinen Schieberchen, aus Holz oder Eiſenblech gefertigt, und laße dieſes Schieberchen bei der Hohlung der Form ſo weit vorſtehen, als die Dicke der Röhrenwandung betragen ſoll. Die Form wird nun mit Mörtel gefüllt und iſt dieß geſchehen, ſo nehme ich einen einfachen hölzernen Cylinder, drücke ihn in die Form hinein und bilde auf dieſe Weiſe die erforderliche Hohlung der halben Röhre. Nach Verlauf von circa 5—10 Minuten iſt die halbe Röhre ſo weit getrocknet, daß ſie herausgenommen und mit einer anderen Hälfte zuſammengekittet werden kann.

Die Hauptſchwierigkeit liegt darin, die Röhre aus der Form herauszunehmen und dieſe kann einfach dadurch beſeitigt werden, daß man ſowohl in die Form als auch um den Cylinder Leinwand legt. Hiedurch theilt ſich die Feuchtigkeit der Röhrenwandung der Leinwand mit und die Röhrenwandung erhärtet ſchneller. Auf dieſe Weiſe kann ein Mann 300—400 Stück Drainröhren mit circa 50—60 Formen ohne große Mühe per Tag fertigen.

Digitized by Google

Die Kosten dieser Röhren hängen hauptsächlich vom Preise und dem Mischungsverhältniß des Materials ab und zu dieser Berechnung geben folgende Zahlen genügende Anhaltspunkte.

Die Wandung der Drainröhren aus Cement kann sein:

a) bei 1" Röhren = 3‴
b) „ 1½" „ = 3,5‴
c) „ 2" „ = 4,0‴
d) „ 3" „ = 4,5‴

hienach können vom Kubikfuß Mörtel an Röhren von 1' Länge gemacht werden:

a) von 1" Röhren circa 106 Stück
b) „ 1½" „ „ 75 „
c) „ 2" „ „ 40 „
d) „ 3" „ „ 30 „

Es ist nun das Mischungsverhältniß des hydraulischen Kalkes mit Sand ꝛc. ꝛc. von großer Wichtigkeit und dabei ist zu bemerken:

1 Centner hydraulischer Kalk gibt circa 2½ Kubikfuß. Wird nun eine Mischung vorgenommen von

a) 2½c' hydr. Kalk mit 1¼c' Sand und Wasser, so ist dieß = 2¾c' Mörtel,
b) 2½c' hydr. Kalk mit 1⅔ „ „ „ „ „ dieß = 3c' Mörtel,
c) 2½c' hydr. Kalk mit 2½c' „ „ „ „ „ dieß = 3½ Mörtel.
d) 2½c' hydr. Kalk mit 3¾ „ „ „ „ „ dieß = 4c' Mörtel,
e) 2½c' hydr. Kalk mit 5c' „ „ „ „ „ dieß = 5c' Mörtel.

Ich habe nun eine Mischung gemacht nach lit. a u. c.

Digitized by Google

und habe bei letzterem Versuche etwas Gyps beigemengt, damit die Fabrikation gefördert werde.

Die bei dieser Mischung gefertigten Röhren erhielten in sehr kurzer Zeit eine bedeutende Härte, die sich im Wasser noch vermehrte. Eine drei Tage alte Röhre dieser Art habe ich allmählig mehr und mehr mit Gewicht belastet, und erst bei 75 Pfd. brach sie zusammen. Der hydraulische schwarze Kalk kostet hier in Bayreuth circa 1 fl. per Centner und nach diesem Preise können das Tausend 1½" Röhren nach lit. a um 7 fl. 15 kr. gefertigt werden, dagegen würde das Tausend nach lit. c nur 6 fl. 15 kr. kosten.

Nach diesen gegebenen Anhaltspunkten ist sonach auch leicht zu berechnen, was das Tausend Röhren kostet, wenn der Centner Cement 1 fl. 30 kr. und 28c' Sand 1 fl. kosten.

Da bei der Fabrikation solcher Röhren ganz gewiß die Streitfrage „wie kömmt das Wasser in die Röhren" wieder auftauchen wird, so bemerke ich hier, daß ich diese Frage schon längst für erledigt halte und die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Wasser auch bei der Drainage mit Cement-Drainröhren seinen Ablauf findet.

Cullmann, k. Obergeometer.

Instrumente.

Polar-Planimeter von J. Amsler in Schaffhausen.

In der Zeitschrift für Geometer pag. 113 des ersten Jahrgangs wurden den verehrlichen Lesern weitere Mittheilungen über den Polarplanimeter zugesichert. Wenn auch die deßhalb eingeleiteten Versuche, die aller Sorgfalt und möglichster Ausdehnung bedürfen, noch nicht zu Ende geführt werden konnten, so kann doch dem von einigen Lesern aus-

Digitized by Google

gesprochenen Wunsche entsprechend mit gegenwärtiger Nummer einstweilen der Prospekt dieses Instrumentchens vertheilt werden.

Indem sich die weitere Empfehlung des Polarplanimeters bis zum Schlusse der erwähnten Versuche vorbehalten wird, bemerkt man vorerst nur, daß die Redaktion der Zeitschrift für Geometer zur Vermittlung der Zusendung dieses Instrumentes an einzelne Besteller bereit ist, insoferne ihr der betreffende Geldbetrag (23 fl. 20 kr. für den Planimeter Nr. 3 des Preisverzeichnisses) portofrei zugesandt wird, was namentlich wegen des Zolles u. dgl. für Manchen erwünscht sein dürfte.

Während der nächsten Bezirksgeometer-Conferenz im Oktober h. Js. wird außerdem ein solches Instrument zur Einsicht, Versuchen und nähern Aufschlüssen bereit stehen.

Theodolit.

Das Abendblatt der neuen Münchner Zeitung Nr. 33 enthält folgenden Artikel:

München. Das Ertel'sche (Reichenbach'sche mathematisch-mechanische Institut, dessen jetziger Inhaber, Hr. Georg Ertel, unermüdlich bestrebt ist, den großen Ruf der Anstalt zu erhalten, und wo möglich zu erhöhen, hat in der letzten Zeit wieder nicht weniger als über fünfzig mathematische Instrumente angefertigt, und nach den wichtigsten Orten Europas abgeliefert. Namentlich nimmt unter denselben eine große Anzahl für die „Commission de statistique général" in Madrid bestimmter Heliotropen, Universaltheodoliten und Nivellirinstrumente einen hervorragenden Platz ein; ferner wird eine neue eigens construirte Art von kleinen Theodoliten das höchste Interesse der Sachkundigen erregen. Während dieselben nämlich nach einem wesentlich vereinfachendem System angelegt und berechnet wur-

Digitized by Google

den, so daß sie für Katastervermessungen Meßtisch und Kippregel entbehrlich machen, erzielen sie zugleich eine größere Sicherheit und Genauigkeit der Resultate. Wie ich höre, waren vor der Bestellung von verschiedenen Instituten Europas, namentlich auch Frankreichs, Proben verlangt und eingeschickt worden, wobei das Ertel'sche Etablissement den Vorzug errang. Gegenwärtig beschäftigt sich die Anstalt mit der Vollendung von Instrumenten, welche die Admiralität in London erhält.

Wir schließen uns den hier ausgesprochenen Ansichten namentlich dem wohlverdienten Lobe dieses Instituts mit Vergnügen an, der Angabe, daß die erwähnten kleinen Theodoliten Meßtisch und Distanzmesser für Kataster-Messungen entbehrlich machen, glauben wir jedoch widersprechen zu müssen.

Der fragliche Theodolit zeichnet sich neben einigen nicht unwesentlichen Constructionsverbesserungen durch seine Leichtigkeit und den kleinen Raum, den er zur Verpackung beansprucht, aus; letztere Vorzüge, welche ihn leichter transportabel und geeigneter zum ausgedehnteren Gebrauche machen, werden in den Augen eines Praktikers alle Anerkennung finden, und können diese Eigenschaften den Herrn Mechanikern bei Construction von Instrumenten zu geometrischen Messungen nicht genug zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Der hier in Frage stehende Theodolit wird zur Aufnahme großer Waldungen oder Complexe, wie z. B. im bayrischen Hochgebirge, wie auch zu topographischen Messungen oder zu Landesvermessungen, bei welchen nicht in's Detail eingegangen wird oder wo eine Parzellirung, wie wir sie in Deutschland fast überall finden, noch nicht eingetreten ist, mit größtem Vortheile angewendet werden, auf-

Digitized by Google

ſerdem aber wird er bei Kataſtermeſſungen den Werth des Meßtiſches und Diſtanzmeſſers nicht im Geringſten ſchmälern. Dieſer Theodolit iſt eben ein Winkelinſtrument, und wird, wenn auch bei deſſen Vollkommenheit und ſolider Conſtruction deſſen Preis à 250 fl. ein billiger genannt werden kann, für den Bezirksgeometer keinen viel höheren Werth haben, als das auf pag. 111 unſrer Zeitſchrift v. J 1860. erwähnte Nivellir- und Winkel-Inſtrument.

Literatur.

Die Redaction hat bereits im vorigen Jahre (vide pag. 45 d. Z.) die Mittheilung der ihr auf dem Felde der Literatur bekannt werdenden Erſcheinungen, ſoweit ſolche für den Leſerkreis vorliegender Zeitſchrift beſonderes Intereſſe haben dürften, zugeſichert; eine ſachgemäße Ausdehnung dieſer Mittheilungen auf andere Erzeugniſſe der Preſſe, Landkarten, Zeichnungen u. dgl., wird den verehrlichen Leſern nicht unwillkommen ſeyn.

3) Topographiſch-ſtatiſtiſche Staats- und Kirchenkarte des Königreichs Bayern vom k. p. Lieutenant J. Heyberger. Lithographie und Druck von Dr. C. Wolf und Sohn in München. Verlag von Fr. Puſtet in Regensburg. Preis der 6 Blätter 10 fl.

Dieſe in 400000 theiligem Maaße und nach den neueſten Kataſtermeſſungen aufgetragene Karte enthält nicht bloß alle Städte, Märkte und Dörfer, mit Ausſcheidung ihrer Confeſſionen, ſondern ſogar Weiler und Einöden, welche Sitz eines Organes des öffentlichen Dienſtes ſind.

Man findet in ihr ferner alle Gebirge und Höhenrücken, Seen, Flüſſe, Bäche, Haupt- und Vizinalſtraſſen, wie Eiſenbahnen und die ſtatiſtiſchen Notizen aller Art, auf deren Richtigkeit man ſich um ſo mehr verlaſſen kann,

Digitized by Google

als Herrn Heyberger von den betreffenden kgl. Stellen und Behörden zufolge höchster Genehmigung ein umfassendes Material zu Gebote stand, welches derselbe auch mit größtem Eifer benützt zu haben scheint.

Die leeren Räume am Rande der Karte sind zur Darstellung einer Fluß- und Eisenbahnkarte von Deutschland und den Nachbaarstaaten, des Telegraphennetzes von Bayern, zu einer Uebersicht der meteorologischen Stationen in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, dann zu historischen Kärtchen von Bayern vom 13. bis 17. Jahrhundert, endlich zu Situationsplänchen von 51, statistisch besonders hervorragenden Städten nebst Umgebung im 50000 Maaße benützt.

Die Namen, Zahlen und Zeichen sind sehr deutlich gravirt, die Gebirge, deren Gliederung sehr übersichtlich gegeben ist, sind in einem sanft grauen Tone gehalten, die Seen blau angelegt, dabei verleihen die farbigen Landes-, Kreis- und Bezirksgrenzen der Karte ein sehr freundliches Ansehen, so daß dieselbe aufgezogen und lackirt eine ebenso schöne, als zweckmäßige Wanddekoration bietet.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Nr. 5522. Bayreuth am 12. Dezember 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zwei Grundstücke verschiedener Culturart, z. B. Acker, Wiese, welche aneinander stoßen, aber demselben Eigenthümer gehören, sind in dem Plane und Cataster gewöhnlich in der Art von einander geschieden, daß jeder seine eigene Plannummer oder Liter führt, und die Grenze zwischen ihnen mit einer punktirten Linie bezeichnet wird.

Digitized by Google

Wenn nun zwei solche Objecte im Wege der Dismembration von einander getrennt werden, und an verschiedene Eigenthümer gelangen, werden die Culturgrenzen sofort als wahre Grenzen festgehalten und die Grundstücke von den kgl. Rentämtern den neuen Besitzern ohne weiteres überschrieben. Da aber die Culturgrenze und die zu ihrer Bezeichnung gebrauchte punktirte Linie höchst unsicher und eine wirkliche Eigenthumsgrenze nicht ist, so wird im Einverständnisse mit der k. Steuer-Cataster-Commission hiemit angeordnet, daß der Trennung aller solcher Grundstücke eine Ummessung durch den Bezirksgeometer vorherzugehen hat, welche jedesmal die wirkliche Grenze an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, oder eine abweichende Uebereinkunft dieser zu Grunde zu legen hat, weil nur so künftigen Irrungen und Prozessen vorgebeugt werden kann.

Die Bezirksgeometer sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

v. Podewils.

Ulmer. Körbler.

Personal-Nachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. lauf. Mts. Nr. 2092 wurde auf die durch Todesfall erledigte Stelle eines Bezirksgeometers zu Kitzingen der bisherige Bezirksgeometer in Schwandorf Paul Theodor Schnauffer auf sein Ansuchen vom 1. März h. J. angefangen versetzt und die hiedurch erledigte Stelle in Schwandorf dem geprüften Geometer der k. Steuer-Cataster-Commission Ludwig Moreth übertragen.

Digitized by Google

Correspondenz.

S. in S. v. 16. II. 1861. Von dem ersten Jahrgange der Zeitschrift sind noch mehrere Exemplare vorhanden und kann derselbe gegen portofreie Einsendung von vier Gulden bei der Redaction bezogen werden.

H. in H. v. 17. II. 1861. Den Jahrgang 1 d. Z. f. G. empfangen Sie mit dieser Nummer 2 des II. Jahrgangs.

Bekanntmachungen.

Vom 22 vor. Mts. bis zum Heutigen sind an Abonnementsbeiträgen weiter eingelaufen;

Von der k. Regierung von Mittelfranken für 2 Exempl.				8 fl.	— kr.
„ „ k. Regierung von Niederbayern für 1 Exempl.				4 „	— „
Vom k. Steuerassessor Hrn.	Jak.	Rathmayer	in München	5 „	— „
„ „ Steuergeometer Herrn		Keim	„ „	5 „	— „
„ „ „ „		Silberhorn	„ „	4 „	— „
„ „ „ „		Vogt	„ „	7 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „		Gärtner	in Neustadt a/A.	5 „	— „
„ „ „ „		Hurt	„ Günzburg	4 „	— „
„ „ „ „		Trapp	„ Viechtach	4 „	— „
„ „ „ „		Weimar	„ Germersheim	5 „	— „
„ „ „ „		Edelmann	in Abensberg	15 „	— „
„ Messungspraktikanten „		Bachmann	„ Bamberg	5 „	— „
„ k. Steuergeometer „		Schönpaß	„ München	5 „	24 „
„ „ Klassifikationsgeom. „		von Hagen	„ „	4 „	— „
„ „ Steuergeometer „		Pitrof	„ „	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „		Schaupp	„ Schweinfurt	5 „	— „
„ „ Steuergeometer „		Bumiller	„ München	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „		Müller	„ Ottobeuern	5 „	— „
„ „ „ „		Hiemer	„ Hemau	6 „	— „
„ „ „ „		Brenner	„ Neumarkt	5 „	24 „
„ „ „ „		Schenbeck	„ Wasserburg	4 „	— „
„ „ „ „		Schleifer	„ Diemendorf	5 fl.	24 „
„ „ Obergeometer „		Stark	„ Ansbach	5 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „		Kunig	„ Cham	8 „	— „
			Summa	132 fl.	12 kr.

München den 28. Februar 1861.

Spielberger.

Redakteur: Spielberger. — Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Preise der Polar-Pl

Unter der Leitung des Erfinders werden Planimeter
und können von unterzeichneter Firma oder vo
bezogen werden zu nachfolgenden Preisen:

1. Planimeter aus Messing, Theilung auf Neusi
2. Dasselbe ganz in Neusilber . . . . . .
3. Planimeter aus Messing, Theilung auf Neusilber, Ma
4. Dasselbe ganz in Neusilber . . . . . .
5. Planimeter zur Messung sehr grosser oder sehr
   copisch sein; das Umfahren ist mit gro
   den in Hundertstel-, Tausendstel-Quad
   ten erhalten) . . . . . .

Bei Bestellungen beliebe man genau anzu
Instrumente eingerichtet werden sollen. — D

Die Theorie des Polar-Planimeters findet
nische Bestimmung des Flächeninhaltes, a
Figuren, insbesondere über einen neuen Planim

Schaffhausen, im Februar 186

Planimeter.

von verschiedener Größe und Einrichtung angefertigt.

über Maßangaben in einer einzigen Flächeneinheit (Fig 2) Fr 40.—
. . . . . „ 45.—
Maßangaben in 4 bis 5 verschiedenen Maßeinheiten . (Fig 1) „ 50.—
. . . . . „ 55.—
kleiner Figuren (letztere können selbst micros-
über Sicherheit ausführbar, die Ablesungen wer-
Gradlinien oder in noch kleinern Maßeinhei-
. . . . . (Fig. 3) . . Frs 70 bis Frs 120.—

geben, für welche Flächeneinheiten und Maßstäbe die
Briefe und Geld erbittet man franco.
sich entwickelt in der Abhandlung: „Ueber die mecha-
der statischen Momente u. der Trägheitsmomente ebener
meter von J. Amsler. Schaffhausen bei A. Beck & Sohn 1856."

J. Amsler-Laffon,
mathem. mech. Werkstätte.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III.

München im März 1861.

Bayerischer Landtag.

Die Verhandlungen beider hohen Kammern können in vorliegender Zeitschrift überhaupt nur insoferne, als sie von ganz speziellem Interesse für Geometer sind, erwähnt werden; aber auch in diesen Fällen dürfte in der Regel eine Hinweisung auf die stenographischen Berichte und deren Beilagen genügen, um den verehrlichen Lesern hiedurch die Gelegenheit an die Hand zu geben, sich diese Produkte früher oder später zu verschaffen und nach dem jeweiligen Zwecke zu benützen.

Indem nun die Uebergabe des Gesetzentwurfes zur Arrondirung in der dritten öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 5. Januar h. J. bereits erwähnt wurde, fügen wir hier nur bei, daß die Berathung und Beschlußfassung über diesen, und resp. über den durch den III. und I. Ausschuß in deren Sitzungen vom 24. Januar, 4., 23., 28. Februar und 7. März wesentlich geänderten Entwurf in der siebenten öffentlichen Sitzung dieser hohen Kammer am 12. März stattgefunden hat, deren Hauptresultate, worunter namentlich das Ablehnen jedweden Zwanges zu bedauern ist, bereits durch die Tagesliteratur bekannt sind.

Wir sind überzeugt, daß sämmtliche Geometer die hierüber in den verschiedenen Zeitungen enthaltenen Aufsätze

Digitized by Google

verfolgt haben und über den dermaligen Stand der Sache informirt sind, so daß vielleicht blos noch die wörtliche Einschaltung der Art. 12 und 18 des umgeänderten Entwurfes, wie er von der hohen Kammer der Reichsräthe an jene der Abgeordneten zur Annahme vorgeschlagen wurde, mit einigen Bemerkungen den verehrlichen Lesern willkommen sein möchte:

III. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 12.

Wird von Grundeigenthümern einer Ortsmarkung die Zusammenlegung von Grundstücken beabsichtigt, so haben sie die Prüfung des Planes einem Bezirksgeometer zu übergeben. Die von demselben zu beobachtenden Momente des Verfahrens werden durch eine im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.

Art. 18.

Sobald der Genehmigungsbeschluß die Rechtskraft erlangt hat, findet die definitive Vermarkung und Besitzeinweisung der betheiligten Grundeigenthümer durch den Bezirksgeometer statt.

So wäre denn bei Arrondirungen die Thätigkeit des Bezirksgeometers, auf welche der Herr Finanzminister von Pfeufer laut Protokoll der Ausschuß-Sitzung vom 7. März S. 9 in Berücksichtigung der Katasterevidenterhaltung besondern Werth legte, und obwohl auch der Herr Ministerial-Director von Wolfanger in dieser Sitzung wiederholt darauf hinwies, daß das beste und wohlfeilste Organ zur Einleitung und Durchführung der Arrondirungen der Bezirksgeometer sei, nach dem modifizirten

Digitized by Google

Gesetzentwurfe vorerst eine sehr beschränkte, bis sich nicht die Betheiligten — vielleicht auf diese oder jene Weise gewitzigt — von der Nothwendigkeit überzeugen, demselben in ihrem und der Sache Interesse ein weiteres Feld einzuräumen.

An Letzterem zweifeln wir um so weniger, da auch nach unsrer, aus den Erfahrungen bei den bisherigen Arrondirungen geschöpften Ueberzeugung der theoretisch und praktisch gebildete Geometer die zur Projectirung und Ausführung einer Arrondirung geeignetste Persönlichkeit ist, wenn wir andrerseits auch gerne zugeben, daß es nur zweckmäßig erscheint, wenn das Gesetz auch andern intellectuellen oder sich des besondern Zutrauens einer Gegend erfreuenden Männern die vollste Mitwirkung bei diesem Geschäfte und namentlich bei dessen Einleitung einräumt.

Die eigentliche Ummessung an Ort und Stelle, wie die Ausfertigung des Messungsoperates muß dagegen dem einschlägigen Bezirksgeometer oder in irgendwie begründeten Ausnahmsfällen einem dem ersteren gleich geprüften Geometer übertragen werden, da dieß im §. 2 der Bezirksgeometer-Instruction v. J. 1834 zu klar ausgesprochen ist, und diese Bestimmung überall, selbst beim Baue der Staats-Eisenbahnen aufrecht erhalten wurde und — ohne den Fortbestand des kostbaren Katasteroperates in Frage stellen zu wollen — auch nie umgestossen werden kann.

Wir fügen noch bei, daß am Schlusse der 18. öffentlichen Sitzung der hohen Kammer der Abgeordneten am 18. März zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Zusammenlegung der Grundstücke ein besonderer Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt wurde. Dieser besondere Ausschuß soll zur gründlichen Untersuchung des wichtigen Gesetzentwurfes

Digitized by Google

beabsichtigen, noch je zwei sachverständige Oekonomen aus jedem Kreise des diesseitigen Bayerns einzuberufen.

Flächen-Controlle bei Grund-Käufen und Täuschen.

Die Ausdehnung der in voriger Nummer dieser Zeitschrift S. 22 und 23 mitgetheilten hohen Entschließung der k. Regierung von Oberfranken auch auf die übrigen Regierungsbeizrke wäre sehr wünschenswerth. Es würden die bisher häufig vorgekommenen Irrungen und Grenzdifferenzen, welche nicht selten langjährige Prozesse zur Folge hatten, auf eine geringe Zahl zurückgeführt werden, namentlich wenn diese weise Anordnung auch auf alle Gutszertrümmerungen ausgedehnt würde.*) Daß sich mit diesen Objekts- und Grenz-Einweisungen durch die Bezirksgeometer häufig auch Vermarkungen ohne erhebliche Mehrkosten verbinden ließen, bedarf wohl keiner weitern Erläuterung, dagegen will der Unterzeichnete nachfolgend einige Fälle aus seiner eignen Praxis anführen, welche die Nothwendigkeit einer vom Bezirksgeometer an Ort und Stelle vorzunehmenden Controlle bei Grund-Käufen und Täuschen nachweisen:

Ein Grundbesitzer, der sein Anwesen wegen vorgerückten Alters an seine beiden Söhne abgeben wollte, und noch kurz vorher von seinem Nachbar mehrere Parzellen käuflich

*) Dieser Wunsch ist schon früher ausgesprochen worden, vide pag. 21, Nr. 21 der Z. f. G. v. J 1859 und könnten wohl die meisten Bezirksgeometer die hier aufgezählten Irrungen bei Anfertigung des Abtrümmerungsplanes durch Nichttechniker um so manches weitere Beispiel vermehren, wobei nicht immer eine so einfache Lösung der entdeckten Differenzen möglich war.

Die Redaction.

Digitized by Google

erworben hatte, bei letzteren aber einige Zweifel in deren Flächen setzte, ließ sich durch den Bezirksgeometer die Grenzen derselben einweisen. Hiebei stellte sich nun heraus, daß der Verkäufer beim k. Rentamte zu den Verkaufsobjekten auch eine an das verkaufte Ackerland stoßende Oedung, welche schon früher als Holzgrund liegen blieb und vertauscht wurde, angegeben hatte. Bei der Fläche des fraglichen Oedgrundes mit 1,27 Tagwerk trat eine Minderung des Kaufschillings um 163 fl. ein.

Bei der theilweisen Abtrümmerung eines Bauernhofes befand sich unter andern Verkaufsobjekten auch ein Acker mit 6,75 Tagwerk, der um 1350 fl. verkauft wurde. Noch in demselben Jahre war dessen früherer Besitzer wegen Ankaufs eines anderen Anwesens veranlaßt, auch den Restcomplex zu veräußern, und nun stellte sich heraus, daß in dem verkauften Acker früher ein 83 Dezimalen haltender Oedfleck gelegen, aber im Laufe der Zeit in Ackerland umgewandelt war. Der verkaufte Acker hatte also nicht 6,75 sondern 7,58 Tagwerk und da derselbe per Tagwerk um 200 fl. verkauft worden war, mußte der Käufer 166 fl. nachzahlen.

Bei der Dismembration eines andern großen Hofes wurde eine Wiese um einen namhaften Preis verkauft, deren Werth eben dadurch so hoch geschätzt wurde, daß der Verkäufer ein an obiges Grundstück stoßendes Wiesfleckl, in welchem sich eine Quelle befindet, welche die Bewässerung der erstern Wiese ermöglicht, dem Käufer mit eingewiesen hatte. Bei einer spätern Theilung der Wiese durch den Bezirksgeometer ergab sich, daß gerade das Wiesfleckl mit der Quelle Gemeindeeigenthum war, wodurch der ganze frühere Kauf rückgängig wurde.

Thalmayer.

Digitized by Google

Landwirthschaft.

Indem wir die verehrlichen Leser auf die im Märzhefte der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern enthaltenen, interessanten Jahresberichte von Ober- und Niederbayern pro 1860 aufmerksam machen, heben wir namentlich die in Aibling erfolgte Vereinigung der Projection der Arrondirung mit jener der Entwässerung hervor, da hiedurch Gelegenheit geboten wird, bei zweckentsprechender Parzelleneintheilung der bei Ent- und Bewässerungen so häufig nothwendigen Parzellenzerschneidung auszuweichen. Wir erinnern hier an anderwärts ausgeführte Anlagen, deren künstliche Rücken Theile von 2 oder 3 Wiesparzellen umfassen, was namentlich die Ernte sehr erschwert und zu mancherlei Differenzen Anlaß gibt.

Literatur.

4) Das Steuerwesen im Königreiche Bayern.

I. Bändchen, 1. Lieferung: Die Grundsteuer, Preis 15 kr.

I. „ , 2. „ : Die Haussteuer ꝛc., Preis 18 kr.

München, 1856. Druck u. Verlag von Georg Franz.

Wenn auch das Grund- und Haus-Steuergesetz vor Allem in die Zeitschrift für Geometer aufgenommen werden dürften, so haben wir davon Umgang genommen, weil voraussichtlich die große Mehrzahl der verehrlichen Leser ohnehin im Besitze derselben sind, andrerseits die oben angeführten, billigen Werkchen diese Gesetze nebst den Vollzugs-Verordnungen und Erläuterungs-Rescripten wörtlich und außerdem entsprechende Bemerkungen, Citationen und Auszüge für den praktischen Gebrauch enthalten.

Digitized by Google

5) Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern. München 1860, Verlag in der Lindauer'schen Buchhandlung, Preis 3 fl. 36 kr.

Diese zur bleibenden Erinnerung an ein Ereigniß von unberechenbarer Folge sehr passend gewählte Denkschrift enthält neben dem geschichtlichen Rückblicke auf die fünfzigjährige Vereinsperiode eine Darstellung der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung, ausgearbeitet vom kgl. Ministerialdirector Herrn von Wolfanger, ferners eine Schilderung der landwirthschaftlichen Zustände und ihrer Entwicklung in Bayern, welch' letzterer Theil Herrn Universitätsprofessor und Director Dr. Fraas zum Verfasser hat.

Dieses für jeden gebildeten Bayern äußerst interessante Werk dürfte namentlich dem Geometer um so willkommener sein, als es ihm nicht nur eine sehr ersprießliche Lectüre bietet über einen seinem Berufe so nahe liegenden Gegenstand, wie die Landwirthschaft, sondern ihm auch ein Handbuch verschafft über Verordnungen und statistische Notizen, die er sonst mühsam aus zerstreuten Schriften sammeln müßte, insoferne er eben durch andre Arbeiten gedrängt nicht ganz auf deren Kenntniß verzichten wollte.

Es würde zu weit führen, wenn auch nur ein gedrängter Auszug aus diesem umfassenden Werke gegeben werden wollte, wir müssen uns daher begnügen, nur einige Extracte folgen zu lassen, die für den Geometer von ganz besonderem Interesse sind und deren Aufnahme den Werth der vorliegenden Zeitschrift jedenfalls erhöht.

Unter den Gesetzen, welche für die Wohlfahrt des gesammten Landes, vor Allem aber für die Interessen des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und für die Hebung und Siche-

Digitized by Google

rung des Realcredites von entschiedener Wichtigkeit und dem segensreichsten Einflusse waren, nennt Herr Ministerial-Director von Wolfanger auch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 und schließt die Besprechung der Hauptgrundlagen desselben mit den Worten: „Die Resultate dieses großartigen Unternehmens bilden die unentbehrliche Grundlage des gesammten Güterverkehrs, der Benützung des Realcredits und der wichtigsten Culturverbesserungen und sie werden für den gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitz stets von unschätzbarem Werthe sein."

Nebenbei erhielt man durch das Kataster für statistische Zusammenstellungen ein viel besseres Material, welches seitdem auch mehrfach benützt wurde, wie z. B. vom Herrn Staatsrath von Hermann zu nachfolgender Zusammenstellung (Tab. VII des stat. Bureau v. J. 1854).

Von der gesammten Bodenfläche Bayerns =	22'248842	Tgwk.
sind Felder oder Ackerland	8'745952	„
Wiesen	3'554325	„
Wald	7'358844	„
Weide	862682	„
Gärten	222512	„
Weinberge	64894	„
Gebäude und Hofräume	124522	„
Straßen und Wege	369738	„
Flüsse und Seen	350825	„
Felsen und Oedungen	594548	„

Aus dieser und ähnlichen, ältern Zusammenstellungen von Seite Rudhart's, Zierl's ꝛc. ꝛc. könnte man folgern, daß binnen ca. 30 Jahren das Ackerland sich um 1 Million Tagwerke minderte, Wiesen und Waldungen aber ebenso bedeutend an Fläche zunahmen, allein die Mangelhaftigkeit der letzterwähnten Zusammenstellungen läßt

Digitized by Google

nach Herrn Director Dr. Fraas keine sicheren Schlüsse ziehen.*)

Bezüglich der Stückelung des Grundbesitzes geben die statistischen Tabellen folgende Angaben:**)

Im Regierungsbezirke.	Parzellen	Zahl der Parzellen auf einen Privatbesitz	Größe einer Parzelle
	Tgwk.	Tgwk.	Tgw.
Oberbayern	1'387069	13	2
Niederbayern	1'465627	17	1,3
Pfalz	2'036578	9	0,45
Oberpfalz und Regensburg	984467	12	1,5
Oberfranken	763616	8	1,5
Mittelfranken	1'126336	9	1,2
Unterfranken u. Aschaffenburg	3'364202	32	0,38
Schwaben u. Neuburg .	1'441577	13	1,26
Im Königreiche Bayern	12'868472	13,5	1,03

Diese nicht unbedeutende Besitzzersplitterung wurde zum Theil durch das im Anfange unseres Jahrhunderts bemerkbare Drängen nach unbedingter Theilung der Gemeindegründe, nach Vermehrung der Bevölkerung in Verbindung mit verunglückten Colonisationsversuchen ꝛc. hervorgerufen; so wurde z. B. in der kurzen Periode von 1799 bis 1803 ein Areal von 336241 Tagwerk Gemeindeweiden und Wal-

*) Dagegen möchten die aus der alten Landesvermessung und der dermaligen Renovationsmessung für Oberbayern erhaltenen Resultat s. Z. eine um so sichere Basis für die Ab- und Zunahme der einzelnen Kulturen in diesem Kreise bieten.

**) Diese Tabelle scheint einer Berichtigung zu bedürfen.

Digitized by Google

dungen abgetheilt, 379 Bauernhöfe zerschlagen, 701 neue Häuser hergestellt.

Einen wohlthätigen Gegensatz bildeten die während der gleichen Periode durchgeführten 113 Arrondirungen und die gleichzeitig hiezu getroffenen Einleitungen von kaum minderen Belange, dann die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins in den ersten Jahren seines Bestehens (1810—1815) in Förderung der Arrondirungen. So wurden vom Generalcomité des genannten Vereins im Jahre 1813 (wo Preise von 25, 12 und 9 fl. noch als Aufmunterungsprämien galten) für Beantwortung der Frage: „Welche Mittel und Wege führen am vortheilhaftesten und am kürzesten zu der Arrondirung aller zerstreuten Besitzungen im Königreiche Bayern?“ zwei Preise à 1000 und 500 fl. ausgesetzt, deren ersten Hr. Dismas Gebhard, Geometer der k. b. Stkommission, erhielt. Wie zu vermuthen, ist auch im Capitel über landwirthschaftliche Gesetzgebung die Nothwendigung eines Gesetzes für Zusammenlegung der Grundstücke dargethan und unter den Motiven auch bemerkt, daß namentlich die bei den bisherigen Arrondirungen thätigen Bezirksgeometer, eingedenk der ohne allen und den geringsten gesetzlichen Zwang zu überwindenden unsäglichen Mühen, Schwierigkeiten und Hindernisse aller Art, ein mit wohlbemessenen Zwangs-Vorschriften versehenes Arrondirungsgesetz als Nothwendigkeit und Bedingung der so wünschenswerthen weitern Verbreitung gemeindlicher Gutsarrondirungen erklären.

Als die ältesten Arrondirungen in Bayern sind jene im ehemaligen Kemptener Lande (im Algäu) zu betrachten, wie nach Karten erweisbar begann die Arrondirung daselbst im 17. Jahrhundert (1614), nach minder sichern Angaben aber schon im 16. Jahrhundert.

Digitized by Google

Im Anfange unseres Jahrhunderts bis zum Jahre 1826 haben sich durch zahlreiche Arrondirungen hervorgethan: Der fürstlich Kemptische Feldmesser Jakobi mit dem Aktuar Schreiber und der schon genannte Geometer Dismas Gebhard. An diese reihen sich in den letzten beiden Dezennien die kgl. Bezirksgeometer Wenglein und Erhard an. Die Total-Arrondirungen des erstern umfassen bereits 23807 Tagwerke in 30 Gemeinden, neben 10 flurlichen, mit einzelnen Oekonomiebesitzern durchgeführten und auf 3935 Tagwerke ausgedehnten Arrondirungen; Hr. Erhard, im Dienste jünger, hat bereits 10 Gemeinden mit 4379 Tagwerk Fläche arrondirt.

Beide letztgenannten Geometer haben sich außerdem viele Verdienste um die Landwirthschaft durch Ent- und Bewässerungen, Cultivirung von Gemeindegründen, resp. durch ihre rastlose Thätigkeit hiebei erworben, und sind deren Verdienste in der Denkschrift mehrfach in anerkennender Weise hervorgehoben. Im Allgemeinen muß hier erwähnt werden, daß ein großer Theil der Bezirksgeometer eifrig bemüht ist, auf dem Gebiete der Landwirthschaft thätig zu sein, wie dieß auch vom Herrn Ministerialdirektor von Wolfanger bei Besprechung der Fortschritte in der Bodencultur anerkannt wird, und was andrerseits aus der vielseitigen und immer höchst empfehlenswerthen Betheiligung der Bezirksgeometer am landwirthschaftlichen Vereine hervorgeht, so daß wir mehrere derselben, wie Schaupp in Schweinfurt, Jäger in Kitzingen († 1860), Cullmann in Bayreuth, Schleifer in Weilheim ꝛc. unter den Mitgliedern der Bezirkscomité's finden. Nicht unzweckmäßig dürfte es eben deßhalb sein, wenn die vom landwirthschaftlichen Vereine in vielen Tausenden von Exemplaren vertheil-

Digitized by Google

ten kleineren landwirthschaftlichen Belehrungsschriften in Zukunft auch den Bezirksgeometern mitgetheilt würden.

Wir möchten hier von dem, was in der Denkschrift über Wiesen, Moore, Torfwirthschaft, Flurschutz, über die einzelnen Vereine für Förderung bestimmter Zweige der Landescultur und über die meist erfreulichen Resultate dieser dem Associationsgeiste unsers Jahrhunderts zu dankenden Bestrebungen ꝛc. ꝛc. gesagt ist, noch manches Interessante beifügen, allein in der Hoffnung, daß das Vorausgegangene hinreichen dürfte, die Aufmerksamkeit der verehrlichen Leser auf das vor uns liegende Buch, das auch leihweise bei allen Bezirkscomités zu haben sein dürfte, gelenkt zu haben, beschränken wir uns darauf, schließlich hervorzuheben, daß die Denkschrift ein treues Bild von der vielseitigen Thätigkeit der hohen Staatsregierung, wie des landwirthschaftlichen Generalcomités, von den mannigfachen Anforderungen an dieselben und deren beiderseitigen Bemühungen, letzteren nach Kräften zu entsprechen, gibt, und daß als der wirksamste Sporn dieser ersprießlichen Thätigkeit das höchst erfreuliche Interesse Sr. Majestät des Königs Maximilian II. vor, wie nach seinem Regierungsantritte für die Landwirthschaft und die Hebung derselben zum Wohle des Landes betrachtet werden kann.

Landesvermessung.

Den im vorigen Jahre (Z. f. G. Nr. III S. 35 u. 36) gemachten Mittheilungen über die Landesvermessung in den sächsischen Herzogthümern können wir heuer Folgendes beifügen:

Die Vermessung des Herzogthums Sachsen-Coburg

wird in zwei Jahren vollendet sein, worauf dann mit Ausnahme der hier zur Erledigung der Reclamationen nöthigen Geometer sämmtliches Messungs-Personal im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in welchem bereits im verflossenen Jahre die Detaillirung auf circa 2½ Quadratmeilen durchgeführt wurde, verwendet werden soll. Außer den von der kgl. bayer. Steuerkataster-Kommission zur Verfügung gestellten Technikern betheiligen sich im Herzogthume Sachsen-Meinigen auch mehrere dortige Landgeometer bei der Detailmessung.

In beiden Ländern werden alle Ortschaften im 1250 theiligen und mehrere mit besonders kleinem Detail im 625 theiligen Maaße gemessen.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem kaiserlich-österreichischen Grenzgeometer Anton Krziz das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann dem Klassificationsgeometer Gg. Jos. Dangries in Rücksicht auf seine 50 jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen, ferners dem Obergeometer Matthias Kaindl in München die Bewilligung zu ertheilen, das von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen erhaltene goldene Verdienstkreuz mit der Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Nach höchstem Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Febr. h. Js. hat der für den Messungsbezirk Tirschenreuth bestimmte Geometer Friedr. Moosbauer dessen Uebernahme aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt und wurde in Folge dessen die Stelle dem geprüften Geometer bei der kgl. Steuerkataster-Kommission Adolph Doifl übertragen.

Digitized by Google

Die zur Renovationsmessung in Oberbayern für den kommenden Sommer gebildeten neun Messungs-Sectionen werden in folgender Weise besetzt:

Section:	k. Landgericht:	k. Obergeometer:
I. Indersdorf	Dachau	Ziegler,
II. Lauterbach	„	Hold,
III. Aufkirchen	Bruck	Phil. Leber,
IV. Althegnenberg	„	Beyerlein,
V. Bruck	„	Reichart,
VI. Seeshaupt	Weilheim	Zatler,
VII. Uffing	„	Meyer,
VIII. Partenkirchen	Werdenfels	v. Mässenhausen,
IX. Garmisch	„	Wiser.

Zur Detaillirung daselbst sind nachfolgende Steuergeometer und Messungspraktikanten bestimmt:

In die Section

Indersdorf:	Adelmann, Kible, Kohler Heinr., Mennacher, Schworm, Wölfle, und Prakt. Rathmayer Jos.
Lauterbach:	Frey, Hochgaßner sen., Kastenmayer und Prakt. Reuther Paul.
Aufkirchen:	Günzler, Oberlein und Schreiner Jos.
Althegnenberg:	Bauer, Endl, Heuloth, Keim.
Fürstenfeldbruck:	Keller, Lang, Stinglwagner, Weigl.
Seeshaupt:	Braun, Graf, Reisinger.
Uffing:	Förg, Lamprecht, Poll u. Prakt. Fröhlich.
Partenkirchen:	Eberhard, Hochgaßner jun., Huber Joh., Milz, Pitrof, Schmidt, Sixt.
Garmisch:	Baier, Bumiller, Karg Nik., Mößl, Schleich, Vogt und Witt.

Digitized by Google

Zur Landesvermessung in den sächsischen Herzogthümern sind bestimmt und reisen am 2. April von München dahin ab:

Der kgl. Steuerassessor Phil. Jak. Rathmayer als leitender Commissär in Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen; ferners

A. Zur Messung im Herzogthume Sachsen-Coburg:

Geometer Kerschbaum als Adjunct des Commissärs, dann die Geometer Bernhart, Ernst Karg, Phil. Kohler, Rüb, Andr. Schreiner, Silberhorn und Textor jun.; ferners die Messungs-Praktikanten: Hannamann, Kühl, Neuer, Jos. Obermaier, Karl Obermaier, Paulus, Otto Rathmayer, Riederer und Staudinger.

B. Zu jener im Herzogthume Sachsen-Meiningen:

Der k. Trigonometer Jos. Rathmayer als Adjunct des Commissärs, Geometer Schönpaß als ständiger Revisor, ferner die Geometer Alois Huber, Müller, Sticht, Uebelacker, Widmann, August Wild und die Praktikanten Lanz, Schäffler, Schott und Uhl.

Der Messungspraktikant Adalbert Doifl ist als Assistent in's geometrische Bureau der bayerischen Ostbahnen einberufen worden.

In der Zusammenstellung der vom Generalcomité des landw. Vereins nach Sitzungsbeschluß vom 14. Jan. 1861 ausgesprochenen Preise für die eingelaufenen Preisbewerbungen für Ent- und Bewässerungen, Drainage und Arrondirungen wurden die Herren Wenglein, k. Bezirksgeometer, Erhard, k. Obergeometer und Culturtechniker, Cullmann, k. Obergeometer und Kreiswiesenbaumeister wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen auf dem obenbezeichneten Gebiete ehrenvoll und mit besonderer Auszeichnung erwähnt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Wohnungsveränderung des k. Ostbahn-Obergeometers Spielberger betr. Vom 1. Mai l. J. wohnt derselbe in der Karlsstraße Nr. 5, III.

Vom 28. vor. Mts. bis zum Heutigen sind an Abonnementsbeiträgen pro 1861 weiter eingelaufen;

Von der k. Regierung von Oberbayern für 2 Exemplare		8 fl.	— kr.
Von der k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg für 1 Exemplar		4 „	— „
Von dem General-Comite des landw. Vereins in Bayern für 2 Exemplare		8 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Thalmayer i. Neuburg v. W. . .	5 „	— „
„ k. Steuergeometer „	Röder, Adolf, in München . . .	4 „	— „
„ k. Bezirksgeometer „	Moreth in Schwandorf	4 „	— „
„ k. Trigonometer „	Thoma, in München	4 „	— „
„ k. Bezirksgeometer „	Einsle in Bamberg	4 „	— „
„ „ „ „	Pausch in Mühldorf	5 „	24 „
„ „ Steuergeometer „	Kastenmaier in München . . .	5 „	24 „
„ „ „ „	Kohler in München	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „	Wenglein in „	4 „	— „
	In Summa	59 fl.	48 kr.

München den 25. März 1861.

Spielberger.

Die Herren Techniker der k. Steuerkatasterkommission, welche sich auf vorliegende Zeitschrift abonnirt haben, werden nochmals erinnert, bei auswärtiger Beschäftigung ihre genaue Adresse (mit Angabe der Posterpedition und des k. Landgerichts) der Redaction gefälligst mitzutheilen.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV.

München im Mai 1861.

Neubauten.

Hatte in den größeren Städten Bayern's das erfreuliche Aufblühen der Künste und Wissenschaften, der Industrie und des Handels eine Vermehrung der Einwohner und mit derselben das Bedürfniß zur Vermehrung der Wohngebäude zur Folge, so hat auch auf dem Lande die durch hohe Getraid-, Futter- und Holz-Preise in den letzten Jahren wachsende Wohlhabenheit der Grundbesitzer deren Bauluft immer mehr geweckt, und wir sehen nicht blos die Neben-Gebäude daselbst sich jährlich mehren, sondern es werden auch die alten unzweckmäßig eingerichteten Wohngebäude, mit denen die Stallungen sich in der Regel unter Einem Dache befinden, mehr und mehr durch neue, freundlichere und gesündere Wohnhäuser mit gewölbten Stallungen vertauscht.

Diese unverkennbar noch immer zunehmende Bauluft ist für den Bezirksgeometer nicht ohne Interesse, da es ihm zufolge gesetzlicher und verordnungsmäßiger Bestimmungen obliegt, auch alle Neubauten, sowie die Veränderungen an älteren Gebäuden in die Steuerpläne einzumessen und den Umschreibbehörden die entsprechenden Operate zur Berichtigung der Katastervorträge auszuantworten.

Die hohe Staatsregierung ist schon aus finanzieller Rücksicht wegen der hiebei meist eintretenden Steuermehr-

Digitized by Google

ungen nicht gleichgiltig gegen diesen Theil der Kataster-Evidenterhaltung, übrigens erscheint dieß auch im Interesse des Katasters selbst als nothwendig, denn einerseits sind die Bauunternehmer ziemlich gleichgiltig gegen die Vornahme dieser Einmessungen, deren Kosten sie nach §. 81 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 zu tragen haben, deren Nothwendigkeit und Nutzen ihnen aber weniger einleuchtet, als dieß bei den von ihnen selbst angestrebten Messungen der Fall ist; andererseits würden sich auch viele Bezirksgeometer den Neubau-Messungen gerne entziehen, da dieselben in der Regel zu den in vielfacher Beziehung unangenehmsten und undankbarsten Arbeiten gehören.

Letztere Behauptung mag in Folgendem ihre Bestätigung finden: Obwohl die im zweiten Abschnitte des Paragraphen 11 des Grundsteuergesetzes enthaltene Bestimmung gestattete, größere Ortschaften im 2500theiligen Maaßstabe*) zu messen, sind doch viele derselben — leider und wohl einzig der Ersparung von Steinplatten wegen — im 5000theiligen Maaße aufgenommen worden. Dieß ist aber gerade für die hier in Frage stehenden Arbeiten ein zu kleiner Maaßstab, der es kaum zuläßt, kleinere Gebäude, wie Backöfen, Holzschüpfchen u. dgl. mit 8 bis 10 Fuß Länge und noch geringerer Breite in derart verkleinerte Pläne nachzutragen, der aber auch das beste Auge vor der Zeit verderben muß, da das oft nur mit großer Mühe in die Operats-Planbeilage und das Correctionsblatt eingepaßte Miniaturbildchen auch noch in den gemeindlichen Umschreib-Plan und den rentamtlichen Atlas übergetragen werden soll.

*) Der Abgeordnete Meuth hat bei den seinerzeitigen Landtags-Verhandlungen für Ortschaftspläne einen noch größeren Maaßstab, als den 2500theiligen, beantragt.

Digitized by Google

Die Messung selbst gestattet außerdem selten eine Umgehung der sonst von allen Hausinwohnern vermiedenen und sowohl aus ästhetischen, wie aus sanitätlichen Rücksichten möglichst versteckten Winkel der Gebäude. Neben diesen Unannehmlichkeiten der Messung und der die Augen ruinirenden viermaligen Planüberträge wird aber bei diesem Elaborate nicht selten auch der geringste Kostenansatz — 48 kr. bis 1 fl. per Neubau incl. Auslagen für Gehilfen und Reisen — noch beanstandet, und es ist daher dem Bezirksgeometer nicht zu verdenken, wenn er die Neubaumessungen nicht mit großer Vorliebe erledigt.

Da nun aber dieser Theil der Planerhaltung durchaus nicht vernachlässigt werden darf, sondern im Gegentheil mit größter Sorgfalt behandelt werden muß, so dürfte dem Bezirksgeometer die sachthunlichste Erleichterung, welche durch Minderung der Planüberträge, wie durch möglichst gelegenheitliche Vornahme der Messungen sich erzielen läßt, nicht versagt werden.

Nach diesen einleitenden Worten wollen wir auf die uns heute gestellte Aufgabe übergehen, den administrativen und technischen Theil dieser Arbeiten zu besprechen und durch die am Schlusse angehängten Beispiele eine wünschenswerthe, gleichförmigere Behandlung bei Ausfertigung der Neubau-Messungsoperate anzustreben.

Polizeilichen Vorschriften zufolge muß jeder Bauunternehmer seinen vorhabenden Neubau bei der Polizeibehörde zur Anzeige bringen; diese prüft die eingereichten Baupläne und legt gleichzeitig ein Verzeichniß über die genehmigten Neubauten an; diese Neubauten-Conspecte werden von den Polizeibehörden quartaliter oder halbjährig an die k. Rentämter und von diesen an den betr. Bezirksgeometer übergeben.

Digitized by Google

Letzteren ist nun zur Vornahme der Messungen, wie zur Ausarbeitung der Operate in den verschiedenen Kreisen ein bald längerer, bald kürzerer Termin gestellt; indem wir uns entschieden gegen einen zu engbegrenzten Termin aussprechen müssen, dürfte es nach unserer Ansicht vollständig genügen, wenn die bezüglichen Operate Ein Jahr vor Ablauf der Steuerfreijahre an das k. Rentamt gelangen; hiedurch dürfte eben so dem Interesse der Sache gedient, als den wohl zu beanspruchenden Rücksichten des Bezirksgeometers, wie der Parteien Rechnung getragen werden.

In letzterem Falle wäre dem Bezirksgeometer für die nach der Miethe zu besteuernden Neubauten ein vierjähriger, für jene, welche nach dem Areal besteuert werden, ein neunjähriger Termin gegönnt, der ihm gestattet, diese Arbeiten mit der möglichsten Zeitersparniß, d. i. ganz gelegenheitlich anderer Messungen, zu erledigen, wodurch eben auch die für die Parteien erwünschte Kostenminderung sich erzielen läßt.

(Schluß folgt.)

Grenzeinweisungen und Vermarkungen.

Aus keinem andern geometrischen Geschäfte können leichter Unannehmlichkeiten erwachsen, wie aus der Vornahme einer Grenzauszeigung, und selbst alle angewandte Vorsicht schützt den Geometer nicht immer vor den Ausbrüchen des Unmuthes, Tadels oder gar der Rohheit von Seite der Parteien, wenn sich der eine oder andere betheiligte Grundbesitzer in seinem Eigenthumsrechte verkürzt glaubt, namentlich dann, wenn eine solche Grenzausweisung nicht in Gegenwart einer Gerichtskommission vorgenommen wird.

Digitized by Google

Es ist selten der Fall, daß die Parteien im beiderseitigen Einverständniß die Steuerblätter oder einen ältern Plan bezeichnen, auf dessen Grundlage sie ihre in Zweifel gezogenen Grenzen berichtigt wünschen, und sich mit dem vom geprüften und beeidigten Geometer erzielten Resultate von vorneherein zufrieden erklären. Weit häufiger wird die Grenzauszeigung blos von Einer Partei auf Grund der Kataster-Elaborate verlangt; so unangenehm dieß in vielen Fällen für den Bezirksgeometer ist, da dieser Weg selten zu einem Endresultate führt, und, anstatt die Differenzen beizulegen, gar zu gerne langwierige Grenzprozesse erst hervorruft, so kann der Bezirksgeometer in Ansehung seiner instructiven Bestimmungen derlei Anforderungen dennoch nicht zurückweisen.

Jederzeit zu verlangen, daß die betheiligten Adjacenten bei einer Grenzauszeigung für irgend einen Grundbesitzer zugegen seien, ist allerdings nicht durch bestimmte Vorschriften geboten, es dürfte aber gleichwohl im Interesse der Grundbesitzer, wie des Geometers liegen, nie ohne Zuziehung der sämmtlichen Betheiligten auch nur Untersuchungen über die Richtigkeit einer Grenze vorzunehmen oder Zeichen über eine zu treffende Grenzänderung anzubringen. Eine wirkliche Fixirung von Grenzen oder Aenderungen an bestehenden Markzeichen aber können nur im Beisein und mit voller Zustimmung der Parteien vorgenommen werden.

Sehr häufig weigern sich auch einzelne Angrenzer am Platze zu erscheinen, und da weder der Geometer, noch eine Partei das Recht hat, dieselben realiter zu citiren, andererseits eine Grenzeinweisung ohne die Anwesenheit der Betheiligten, etwa nur im Beisein von Zeugen, theils ohne den angestrebten Erfolg bleiben, theils weitere Wirren veran-

Digitized by Google

lassen kann, so wird manchmal nichts Anderes übrig bleiben, als sich unverrichteter Dinge vom Platze zu entfernen.

So lange daher keine gesetzlichen Bestimmungen derlei Mißständen abhelfen, dürfte es da, wo solche Grenzberichtigungen durch den Bezirksgeometer allein besorgt werden sollen, zu empfehlen sein, gleich bei der Anmeldung solcher Messungen Contracte aufzunehmen, nach welchen sich die Betheiligten verbindlich machen, die durch den Bezirks-Geometer nach dem Steuerplane fixirte Grenze als richtig anzuerkennen, ob nun der Eine oder der Andere sich durch das Resultat in seinen Erwartungen getäuscht sieht. Die Mitunterschrift von Zeugen ist selbstverständlich immerhin zweckdienlich.

Da eigenmächtiges Handeln und versuchte Selbsthilfe, wie z. B. Marksteinheben, Zerstören von Einfriedungen u. dgl. bei Grenzdifferenzen strafrechtliches Einschreiten nach sich ziehen kann, so dürften die Parteien bei Gelegenheit hierauf besonders aufmerksam gemacht werden, so wie auch der Geometer wohl bedacht sein darf, sich gegen Regreßansprüche, Prozesse wegen Eigenthumsbeschädigung u. dgl. sicher zu stellen, welche ein selbst ohne rechtswidrige Absicht und im gutem Glauben vorgenommenes Zuwiderhandeln gegen bestehende Gesetze ihm zuziehen könnte.

Zur geeigneten Verbreitung und Kenntnißnahme der in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen war daher die Aufnahme des Art. 386 des bayer. Strafgesetzbuches nebst den Anmerkungen in die vorliegende Zeitschrift (Nr. III v. J. 1860 pag. 36 mit 38) äußerst zweckmäßig, und wird am Schlusse dieser kurzen Abhandlung wiederholt darauf hingewiesen.

Kunig.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe der k. Steuer-Kataster-Kommission, Heinrich von Posselt, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Laut höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. Mai 1861 Nr. 5414 wurde der Bezirksgeometer Johann Reher von Neustadt a. d. H. nach Cusel und der Bezirksgeometer Adolph Engelbach auf Ansuchen von Cusel nach Neustadt a. d. H. versetzt.

Die geprüften Messungspraktikanten Joh. Kuehl und Otto Rathmayer wurden als Geometer der k. Steuer-Kataster-Kommission aufgenommen; Messungspraktikant Wilhelm Fraaß zur Renovationsmessung in Oberbayern einberufen;

Gestorben im April 1861:

Ernst Karg, k. Steuergeometer in München, 30 J. a.,

Paul Meßner, k. Obergeometer in München, 66 J. a.,

im Mai 1861:

Georg Weckmann, k. Obertaxator in München, 57 J. a.

Correspondenz.

F. in K. v. 20. II. 1861. Mit den in Ihrer verehrlichen Zuschrift ausgesprochenen Ansicht bin ich vollkommen einverstanden; übrigens wurde auch unter'm 11. dieß im Namen sämmtlicher Bezirksgeometer höchsten Orts ein Gesuch um Verabreichung nummerirter Gemeindepläne eingereicht.

S. in P. v. 29. III. 1861. Indem ich Sie auf vorstehende, an Hrn. F. in K. abgegebene Erklärung hinweisen zu dürfen glaube, bemerke ich noch, daß bei Beginn eines Jahrganges der Z. f. G. blos Nr. 1 an sämmtliche Bezirksgeometer gesandt wird, die weiteren Nummern aber blos an jene, welche sich wirklich abonnirt haben; übrigens können Sie nachträglich den vollständigen Jahrgang 1 gegen portofreie Einsendung von 4 fl. beziehen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Ein zur selbstständigen Vornahme von Messungen befähigter Assistent wird von Seite eines Bezirksgeometers gesucht. Weitere Mittheilungen erfolgen durch die Redaktion der Zeitschrift für Geometer auf portofreie Anfragen.

Die Redaktion hat seit 25. März bis zum Heutigen nachstehende Geldbeträge pro II. Jahrgang der Zeitschrift vereinnahmt:

I. Subventions-Beiträge:

Von der k. Steuerkataſterkommiſſion pro $18^{60}/_{61}$ Quartal III			25 fl.	— kr.
II. Abonnements-Beiträge:				
Von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg			4 „	— „
Von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg			4 „	— „
Vom k. Obergeometer Hrn. v. Fabris in Regensburg			5 „	24 „
„ Meſſungspraktt.	„	Neuer, z. Z. in Coburg	4 „	— „
„ „	„	Ferchel Edmund in Weiden	4 „	— „
„ k. Bezirksgeometer	„	Neuner sen. in Wolfratshauſen . . .	5 „	24 „
„ „ „	„	Landauer in Biſchofsheim . . .	4 „	— „
„ „ „	„	Schneider in Weiden	12 „	— „
„ Meſſungspraktt.	„	Doifl Adalbert in Neuſtadt a. d. WR.	4 „	— „
„ k. Steuergeometer	„	Günzler in München	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer	„	Marberger in Illertiſſen	4 „	— „
„ „ „	„	Schmid in Kaufbeuren	5 „	— „
„ „ „	„	Schreiner in Bärnſtein	5 „	24 „
„ „ Steuergeometer	„	Huber in München	4 „	30 „
		In Summa	94 fl.	42 kr.

München den 20. Mai 1861.

Spielberger.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V.

Mit der Extrabeilage Nr. I.

München im Juni 1861.

Neubauten.

(Schluß.)

Der angedeutete und in einigen Regierungsbezirken auch gestattete größere Zeitraum zur Erledigung der Neubaumessungen ist aber neben den genannten Vortheilen — Zeitersparung für den Bezirksgeometer und Kostenminderung für die Betheiligten — auch zunächst im Interesse der Sache selbst gelegen. Nicht selten und zwar aus den verschiedensten Ursachen verfließt ein halbes oder ganzes Jahr nach erfolgter Baubewilligung, ehe ein angemeldeter Neubau nur begonnen, noch längere Zeit, bis er vollendet wird; letzteres Stadium soll aber vor Einmessung der Neubauten eingetreten sein. Wird nun der Bezirksgeometer mit letzterem Geschäfte gedrängt, so muß eben mancher Neubau noch während des Bauens eingemessen werden, was bei den mancherlei und wohl nie ganz zu vermeidenden Abänderungen gegen den ursprünglichen Bauplan leicht fehlerhafte Einträge in die Steuerpläne zur Folge haben kann, oder es tritt gar der Fall ein, daß der Bezirksgeometer zur Einmessung dieses oder jenes Neubaues einige Stunden Weges vergeblich zurücklegt, indem er, an Ort und Stelle angelangt, höchstens das Baumaterial deponirt findet. Letzterem Uebelstande wollte man durch die jedoch nicht überall bestehende Bestimmung abhelfen, daß vor Uebergabe der Conspecte an den

Digitized by Google

Bezirksgeometer erst die vorgeschriebenen Zeugnisse über die Dachstuhlerrichtung an das k. Rentamt eingesandt werden müssen. Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung durchaus nicht verkennend, müssen wir jedoch auf einen andern, für die Sache äußerst wichtigen Punkt aufmerksam machen, welcher trotz dieser Vorsichtsmaßregel gegen die verfrühte Erledigung der mehrerwähnten Messungen spricht.

Bei der Arealhaussteuer sind in die mit dieser Steuer zu belegenden Flächen nach §. 6 des Gesetzes auch die Hofräume aufzunehmen; mit den meisten Neubauten ist nun auch eine Veränderung in der Gestalt und Grösse der Hofräume verbunden und lassen sich die neuen Grenzen derselben häufig erst einige Zeit nach vollendetem Neubau sachgemäß und analog, wie bei der Landesvermessung annehmen, ohne weder das Interesse des Aerars, noch jenes der steuerzahlenden Grundbesitzer außer Acht zu lassen, und um den nach §. 24 und 28 des Haussteuergesetzes gestatteten Reclamationen vorzubeugen.

Nachdem wir uns aus den besagten Gründen für den weitesten Termin zur Erledigung der Neubaumessungen ausgesprochen haben, müssen wir in diesem Falle aber auch — namentlich bei der Menge der hier in Frage stehenden Elaborate — die Nothwendigkeit der größten Ordnung und einer leichten Uebersicht hervorheben, welcher billigen Anforderung durch die Anlage von Neubauten-Vormerkungsbüchern von Seite des Bezirksgeometers vollkommen entsprochen werden dürfte.

Die Art der Anlage dieser Vormerkungsbücher muß vorerst, wie eben vieles Andere, bis zum Erscheinen einer neuen, umfassenden Instruction dem einzelnen Bezirksgeometer überlassen werden; wir bemerken hier nur, daß dasselbe

Digitized by Google

wenigstens die gleichen Rubriken, wie das landgerichtliche Verzeichniß, und auch die Neubauten in gleicher — chronologischer — Ordnung unter Voraussetzung einer durchlaufenden Nummerirung enthalten, ferners daraus zu ersehen sein muß, welche Neubauten und wie solche erledigt wurden oder wo die Messung ꝛc. noch vorzunehmen ist. Für jeden Polizeibezirk wäre ferners ein eignes Heft anzulegen und in selben bei jenen Quartalen, in welchen keine Neubauten genehmigt wurden, eine vom kgl. Rentamte mitzutheilende Fehlanzeige einzuschalten. Die vom kgl. Rentamte übersandten Conspecte können dann nach erfolgtem Eintrage sofort wieder zurückgesandt werden, wie dieß auch in manchen Bezirken verlangt wird und, wenn solche in originale an den Bezirksgeometer gelangen, zu empfehlen ist.

Bezüglich der Ummessungsgebühren, für welche von manchen Bezirksgeometern ein fixes Kostenregulativ gerade bei Neubaumessungen wahrscheinlich der hier häufigern Abstriche wegen gewünscht wird, dürfte als Repartitionsmaaßstab bei gleichzeitig und ohne Unterbrechung erledigten Neubauten wohl mehr die Fläche der letztern, als die auf die einzelnen Messungen verwendete Zeit, wenn auch blos aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen sein, da nicht selten ein unbedeutender Neubau eines armen Taglöhners mehr Zeit zur Einmessung erfordert, als ein vollständiger, selbst aus mehreren Gebäuden bestehender Neubau eines reichen Bauern, namentlich wenn ersterer zwischen kleines, nicht mit aller Schärfe in das Steuerblatt eingetragenes Häuserdetail, letzterer in einen freien Acker oder Wiese mit regelmäßigen oder gut fixirten Gränzen fällt.

Ferners tritt auch der Fall manchmal ein, daß Neubauten keine Veränderungen des Steuerplans zur Folge

Digitized by Google

haben; wir erachten es zur Evidenterhaltung der Pläne jedoch unter allen Verhältnissen für nothwendig, daß sich der Bezirksgeometer an Ort und Stelle von der Art und Ausführung des Neubaues überzeugt, und wenn in solchen Fällen auch durchschnittlich die Ausfertigung eines Operats als nicht nothwendig sich herausstellt, sondern eine geeignete Bemerkung im Uebergabsberichte der letzten Operate eines Quartals an das k. Rentamt genügt, so fällt doch selten die Messung ganz weg, um mit Sicherheit diese zum Ganzen nöthige Erklärung abgeben zu können, woran Niemand zweifeln wird, der aus der Praxis weiß, wie wenig genau es die Parteien mit den hierauf bezüglichen Angaben nehmen. Für den zurückgelegten Weg, die Recherche an Ort und Stelle, und die durch das Wegfallen des Operats geminderte Hausarbeit könnte hier eine Durchschnittsentschädigung à 30 kr. per Neubau, wie solche sicher von keiner Seite beanstandet werden dürfte und hie und da auch bereits in Uebung ist, festgesetzt werden.

Nachdem wir nun über den administrativen Theil dieses Geschäftes unsere Ansichten ausgesprochen haben, wollen wir auf den mehr technischen Theil übergehen. Zur eigentlichen Erledigung der Neubaumessungen ist vor Allem ein deutliches und in den Maaßen nicht zu sparsames Brouillon zu empfehlen, dem außerdem die zur Operatsanfertigung nöthigen Bemerkungen, welche mit Ausnahme der bisherigen Katasterflächen am besten an Ort und Stelle gemacht werden, nicht fehlen dürfen.

Hiezu ist auch die Ermittlung der Hausnummer zu rechnen und bei den mancherlei Differenzen, wie Doppelnummerirungen u. dgl., eine gewisse Controle wohl zu empfehlen; Abschriften der bei der Katastrirung zurecht-

Digitized by Google

gestellten Namenslisten mit den Haus- und Besitz-Nummern, namentlich wenn solche in gewissen Perioden und gelegenheitlich von Gemeindeversammlungen revidirt und im Einvernehmen mit der Distriktspolizeibehörde und dem k. Rentamte berichtigt werden, werden diese Controle erleichtern, weßhalb sich der Bezirksgeometer diese Abschriften allmählig für seine Registratur sammeln dürfte.

Ferners sind die Besitzer jener Grundstücke, welche der Bauunternehmer z. Th. überbaut oder zu seinem Hofraum, Gärtchen u. dgl. gezogen hat, ohne daß fragliche Flächen nach einer frühern Vermessung an ihn übergegangen wären, beizuziehen und zu vernehmen; bei Ueberbauung von Gemeindegründen, und seien es auch nur unproductive Wegflächen, ist außer der Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung auch noch auf die hier nöthige Curatelgenehmigung aufmerksam zu machen. Viele Neubauten, wie auch Theilungen oder Erweiterungen von ältern Gebäuden haben häufig die Entstehung von Servituten zur Folge. Durch Notirung aller dieser Verhältnisse, wie überhaupt durch eine recht sorgfältige Behandlung dieser Messungen an Ort und Stelle rentiren sich eigentlich die Kosten derselben erst so recht für die Parteien, welche deren Zweck und Nutzen dann auch besser einsehen und die sie treffenden Kosten lieber bezahlen werden.

Die Neubau-Messungsoperate sollen beim bisherigen Besitze die gesammten Gebäulichkeiten einzeln vorgetragen, wie das Kataster, enthalten; beim nunmehrigen Besitze kann durch die Worte „wie oben, wie vor“ deren wiederholte Aufzählung wegbleiben, und sind dann blos die neuentstandenen Gebäude vorzutragen und dadurch, daß man deren Benennung unterstreicht, als solche hervorzuheben.

Digitized by Google

Sind ältere Gebäude ganz entfernt worden, so muß eine Wiederholung der noch stehen gebliebenen Gebäude mit Hinzusetzung der Neubauten im Vortrage bei Nunmehr dies deutlich machen. Nur in den wenigen Fällen, in welchen durch einen derartigen Vortrag die stattgefundenen Veränderungen nicht ganz klar sich geben lassen, erachten wir in der letzten Rubrik unter der äusserst zweckmässigen Bemerkung — Neubau v. J. 18$^{60}/_{61}$ Quart. III —, die aber auch am Titel des Operats den Betreff bilden kann, eine weitere Erläuterung der stattgehabten Veränderungen für nothwendig, dagegen soll diese Rubrik bei der Miethehaussteuer wenigstens eine Hinweisung auf deren Veränderung, bei der Arealhaussteuer aber die Feststellung des neuen Haussteuersimplums, wie der eintretenden effectiven Steuer-Mehrung oder Minderung als eine für die Umschreibbehörde jedenfalls willkommene Controle enthalten.

Für die Berechnung der letztern Steuer aus der Fläche der Gebäude und Hofräume und der durchgehends 30. Bonitätsklasse ist bekanntlich (0, 10 × 30) 3,0 die geringste, dagegen (0,75 × 30) 22, 5 die höchste Verhältnißzahl, so daß für alle Gebäudecomplexe unter $^1/_{10}$ Tagwerk Fläche immer 3 kr, für alle jene über $^3/_4$ Tagwerk 22,5 kr. das Haussteuersimplum bilden.

Ferners dürfte daran erinnert werden, daß kleine Haus-Gärtchen unter 10 Dezimalen nicht von der nach der Area zu besteuernden Fläche ausgeschieden werden müssen, was bei deren abwechselnder Benützungsweise, so z. B. während des Winters als Holzlagerplatz u. d. gl. auch ganz gerechtfertigt erscheint. Dagegen werden wegen der verschiedenen Besteuerung nach der Miethe und der Area, welch' erstere in den Haussteuerkatastern unter Ziffer I, letztere sub

Ziffer II vorgetragen ist, und welche Ziffern daher auch in den Rechnungsmanualien und den Operaten beibehalten werden können, hie und da noch Ausscheidungen nothwendig, nämlich wenn in Orten, wo die Miethehaussteuer eingeführt ist, Gebäude, wie Städel u. d. gl., welche lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmt und daher nach Ziffer II zu behandeln sind, neu erbaut werden.

Die Aufnahme mehrerer gerade auf Neubauten und die Anfertigung der hiezu gehörigen Operate Bezug habenden Bestimmungen möchte hier wohl am Platze erscheinen, allein um diese Erlasse der hohen Katasterkommission, wie der einzelnen kgl. Kreisregierungen wörtlich geben zu können, werden wir solche allmählig und gelegenheitlich in der hiezu bestimmten Rubrik unsrer Zeitschrift: „Gesetze, Verordnungen Generalia ꝛc.“ den sehr verehrlichen Lesern bekannt geben.

Wir bemerken hier nur noch, daß vorerst die Feststellung der Haussteuerveränderungen durch den Bezirksgeometer blos bei der Arealhaussteuer möglich ist, daß aber eine Ausdehnung der Thätigkeit desselben auch auf die Bestimmung neuer Steuerverhältnisse nach der Miethe bei dessen mit den Jahren seiner Function zunehmenden Vertrautwerden mit allen localen Verhältnissen, auf deren Kenntniß bei der ursprünglichen Klassifikation und Schätzung stets der gebührende Werth gelegt wurde, nicht unzweckmäßig sein dürfte.

Ueber die dermalen meist übliche Ausfertigung von Neubau-Ummessungstabellen haben wir in der Extrabeilage zur heutigen Nummer neun Fälle mitgetheilt, über die Art der Behandlung einiger weiterer Fälle ergaben sich jedoch unter den von mehreren Geometern verschiedener Regierungsbezirke eingeholten Aeusserungen so abweichende Ansichten, daß wir deren Mittheilung so lange verschieben zu müssen

Digitized by Google

glauben, bis es uns möglich wird, hierüber eine allein maaßgebende Bescheidung von competenter Stelle zu erwirken.

So einfach in der Regel das Rechnungsmanual für die aus Neubauten hervorgehenden Aenderungen der Katasterflächen ist, so viel Fleiß und Sorgfalt erfordern die Einträge in den Planabschnitt des Operats und in die Correctionsblätter. In der Regel werden beide Planeinträge gleichzeitig gemacht, da hier ein Zurückgehen der Veränderungen (Abbruch der Neubauten) ein höchst seltener Fall ist, andrerseits aber die Einträge in die Correctionsblätter, wenn sie mit denen der Operatsplanbeilagen möglichst bald nach vorgenommener Messung erledigt werden, weit leichter und der nothwendigen Genauigkeit entsprechender sind, da beide sich in diesem Falle auf die bestharmonirenden Maase, Alignements und Schnitte stützen, während ausserdem die Einträge in die Correctionsblätter mehr blos Copien der Operatsplanbeilagen werden. Trotz aller Bemühungen wird aber dennoch eine sachgemässe Deutlichkeit häufig blos durch beigegebene Brouillons im größern Maase oder durch Rasuren möglich, und es kann in letzterer Beziehung nur wiederholt gewünscht werden, daß zu den Planabdrücken — wenigstens zu den für Correctionsblätter und Operatsplanbeilagen bestimmten — handgeschöpftes, statt Maschinen-Papier genommen werde, da letzteres kaum das Gummiren, viel weniger das Radiren verträgt.

Die weitere Ausarbeitung der Neubau-Messungsoperate erfolgt in der Regel, wenn nicht besondere Verhältnisse eine schnelle Erledigung erheischen, gelegenheitlich während des Winters, der Erntezeit oder sonst, wenn eben der Geometer nicht durch andere Geschäfte in Anspruch genommen ist.

Digitized by Google

Die Operate für die Neubauten Eines Quartals immer gleichzeitig der Umschreibbehörde zu übersenden, läßt sich nicht wohl machen, da jeder Bezirksgeometer trachten wird, die vollendeten Operate nicht zu lange in Händen zu behalten, um bei einer etwaigen Feuersbrunst u. d. gl. nicht deren Verlust und neue Ausfertigung riskiren zu müssen, und um andrerseits die Perception seiner rückständigen Gebühren und Auslagen zu ermöglichen. Die Ordnung und Einregistrirung dieser Operate nach Quartalen und laufenden Ordnungsnummern kann daher erst beim k. Rentamte erfolgen, was aber keine Mühe verursacht, wenn jedes Operat auch auf seinem Titel das Quartal, Etatsjahr ꝛc. des Neubaues enthält, ferners — wie dieß aus gar mancherlei Gründen zu empfehlen ist — ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, weßhalb wir auch der hie und da üblichen Vereinigung von 10, 20 und mehr Neubaufällen in Eine Tabelle, Eine Planbeilage und Ein Manual durchaus nicht beistimmen können. Eine derartige Vereinigung erscheint nach unsrer Ansicht selbst bei den in verschiedenen Quartalen entstandenen Neubauten Ein und desselben Besitzers nicht zweckmässig, weil die Aenderungen in der Haussteuer durch die in verschiedenen Terminen ablaufenden Steuerfreijahre nicht gleichzeitig eintreten und hiedurch leichter ein Irrthum sich einschleicht oder Reclamationen entstehen können; jedenfalls aber spätere Recherchen über den einen oder den andern dieser Neubauten dadurch sehr erschwert werden.

Ausnahmen hievon dürften wohl blos beim Wiederaufbau ganz oder zum großen Theile abgebrannter Ortschaften, bei Eisenbahnen u. d. gl. Platz greifen, weil hier ein übersichtliches Gesammtoperat der Sache mehr entsprechend erscheint, für die Behörden und Verwaltungen der nothwendige Schriftenwechsel auf das Minimum reducirt wird,

Digitized by Google

und für beide ein Zersplitterung der Arbeiten höchst zeitraubend ist, ausserdem aber bei Eisenbahnen die Trennung der Neubautenoperate von jenem der definitiven Arealausscheidung dieses an und für sich schwierige Elaborat noch mehr erschweren würde und weniger klar herstellen liesse. Durch Einlegen von Berufungsbögen zwischen die anderen Neubauoperate kann das spätere Nachschlagen entsprechend erleichtert werden.

Die Schlußerledigung für die Neubauten eines jeden Quartals bildet das Begleitschreiben bei Uebergabe des letzten Operats, in welchem die Gründe angegeben werden müssen, warum für den einen oder andern Neubau ein Operat nicht ausgefertigt wurde, damit von Seite der k. Rentämter in deren Vormerkungsbüchern oder den Conspecten die entsprechenden Bemerkungen eingesetzt werden können. Bleiben die Abschriften der landgerichtlichen Neubauverzeichnisse beim Bezirksgeometer bis zu diesem Zeitpunkte liegen, oder werden die Originalverzeichnisse alsdann dem Bezirksgeometer noch einmal verabfolgt, so kann derselbe die betreffenden Nummern der Operate oder die anderweitigen Bemerkungen gleich hier eintragen, und fallen letztere im Begleitschreiben weg.

Die in den landgerichtlichen Verzeichnissen nicht enthaltenen und vom Bezirksgeometer nach §. 25 seiner Instruction v. J. 1834 ex officio einzumessenden Neubauten dürften dagegen in jeder Beziehung getrennt behandelt und an die Umschreibbehörde übergeben werden.

Landwirthschaft.

Mit Beginn des laufenden Jahres sind in Oberfranken bekanntlich (vide Z. f. G. 1860 pag. 114 u. 115) drei Lehrkurse für Wiesenbau- und Drainir-Unterricht eröffnet worden, wir glauben unsern verehrlichen Lesern die Erfolge dieses Unter-

Digitized by Google

richts, soweit uns solche bekannt geworden sind, mittheilen zu müssen:

Bayreuther Zeitung, 1861, Nr. 128.

Die Prüfung der sämmtlichen Schüler des diesjährigen Lehrkurses der Wiesenbauschule in Bayreuth wurde am 7. Mai abgehalten. Bei derselben hatten sich 15 zu Prüfende eingefunden, darunter 2 Männer reiferen Alters und ein absolvirter Zögling der Centralschule in Weihenstephan, der nur an den praktischen Uebungen theilgenommen hatte. Außerdem gehörten 6 dem Stande der Landwirthe an, während 9 Gewerbtreibende waren, Lehrlinge oder Gesellen, die sich zu ihrem eigentlichen Berufe hier noch eine weitere Erwerbsquelle öffnen wollten. Das Ergebniß der Prüfung war, wie sich von den vielseitigen Kenntnissen und der anerkannten Lehrtüchtigkeit des k. Obergeometers und Kreiswiesenbaumeisters Herrn Cullmann nicht anders erwarten ließ, eine in allen Lehrzweigen durchaus befriedigende. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, da nur wenige der Zuhörer mit den nöthigen Vorkenntnissen gekommen waren, die Mehrzahl derselben entbehrte. Ohne hier auf die Prüfungsresultate näher eingehen zu können, bemerken wir nur, daß Vormittags in der mündlichen Prüfung alle im Rechnen, in den Hauptsätzen der Planimetrie, in landwirthschaftlicher Pflanzenkunde, Drainage und Wiesenbau eine richtige und feste Auffassung des ihnen Vorgetragenen zeigten, wie sie Nachmittags in den Probeübungen auf freiem Felde eine unverkennbare Gewandtheit in praktischer Anwendung der wissenschaftlichen Lehren darlegten. Dabei möchte die wahre Freudigkeit, mit welcher sie Nachmittags die ihnen gestellten nicht leichten Aufgaben, wie die Anlegung eines Dammes, verschiedene Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, letztere zum Theil nach den Regeln des Kunstwiesenbau's ausführten, am besten beweisen, daß sie das Bewußtsein in sich tragen, hier in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich viele nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten und damit einen Schatz für ihre Zukunft erworben zu haben.

Tagblatt der Stadt Bamberg, 1861, Nr. 159.

Am 12. Juni fand im großen Zeichnungssaale der

Digitized by Google

Landwirthschafts-, Gewerb- und Handels-Schule dahier die Schlußprüfung der Eleven der hiesigen Wiesenbau und Drainir-Schule in Gegenwart der von der k. Regierung angeordneten Respizienzkommission, (HH. Stadtkommissär und Landrichter Schmittbüttner als Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Bamberg II, Rechtsrath Dr. Schneider, als k. Rektor, Rechtsrath Rückel, als magistratischer Sachreferent, Magistratsrath Eichfelder von hier, Gutsverwalter Tauchert von Trabelsdorf und Ortsvorsteher Held von Bischberg als Mitglieder und Vertreter des Landwirthschaftlichen Vereins) der sämmtlichen Lehrer der hiesigen technischen Lehranstalten und einer Anzahl von Gutsbesitzern und Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins statt. Die Resultate der Prüfung waren in jeder Beziehung zufriedenstellend und es gebührt dem aufgestellten Lehrer, Hrn. Bezirksgeometer Einsle, welcher in kurzer Zeit Tüchtiges leistete, wohlverdientes Lob, das ihm auch von den Anwesenden allseitig ausgesprochen wurde. Den sechs Eleven wurde das Absolutorium ertheilt und hierüber Zeugniß ausgefertigt. Möge dieses segensreiche Institut, welches einen werthvollen Zuwachs unserer technischen Lehranstalten bildet, die verdiente Würdigung, Anerkennung und Betheiligung vorzugsweise von Seite der ländlichen Bevölkerung finden, in deren wesentlichem und dringendem Interesse das Gedeihen dieses neuen mit dankenswerthen Opfern gegründeten Instituts gelegen ist.

Der Bericht über die gleiche Schule in Wunsiedel ist uns noch nicht zugekommen, und kann derselbe daher erst in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift mitgetheilt werden.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Einl. Nr. 19929 Exp. Nr. 23089.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Mittelfranken. Die Vertheilung der Gemeindegründe zu Wassertrüdingen, hier die Vermarkung und Versteinung der vermessenen Gemeindetheile durch die kgl. Bezirksgeometer betreffend.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den kgl. Rentämtern und Bezirksgeometern von Mittelfranken die unterm 10 l. Mon. von der kgl. Kammer des Innern dahier im Betreff der Vertheilung und Versteinung der Gemeindegründe zu Wassertrüdingen durch den Bezirksgeometer Düll an das k. Landgericht Wassertrüdingen erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange zugeschlossen, daß alle mit Abtheilungsmessungen verbundenen Vermarkungen und Versteinungen künftig nur von den kgl. Bezirksgeometern, auch wenn die Beiziehung der Siebner von den Betheiligten ausdrücklich gewünscht wird, zu vollziehen sind.

Ansbach den 27. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n. Krienes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Mai l. Js., bezeichneten Betreffes, wird dem k. Landgerichte Wassertrüdingen erwidert, daß der kgl. Bezirksgeometer Düll, welchem von der k. Regierungsfinanzkammer unterm 8. Mai l. Js. die Vermessung der vertheilten Gemeindegründe zu Wassertrüdingen übertragen worden ist, nach dem Inhalte seines Commissoriums, wie nach der Instruction über die Umschreibung der definitiven Grundsteuer zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes d. d. 19. Januar 1830 §. 87 (Rggbl. Seite 370) und nach der Ummessungs-Instruction vom 15. April 1834 (Kr. Int. Bl. Seite 39 Seperatbeilage) zur Vermarkung und Versteinung der vermessenen Parzellen befugt erscheint.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber kann von Seite des Siebnergerichts eine Berufung auf die vorgelegte und anruhend zurückfolgende Instruction vom 30. Juni 1828,

Digitized by Google

welche durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 in wesentlichen Punkten modificirt worden ist, nicht Platz greifen, wie denn überhaupt der Wirkungskreis der Siebner seit dem Eintritt des Steuerdefinitivums ein ganz veränderter geworden ist, und deren Function nur mehr in Beaufsichtigung der bereits festgestellten oder durch neue geometrische Messungen nothwendig werdenden Marken und Grenzzeichen zu bestehen hat.

Ansbach den 10. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

An das königl. Landgericht Wassertrübingen also ergangen.

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben auf die erledigte Stelle eines Directors der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F., den kgl. Oberrechnungsrath Dr. M. J. Gerstner befördert; an dessen Statt auf die erledigte Stelle eines kgl. Oberrechnungsrathes den kgl. Regierungsrath der kgl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Karl Vetterlein, befördert, und statt dessen den Regierungsrath der kgl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, F. G. Bertram, in gleicher Eigenschaft auf Ansuchen zur kgl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg versetzt.

Se. Maj. haben die Stelle eines Officianten der Kreiskassa von Oberfranken dem Functionär der kgl. Steuerkatasterkommission J. Gotthard in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Laut Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. d. Nr. 5703 ist der Classificationsgeometer Eduard v. Hagn zum Obertaxator für die Bonitirung, wie für die Grund- und Haus-Steuerreclamations-Bescheidung ernannt worden.

In den für die neue Bonitirung und Klassification in Oberbayern für das heurige Jahr gebildeten drei Bonitirungsbezirken:

Digitized by Google

I. Miesbach — Tölz — Tegernsee,
II. München l. d. Isar — Freising und
III. Moosburg — Pfaffenhofen.

ist nachstehendes Personal der k. Steuerkataster-Kommission verwendet:

a. als Obertaxatoren:

Eduard von Hagn, Karl Mader und Georg Stahl;

b. als Klassificationsgeometer:

Georg Dangries, Friedrich Diehm, Georg Doifl, Karl Hartmann, Peter Hilpl, Joseph Niedermayer, Franz Sallinger, Michael Scharl, Georg Schreiner, Anton Textor.

Ferners bestehen z. Z. in Oberbayern fünf Spezial-Steuer-Liquidations-Commissionen, nämlich für die Polizeibezirke: I. München l. d. I., II. Erding, III. Freising, IV. Moosburg und V. Tegernsee, letztere mit dem Sitze in Miesbach.

Hiebei sind verwendet:

a) als Commissäre:

Karl Primus, Friedr. Grünwedl, Joh. Salomon Berg, Joh. Bapt. Sporrer und Joh. Bapt. Lottner.

b) als Liquidationsgeometer:

(I) August Killian und Christoph Krembs, (II) Joh. Nep. Muckenschnabl, Joh. Bapt. Kruis, (V) Franz Xav. Berner; bei den Commissionen II & III befinden sich keine Geometer mehr, sondern sind dieselben bereits mit den Vorarbeiten für die Liquidation in den Polizeibezirken Pfaffenhofen und Schrobenhausen beschäftigt und zwar im ersteren Bezirke Joh. Bapt. Hiemer, im letzteren Wilh. Blumberger.

c) als Liquidationsactuare und Actuariatsgehilfen:

(I) Anton v. Germersheim, Herrmann Gmeiner, (II) Heinrich Bogendörfer, Wolfgang Fleischmann, Erdmann Peetz, (III) Martin Ullmann, Franz Michael Schrobl, (VI) Friedr. Sigmund, Aug. Dessel, Karl Greiner, (V) Friedrich Kleinhenz und Georg Röder.

Digitized by Google

Ferners besteht z. Z. in Münchberg eine aus dem Commissär Gottfr. Keim und dem Actuar Frdr. Schleier gebildete Steuer-Rectifications-Commission.

Gestorben:

Wilhelm Hegemann, k. Geometer von Reichenbach, Ger. Landstuhl, 61 J. alt.

Bekanntmachungen.

An Abonnementsbeiträgen für den II. Jahrgang sind seit dem 20. Mai eingelaufen:

Vom k. Bezirksgeometer Herrn Pasquay in Amberg	5 fl.	— kr.
Vom k. Obergeometer Herrn Reichart in Bruck	4 „	— „
Vom Geometer-Assistenten Herrn Wenninger in München	5 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Textor in Kempten	5 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Tresch in Grünstadt	4 „	— „
Vom Geometer-Assistenten Herrn Waltenberger in Straubing	4 „	— „
Vom k. Obergeometer Herrn Gerstl in Landshut .	8 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Seeberger in Deggendorf	5 „	24 „
Vom Geometer-Assistenten Herrn Rud. Ferchel in Regensburg	4 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Haas in Höchstadt a. d. A.	4 „	30 „
In Summa	48 fl.	54 kr.

München den 21. Juni 1861.

Spielberger.

Zur Mittheilung von praktischen Fällen, Formularien u. d. gl. werden der Zeitschrift für Geometer nunmehr Extrabeilagen in dem hiezu am meisten sich eignenden Actenformate beigegeben, welche durch alle kommenden Jahrgänge fortlaufend mit römischen Ziffern nummerirt werden sollen. Da sich diese Elaborate nicht, wie die gewöhnlichen Beilagen, zum Einheften in die Zeitschrift eignen, so dürften dieselben in einer eignen Streckmappe von der Grösse des erwähnten Formats gesammelt und aufbewahrt werden.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Hausnummer	Name und Wohnort des Besitzers	Nummer	Kultur Benennu Gegen
			Fal
	Bisher:		
1	Herbst Johann in Sophienhain	1	Wfs. Stll.
	Nunmehr:		
1	Voriger Herbst	1	Gbde u. H
1/16	Schlosser Jakob von Treppach	1 1/2	Baupla
			Fal
	Bisher:		
19	Dichl Otto von Augustenfeld	107 a	Wfs. Stll.
		107 b	Grasga
	Nunmehr:		
19	Voriger Dichl	107 a	Wfs. Stll. Remise u. 0,07 x 0,07

Digitized by Google

…rt und …g des …tandes.	Flächen-Inhalt. Tgw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl. Ganze	Verhältnißzahl. Zehntel.	Art der Veränderung und Bemerkungen.
…l VII.						
…Stk u. Hfr.	0	27	20	5	40	
…r. w. v.	0	22	20	4	40	Vom Hofraume werden 5 Dez. als Bauplatz verkauft. Arealhaussteuer:
…z	0	05	20	1	00	bisher : 0,27 × 30 = 8,10 nunmehr : 0,22 × 30 = 6,60
Sa.	0	27		5	40	Abgang 0,05 × 30 = 1,50 daher 1,50 Kr effektive Haussteuerminderung.
…l VIII.						
…Hofr.	0	07	24	1	68	
…rten	0	43	17	7	31	
Sa.	0	50		8	99	
Stadt Hofr. 1,68 1,19	0	14	d. K. 21	2	87	Neubau v. J. 18 59/60 Quart. I. Arealhaussteuer. bisher : 0,07 Minimum 3,00 nunmehr : 0,14 × 30 = 4,20 Zugang 0,07 1,20 oder 1,20 Kr

Zeitschrift für Grundstr.

Nro. VI.

München im Juli 1861.

Bayerischer Landtag.

Nachdem der Arrondirungs-Ausschuß der Kammer der Abgeordneten am 25. vor. Mon. das Protokoll seiner letzten Beschlüsse festgestellt hatte, ist in der ersten Hälfte des lfd. Monats das umfangreiche und gründliche Referat des Hrn. Abgeordneten Wiedenhofer durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben worden. Dasselbe enthält am Schlusse abermals einen neuen Gesetz-Entwurf, bei welchem wir vor Allem die darin enthaltenen Zwangsbestimmungen als die nach unserer Ansicht nicht wohl zu umgehende conditio sine qua non begrüssen wollen. Daß sich der erwähnte Ausschuß hiebei zur Aufgabe gemacht hat, dem Zwangsprincipe in dem neubearbeiteten Gesetzentwurfe keine größere Ausdehnung einzuräumen, als dieß zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes unumgänglich nothwendig ist, dann daß im Falle der Anwendung eines Zwanges der widersprechende Grundeigenthümer nicht etwa eine Geldentschädigung, sondern einen vollständigen, sofort realisirbaren Ersatz für den entzogenen Grundbesitz in qualitativer, wie quantitativer Beziehung erhalten muß, wird sicher allseitige Billigung finden und hoffentlich auch mehrere der bisherigen Gegner dieses Prinzipes versöhnen, so daß schlüßlich doch noch ein einheitlicher Beschluß der hohen gesetzgebenden Faktoren mit der Annahme des beschränkten Zwanges erwartet werden

Digitized by Google

dürfte, um so mehr, als die Ansicht des Herrn Referenten, daß ein Vorgehen in der Culturgesetzgebung eines Landes ohne irgend einen Eingriff in die Eigenthums- oder sonst bestehenden Rechte nicht wohl denkbar ist, sich in der Praxis nur zu sehr bewährt hat.

Mit etwas größerer und, wie die Vorbedingungen zur Arrondirung jetzt gelagert sind, wohl auch gerechtfertigter Aengstlichkeit finden wir hier die Frage wegen Einholung der Curatel- oder obervormundschaftlichen Genehmigung zum Abschlusse von Tauschverträgen über Grundstücke von Gemeinden, Stiftungen und kuratelmäßigen Personen behandelt, weil bei der in der Kammer der Reichsräthe angenommenen Umgehung der hierüber gesetzlich bestehenden Bestimmungen wirklich allzuleicht Unterschleife vorkommen könnten, wenn Vormünder oder Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen über das Grundvermögen der kuratelmäßigen Personen so leichthin Tauschverträge, bei welchen sie selbst betheiligt sind, abschließen und bei allenfallsigen Gelddaraufgaben ebenso ohne alle Controle handeln könnten. Dagegen hat der neue Entwurf jede bisher nicht bestandene Beschränkung der Dispositionsbefugniß der Grundeigenthümer zu vermeiden gesucht, und jedes Eingreifen der Verwaltungsbehörde erst dann für angemessen erachtet, wenn der freiwilligen Uebereinkunft und der eigenen Thätigkeit des Grundeigenthümers die Entfernung der dem Tauschunternehmen im Wege stehenden Hindernisse nicht selbst möglich ist.

Betrachten wir nun aber in dem neuen Entwurfe auch die Bestimmungen, welche auf den die Arrondirung einleitenden und durchführenden Geometer Bezug haben, so scheint nach dem strictem Wortlaute desselben bei Arrondirungen der Bezirksgeometer ganz umgangen werden zu können,

Digitized by Google

da man lediglich die Revision des von einem beliebigen Sich-Sachkundig-Haltenden gefertigten Planes durch irgend einen geprüften und verpflichteten Geometer sich vorbehalten zu müssen geglaubt hat.

In dem aus der Berathung der Reichsrathskammer hervorgegangenen Entwurfe war doch neben der Revision des Arrondirungsplanes noch die definitive Vermarkung und Besitzeinweisung durch einen **Bezirksgeometer** als nothwendig und sachgemäß anerkannt, und konnten wir schon damals nicht umhin, über die Beschränkung der Thätigkeit dieses technischen Organes in seiner eigentlichen Wirkungssphäre unser Bedauern auszusprechen (vide pag. 26 u. 27 der Zeitschrift für Geometer), so halten wir es jetzt geradezu für eine Pflicht, dieses neuere, für die Bezirksgeometer betrübende Resultat näher zu beleuchten.

Wäre nachgewiesen, daß bisher Arrondirungen oder ähnliche größere und kleinere Grundtäusche lediglich durch die Bezirksgeometer verzögert worden oder gar nicht zu Stande gekommen sind, so möchte dieses Mißtrauensvotum noch einigermaßen gerechtfertigt erscheinen. Allein trotz der in der Organisation und Instruction der Bezirksgeometer bestehenden Mängel, deren Beseitigung nach unserer Ansicht zur Aufgabe des Arrondirungsgesetzes hätte zählen sollen, hat bisher die Mehrzahl der Bezirksgeometer gewiß das Möglichste mit Aufopferung aller Privat-Rücksichten geleistet und man kann daher nur mit Unrecht über Verzögerungen bei den Ummessungen klagen, da ja solche auch bei den Umschreibungen und Verbriefungen thatsächlich und nachweisbar stattfinden. Man erlaube uns deßhalb die Frage, warum gestattet der Gesetzentwurf den bei einer Arrondirung Betheiligten zu ihrer Erleichterung nicht auch die Ausfertigung der Kaufbriefe und Umschreib-

Digitized by Google

ungen durch einen aus ihrer Mitte oder durch einen beliebigen Dritten? Wir zweifeln nicht, daß sich eben so leicht auch hiefür sogenannte Sachkundige finden werden und eine Revision dieser Laien-Operate könnte ja hier wie dort vorbehalten werden. Die Praxis war hierin seither viel gerechter, sie hat, wie die Art. 48, 22 und 26 der drei vorliegenden Entwürfe und ebenso die Motive und Referate zu denselben auch zugeben, nicht blos den Bezirksgeometer, sondern auch die Umschreibbehörden und Gerichte factisch umgangen, und letztere wohl noch mehr als ersteren, weil nach den Begriffen des schlichten Landmannes durch die persönliche Treue und Ehrlichkeit wohl Siegel und Brief, niemals aber bei Grenzveränderungen die nöthige Vermessung entbehrlich gemacht ist, durch welchen Umstand vielleicht allein die Klagen über die Verzögerungen durch den Bezirksgeometer mehr, als über jene durch die genannten Behörden laut geworden sind.

Wir haben uns in dem erwähnten, frühern Artikel vorliegenden Blattes gewiß nur zustimmend für die Einleitung dieser oder jener Arrondirung durch sogenannte Vertrauensmänner, welchem Stande sie angehören mögen, und für deren stete Mitwirkung bei der Durchführung des Unternehmens ausgesprochen und eine solche Unterstützung des Geometers nicht etwa in zunftmäßiger Weise verworfen, allein die rein technische Aufgabe — das **eigentliche Ummessungselaborat** — denselben übertragen zu sehen, erscheint uns eben so bedenklich, als unmotivirt. Nachdem Herr Referent im Eingange seines Berichtes, §. 2 pag. 2, die dermalige Einrichtung des Geometer-Wesens in Bayern unter den Hindernissen der Arrondirung aufgeführt hat und deßhalb eine Aenderung in der Zahl und

Stellung der Geometer (Bezirksgeometer und deren Assistenten), so wie die Revision der Instruction vom Jahre 1834 als nothwendig hingestellt hat, so war man doch wohl zu der Erwartung berechtigt, daß der neueste Gesetz-Entwurf selbst in irgend einer Weise diese allerdings nothwendige und im Verhältnisse zu ihrem Nutzen äußerst billige Reorganisation des Bezirksgeometerinstituts gesichert hätte; es mußte daher befremden, daß selbst die sowohl im Gesetzentwurfe der hohen Staats-Regierung (Art. 26), als auch in dem geänderten Entwurfe der hohen Reichsrathskammer (Art. 12) als nothwendig ausgesprochene Instruction zur Regelung der von dem Bezirksgeometer bei Arrondirungen zu beobachtenden Momente in dem uns vorliegenden Entwurfe gar nicht erwähnt wird.

Wir können dieß vorerst nur als ein Uebersehen betrachten, da die hohe Staatsregierung unmöglich die Evidenterhaltung des allerseits und auch vom Hrn. Abgeordneten Wiedenhofen im vorliegenden Referate (§. 9 p. 9) anerkannten werthvollen Cataster-Elaborates in die Hände beliebiger Leute legen wird, deren Kenntnisse und Verhältnisse nicht die geringste Garantie für die richtige Behandlung so ausgedehnter Ummessungen bieten.

Sollte es unthunlich erscheinen, die verbesserte Organisation des Bezirksgeometer-Instituts als integrirenden Theil in das Arrondirungsgesetz selbst aufzunehmen, so vergesse man nicht, daß dieß nachträglich im Verordnungswege gegeschehen könne und die k. Staatsregierung, gerade durch das Arrondirungsgesetz selbst hiezu gedrängt, sicher bereitwilligst eine dahin zielende Bestimmung im Gesetze realisiren wird.

Wenn aber durch ein Gesetz von vorneherein die Thätigkeit der Bezirksgeometer gelähmt und der ihnen gebüh-

Digitized by Google

rende Wirkungskreis ein für allemal zerrissen, wenn jenem Institute die schönste Aufgabe vorweg genommen und bleibend in die Hände von Männern gelegt wird, die vielleicht deßhalb bei den Landleuten mehr Vertrauen genießen, weil sie nicht in die Categorie öffentlicher Diener des Staates gehören, so fällt der Nutzen zum großen Theile hinweg, welchen eine durchgreifende Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts bringen sollte und wenn letzteres auf den höchsten Stand der Vollkommenheit gebracht wäre, so ist der Vortheil dennoch sehr illusorisch gemacht, insoferne die Thätigkeit dieser Geometer durch bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen zunächst davon abhängt, ob man sich an sie oder an Leute wenden will, welche — nebenbei gesagt — immerhin in nicht seltenen Fällen in die Klasse der Pfuscher gehören möchten. Das Gesetz soll daher nach unserer unzielsetzenden Meinung keine Lücken oder Bestimmungen deßhalb sanctioniren, weil noch anderweitige, bis jetzt unbefriedigte Wünsche bestehen, man dürfte vielmehr darauf bedacht sein, letztere in raschester Weise in Erfüllung zu bringen und dadurch Gediegenes nach jeder Richtung hin zu schaffen.

Preis-Courant

für nachstehende Instrumente und Reißzeugtheile aus dem Reichenbach'schen, mathematisch-mechanischen Institute

T. Ertel & Sohn in München,

Louisenstraße Nr. 12.

		fl.	kr.
1	**Multiplicationstheodolit** mit Bouffole mit repetirendem Horizontal- und Höhenkreise, jeder von 5" Durchmesser und durch zwei Nonien 1 Minute angebend. Das an der Seite angebrachte Fernrohr hat 9''' Oeffnung und 8" Brennweite. Die Bouffolennadel hat 3" 9''' Länge. Das Instrument hat eine Libelle und ruht auf einem Dreifuß. Hiezu ein Stativ	190	—
2	**Nivellirinstrument**, mit einem Horizontalkreise von 5" Durchmesser, durch 2 auf dem Kreise sich bewegende Nonien von Minute zu Minute getheilt und einem Höhegradbogen		

Digitized by Google

		fl.	kr.
	von 2″ Halbmesser, durch einen Index 15 Minuten angebend. Das Fernrohr hat ein achromatisches Objectiv von 10‴ Oeffnung und 10″ Brennweite und eine Libelle. Das Instrument ist mit einem kleinen messingenen Dreifuß versehen	180	—
3	Distanzmesser, kleiner, mit einem Lineale und Grabbogen, einem Fernrohr von 13‴ Oeffnung und 13″ Brennweite und einem astronomischen Ocular mit einem feststehenden Fadenkreuze und 2 verschiebbaren Fäden. Eine Libelle zum Aufsetzen auf das Fernrohr, um es zugleich zum Nivelliren gebrauchen zu können	118	—
4	Meßtisch-Stativ, kleines, nach neuester Construction. Das Meßtischblatt läßt sich kreisförmig in dem Rande einer metallenen Schaale drehen, gegen welche die drei Verticalschrauben zum Horizontalstellen des Meßtisches drücken. Das Blatt kann leicht geklemmt und gelöst werden und hat eine feine Mikrometerbewegung	40	—
5	Meßtischblatt von Lindenholz	4	—
6	Orientir-Bouſſole auf dem Meßtisch, in länglichter Form, mit messingener Platte und hölzernem Gehäuse . .	8	—
7	Kreuzscheibe mit Bouſſole, deren Nadel 3″ Länge; das cylinderförmige Instrument besteht aus zwei auf einander centrisch drehbaren Hälften, wovon die eine am Rande eingetheilt ist, während die andere den Nonius trägt, der 5 Minuten angibt. Hiezu ein Stativ aus drei Füßen	25	—
8	Kreuzscheibe aus einem Stücke mit festen Einschnitten in 90 Graden Entfernung	11	—
9	Winkelspiegel mit feinen Spiegeln; in dem Halter desselben befindet sich ein Schraubenzieher	4	30
10	Prismenkreuz nach Bauernfeind, zum Abstecken rechter Winkel und Einstellen in ein Alignement	11	—
11	Meßtischlibelle in messingener Fassung mit Correctionsschraube	5	24
12	Zenkel	3	—
13	Copirmaschine mit hölzerner Säule und eisernem Gerippe	170	—
14	Pantograph, einfacher, mit hölzernen Schienen . . .	20	—
15	Transporteur, halbkreisförmiger, von Messing, mit 3,7″ Durchmesser und in ganze Grade getheilt	3	—
16	Maasstab von der Länge eines Fußes in 1000 und 500 Theile getheilt, von Messing, an zwei Enden transversal	6	—
17	Maasstab, 6″ lang, in 1000 und 500 Theile getheilt, an zwei Enden transversal	4	30
18	Maasstab, wie der vorige, 2500 und 5000theilig . .	4	30
19	Maasstab, wie der vorige, an vier Enden transversal .	5	30
20	Maasstab, prismatischer, von Messing, auf 2 Seiten 500 oder 600 durchaus fein getheilt, 1′ lang	8	—
21	Maasstab, wie der vorige, aus feinem Holz . . .	3	—
22	Maasstab, wie der vorige, jedoch nur 7″ lang . . .	2	6

Digitized by Google

		fl.	kr.
23	Maasstab, aus Holz, 5′ lang, die Enden mit Messing und Stahl beschlagen	1	30
24	Sehnenmaasstab aus Holz in prismatischer Form, beide Seite in $^1/_2$ Graden die Sehne angebend für einen auf der untern Seite festbestimmten Radius	1	48
25	Derselbe, wie vorhergehend, aber in Messing	6	—
26	Derselbe in flacher Form zum Abgreifen mit dem Zirkel aus Messing	6	—
27	Nivellirlatte, aus 3 Theilen bestehend, 15 bayr. Fuß hoch, nach jedem beliebigen Maas eingetheilt zum Selbstablesen, und die zweite Seite zum Distanzenmessen eingetheilt	25	—
28	Meß- (Distanz-) Latte zu 1000 oder 2000′	11	—
29	Meßkette, 50′ lang	8	30
30	Meßkette, 100′ lang	16	—
31	Rollenbandmaas, 50′ lang in messingener Kapsel	8	30
32	Deßgleichen, 100′ lang	15	—
33	Stangenzirkel mit hölzerner Stange von $3^1/_2$—$4^1/_2$′ Länge mit sanfter Bewegung und Mikrometerschraube	16	—
34	Lineal von Stahl, mit 2 messingenen Knöpfen, 5′ lang	26	—
35	" " " " " " " 3′ "	11	—

		von Messing. Qualität I.		II.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
36	Einsatz-Zirkel $4^1/_2$ bis $5^1/_2$″ lang, beide Spitzen herauszunehmen, mit vier Einsätzen, als: Bleirohr, Reißfeder, Nadelspitze und Verlängerungsstange	6	50	5	45
37	Einsatz-Zirkel mit Bleirohr und Reißfeder	4	6	3	12
38	Nullen-Zirkel mit Bleirohr und Reißfeder	3	42	—	—
39	Hand-Zirkel $5^1/_2$″ lang	1	42	1	15
40	Deßgleichen $2^3/_4$—$3^1/_2$″ lang	1	18	1	6
41	" " " " mit Vasenkopf	1	48	1	30
42	Reductions-Zirkel für Linien in 2—10 Theile, für Kreise in 7—20 Theile	11	36	—	—
43	Campagne- oder Taschen-Einsatz-Zirkel	8	15	—	—
44	Reißfeder mit Ebenholzgriff und Punktirnadel	1	18	—	—
45	Deßgleichen ohne Punktirnadel	1	6	—	—
46	Parallel-Lineal mit Rouletten $7^1/_4$″ lang	2	40	—	—
47	Doppel- Wegreißfeder mit Elfenbeingriff	3	18	—	—
48	Winkel und Lineal von Ebenholz, das Stück à	—	30	—	—

Bemerkung. Alle optischen Gläser sind aus dem optischen Institute Utzschneider & Fraunhofer in München entnommen; alle Größen bei Nr. 1 mit 7 im zwölftheiligen Pariser-Maase, bei Nr. 8 mit 48 im bayr. Dez.-Maase angegeben. — Jedes größere Instrument befindet sich in einem polirten Kasten. — Uebrigens sind hier nur die zunächst für Geometer nöthigen Instrumente zusammengestellt.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Gemeinden.

Nro. VII.

Mit Beilage B, Bedarfsanzeige-Formular.

München im August 1861.

Bayerischer Landtag.

Das Arrondirungsgesetz wird nun nach der dermaligen Sachlage doch und zwar mit Annahme des geminderten Zwanges zu Stande kommen, da sich beide hohe Kammern in den Hauptprinzipien nunmehr geeinigt haben, und dem Gesetzentwurfe in seiner jetzigen Fassung, welcher wegen einiger kleinen Modificationen infolge der Berathungen in der Kammer der Reichsräthe am 26. August noch der Zustimmung von Seite der Kammer der Abgeordneten unterbreitet werden muß, die allerhöchste Sanction wohl sicher zu Theil werden dürfte.

In der erfreulichen Zuversicht, daß wir daher in Bälde das ganze Gesetz aus den amtlichen Blättern in unsere Zeitschrift aufnehmen können, lassen wir vorerst die Berichte über die neueren Verhandlungen in beiden hohen Kammern ausgesetzt, weil wir es für zweckmäßiger erachten, alsdann den einzelnen Artikeln des Gesetzes die verschiedenen Ansichten, wie sich solche bei der Berathung des Gesetzes ergeben haben, beizufügen, um hiedurch unsern verehrlichen Lesern, deren hoffentlich recht viele sich in näherer oder fernerer Zukunft mit Arrondirungen befassen werden, in Zweifelsfällen bei Anwendung des Gesetzes so zu sagen die Interpretationen von vorneherein in die Hand zu geben,

Digitized by Google

und dieselben in die angenehme Lage zu setzen, ihre beßfallsige Aufgabe so recht im Geiste des Gesetzes zu lösen.

Bezüglich unsers letzten Artikels über diesen Gegenstand fügen wir nur bei, daß sowohl durch die uns seitdem bekannt gewordenen Ansichten einiger hohen Staatsbeamten, wie durch eine vom Herrn Abgeordneten Schlör zum Art. 25 eingebrachte und nunmehr von beiden hohen Kammern auch angenommene Modification, endlich durch die Schlußäußerung des Herrn Referenten Wiedenhofer bei Berathung dieses Artikels unsere damals ausgesprochenen Befürchtungen wesentlich gemindert wurden.

Gleichzeitig haben wir uns hiebei auf's Neue überzeugt, daß eine zeitgemäße Reorganisation des Bezirks-Geometer-Institutes vielseitig als nothwendiges Bedürfniß anerkannt wird, was uns zu der Hoffnung berechtigt, daß ein dahin zielender Antrag von Seite der hohen Kammern die entsprechende Unterstützung nebst Gewährung der geringen, hiezu nöthigen Mittel finden dürfte, und dadurch die langjährigen Bestrebungen der Bezirksgeometer doch endlich der billigen Berücksichtigung sich zu erfreuen hätten.

Die Folgen einer durchgreifenden, auf die Erfahrungen von Fachmännern gestützten Reorganisation des Geometerwesens würde aber nach unserer innersten Ueberzeugung sicher für die Landwirthschaft im Allgemeinen und namentlich für die praktische Anwendung des Arrondirungsgesetzes von größtem Nutzen sein.

Landwirthschaft.

Nachträglich zu dem unter gleichem Rubrum im Juniblatte h. J. pag. 58 bis 60 enthaltenen Artikel können wir nun auch über den in Wunsiedel abgehaltenen Wiesenbau-

und Drainir-Unterricht die dem Boten aus den sechs Aemtern (Kirchenlamitz, Hohenberg, Weissenstadt, Thierlstein, Wunsiedel und Selb) entlehnte Nachricht mittheilen:

„Mittwoch den 22. Mai Nachmittags wurde unter Leitung des k. Commissärs Dr. Burkhardt und in Gegenwart der k. Landgerichtsvorstände von Wunsiedel und Thiersheim, dann der dortigen königlichen und städtischen Beamten, sowie vieler Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins die Prüfung der 12 Zöglinge der Wiesenbauschule in Wunsiedel abgehalten. Mehrere arithmetische Aufgaben aus dem Bereiche der landwirthschaftlichen Cultur lösten die Schüler mit Sicherheit und Gewandtheit, ebenso erfolgten die mündlichen Antworten über Bodenarten, Be- und Entwässerung, Düngung, Gräserkunde ꝛc. ꝛc. mit Bestimmtheit, so daß der Hr. Commissär am Schlusse der Prüfung sich dahin lobend aussprach, daß unter den gegebenen Umständen von dem Lehrer der Schule, Bezirksgeometer Grähl, recht Ersprießliches geleistet wurde.“

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Nach höchstem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 24. August h. J. Nr. 10,108 wurde genehmigt, daß der Redaction der Zeitschrift für Geometer auch pro $18^{61}/_{62}$ aus Katasterfonds eine Unterstützung von Einhundert Gulden zugewendet werde, in der Erwartung, daß diese Zeitschrift ihrem Zwecke ferner bestens zu entsprechen sich bestrebe und in besonderer Berücksichtigung, daß die Mittel derselben zugleich zur Bildung eines Unterstützungsfondes für Geometer verwendet werden.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem pens. Unterlieutenant Joseph Heyberger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preussischen rothen Adlerordens 4. Klasse ertheilt.

Gestorben im Juli zu Indersdorf, Langer. Dachau:

Franz Ziegler, Obergeometer der k. b. Steuerkataster-Kommission, 53 J. a.

Bekanntmachungen.

Nach Conferenzbeschluß vom 10. Oktober 1860 findet im Oktober h. J. wieder eine „Geometer-Versammlung“ statt, welche am 6. des genannten Monats beginnen und einige Tage in Anspruch nehmen wird.

Indem sämmtliche Herren Fachgenossen hiezu freundlichst eingeladen werden, wird hiebei bemerkt:

1) Daß an dem gleichen Tage das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern beginnt, Montag den 7. Morgens 10 Uhr die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins und Dienstag den 8. Oktober die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern stattfindet. Mit dem Feste wird eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns verbunden.
2) Daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage, also am 5. Oktober, von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert wird, dessen Theilnehmer mit dem für die Herreise gelösten Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurück befördert werden.

Digitized by Google

3) Vorherige schriftliche Anmeldungen über die Theilnahme an der Geometer-Versammlung erscheinen wünschenswerth, um für ein passendes Versammlungslokal sowohl zu den Sitzungen, als zu den abendlichen Zusammenkünften Sorge tragen zu können.

4) Gleich sachförderlich erscheint die vorherige Einsendung von Anträgen und Berathungsgegenständen an den unterzeichneten Geschäftsführer, desgleichen die Anmeldung wissenschaftlich-praktischer Vorträge, zu welchen die sämmtlichen Herren Collegen eingeladen werden. Für einige interessante Vorlagen von Instrumenten, Plänen und dgl. wird Sorge getragen.

5) Sehr wünschenswerth ist natürlich die Vertretung sämmtlicher Kreise; die Herren Bezirksgeometer eines Kreises können aus ihrer Mitte einen Vertreter ihrer speciellen Interessen abordnen und dessen Baarauslagen übernehmen, jedoch ist diesen Delegirten nach Conferenzbeschluß vom 7. Oktbr. 1860 bei Abstimmungen nur Eine Stimme eingeräumt.

6) Der Unterzeichnete ist am 5. Oktober Nachmittags, dann am 6. Vormittags, 7—9 Uhr in seiner Wohnung (Karlsstrasse Nr. 5/III.) zu treffen, ferners zur Besorgung von Wohnungen bereit, wenn die bezüglichen Ansuchen rechtzeitig und mit der ausdrücklichen Erklärung, auch im Falle des Nichterscheinens das gemiethete Zimmer zu bezahlen, an ihn gelangen. Wohnungsbestellungen ohne diese Erklärung können keine weitere Beachtung finden.

Indem der unterzeichnete Geschäftsführer noch beifügt, daß bei der heurigen Versammlung das nunmehr baldigst in Wirksamkeit tretende Arrondirungsgesetz gründlichst be-

Digitized by Google

sprochen werden dürfte, hofft er bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für alle Geometer auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung.

Spielberger.

Preis-Courant

über Zeichnungs-, Schreib- etc. Materialien aus der Kunst-, Papier- u. Schreibmaterialien-Handlung des

C. F. Zeller in München,

Rosengasse Nr. 3.

Nr.		Preis per Buch fl.	kr.	Bogen fl.	kr.
1	Zeichnungspapier, großes, zu Meßtischaufnahmen. Eff. Engl. Double Elefant Velin	8	45	—	30
2	Zeichnungspapier, kleines, in Quart Actenformat, in Oktav zu Brouillons. Eff. holländ. gerippt. Imperial	1	48	—	5
3	Zeichnungspapier, Eff. Whatmann Velin Imperial	3	30	—	9
4	Pflanzenpapier, Eff. Jésus franz., 2,3′ lang, 1,8′ breit	4	48	—	12
5	„ „ Eff. franz. Raisin, 2,1′ „ 1,6′ „	2	54	—	9
6	Packpapier, feines, 4,2′ lang, 2,4′ breit	1	12	—	3
7	„ „ starkes, 3′ „ 2,5′ „	1	30	—	4
8	Actendeckel, starke, blaugrau oder roth	—	42	—	2
9	Schreibpapier, handgeschöpftes, weißes	—	12	—	—
10	„ „ „ „ Concept	—	9	—	—
11	Maschinen-Schreibpapier, feines weißes	—	30	—	—
12	„ „ „ Concept	—	6	—	—
13	Fließpapier, rothes, großes	—	24	—	—
14	Briefpapier, Quart, 8 Lagen = 48 Bogen	—	36	—	—
15	„ „ Oktav, 16 Lagen = 96 Bogen	—	36	—	—
16	Couverts, Oktav, per 25 Stück			—	18
17	„ „ Klein-Halboktav, per 25 Stück			—	12
18	„ „ Groß- „ „ 25 „			—	12
19	Gänsefedern, Rosaband, per Bund			—	24
20	Stahlfedern zum Schreiben, das Dutzend			—	6
21	„ „ Zeichnen, „ „			—	18
22	Bleistifte, sechskantige, Faber, Nr. 2. (weich), 3, 4. u. 5 (hart)			—	54
23	Heftfaden, ungebleichten, der Strang			—	4
24	„ „ blau und weiß, die Spule			—	9
25	Blaue Tinte, das Gläschen			—	12
26	Rothe „ „ „			—	18
27	Rother, concentrirter Carmin, das Gläschen			—	30

Digitized by Google

Nr.		fl.	kr.
28	Chinesischer Tusch, feiner, Löwentusch, Hochgold, das Stück	1	12
29	Carmin, feiner, engl., ¼ Stück à 45 kr., das Stück	1	30
30	„ , ordinärer, Engl. Carminlaque, „ „	—	18
31	Berliner oder preussisch Blau, „ „	—	18
32	Schweinfurter Grün, „ „	—	18
33	Gummigutt, „ „	—	18
34	Mennig, „ „	—	18
35	Zinnober, „ „	—	18
36	Terra di Sienna „ „	—	18
37	Mundleim, das kleine „	—	3
38	„ „ „ „ große „	—	6
39	Pinsel, rothe, elastische Marterpinsel, das „	—	15
40	Federstiftchen, groß oder klein, das Dutzend 18 oder	—	10

Zur Aufnahme des vorstehenden Preiscourants, wie jenes in voriger Nummer der Zeitschrift haben die mehrfachen Anfragen und Gesuche um Zusendung von Zeichnungs-, ꝛc. Materialien Veranlassung gegeben, aus welchem Grunde bei Gelegenheit auch noch einige gleiche Mittheilungen folgen werden, wodurch derlei Wünsche in Zukunft weit einfacher und bestimmter bezeichnet und erledigt werden können.

Die Redaction ist nun bereit, gegen vorherige, portofreie Zusendung des betreffenden Geldbetrages nebst Bedarfsanzeige in anliegender Form, dann der weiteren Beilage von 3 kr. für Briefträgergroschen, 3 kr. für Postschein und 3 kr. vom Gulden des Betrages für den Geometerunterstützungsfond Bestellungen der verehrlichen Abonnenten der Zeitschrift für Geometer auf die in diesen Verzeichnissen enthaltenen Instrumente und Materialien zu besorgen.

Ausdrücklich wird hiebei bemerkt, daß der Herr Besteller, insoferne er auf die Beilage des Briefträgergroschen u. dgl. vergessen sollte, sich den Abzug der bedungenen Beträge und eben dadurch die Minderung des gewünschten Materials gefallen lassen muß. Bestellungen, welche in diesem Falle eine Minderung nicht gestatten oder denen die

Digitized by Google

Bedarfsanzeige nach dem mitgetheilten Formulare fehlt, können nicht berücksichtigt werden und wird der nach Abzug der Auslagen und Prozente für den Unterstützungsfond verbleibende Geldbetrag zurückgesandt.

Pro II. Jahrgang der Zeitschrift sind seit dem 21. Juni h. J. weiter vereinnahmt worden:

I. Subventions-Beiträge.

Von der k. Steuerkatasterkommission pro $18^{60}/_{61}$, Quart. IV.	25 fl.	— kr.

II. Abonnements-Beiträge.

Vom k. Obergeometer Herrn Koplitz in Speyer	6 „	— „
„ „ „ „ Gareis „ Würzburg	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer „ Seipel „ Landshut	6 „	— „
„ „ „ „ Neubauer in Donauwörth	6 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Engelbach in Neustadt a. H.	4 „	— „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Festl in Immenstadt	4 „	40 „
„ „ „ „ Röther in Münnerstadt	5 „	— „
„ „ „ „ Doifl in Tirschenreuth	6 „	— „
„ „ „ „ Sturm in Ansbach	6 „	— „
„ Messungspraktikanten Herrrn Brüllbeck in Landshut	4 „	— „
Vom Messungspraktikanten Herrn Wilh. Schott in Gompertshausen	4 „	48 „
Vom Messungspraktikanten Herrn Liebl in München	4 „	— „
In Summa	85 fl.	28 kr.

München den 29. August 1861.

Spielberger.

Sollte das eine oder andere Blatt vorliegender Zeitschrift den verehrlichen Herren Abonnenten nicht zukommen, so wird gebeten, dieß der Redaction beim Eintreffen der nächstfolgenden Nummer gefälligst bekannt zu geben, um die Nachsendung effectuiren zu können, da dieß oft nicht mehr möglich ist, wenn — wie geschehen — solche Anzeigen erst nach Jahr und Tag erfolgen. Vide Bekanntmachung auf pag. 120 des I. Jahrgangs.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Beilage B. zur Zeitschrift für Geometer v. J. 1861 No. VII.

Bedarfsanzeige.

Die Redaction der Zeitschrift für Geometer wird um die Vermittlung der Uebersendung nachstehender Materialien und Instrumente gegen die mitfolgenden 52 f 23 kr. ersucht.

Bezugsquelle, Nummer		Gegenstand.	Kostenbetrag	
der Zeitschrift	des Verzeichnisses		fl	kr.
Ertel:				
61. VI.	14	Pantograph	20	—
	18	Maasstab	4	30
Zeller:				
61. VII.	6	Packpapier ½ Buch	—	36
	32	Schweinfurtergrün, 2 Stück	—	36
	39	Pinsel, 3 "	—	45
Amsler:				
61. II.	—	Polarplanimeter	23	20
		Sa	49	47
Hiezu:				
für Briefträgergroschen und Postschein			—	6
zum Unterstützungsfonde für Geometer (3 kr. × 50) = 150 kr. =			2	30
		Hpt. Sa	52 f.	23 kr.

O. O. den ....ten 18

N. N.

k. Bezirksgeometer.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII.

Mit den Beilagen C und D.

München im September 1861.

Planimeter.

Die Flächenberechnung von liegenden Gründen erfolgt in der Regel auf den eigens zu diesem oder gleichzeitig auch zu andern Zwecken aufgenommenen Situationsplänen. Die Genauigkeit derartiger Flächenbestimmungen wächst unter sonst gleichen Verhältnissen mit der Größe des Maaßstabes dieser Pläne.

Durch die im gegenwärtigen Jahrhundert mehrfach durchgeführten Landesvermessungen und die hiemit verbundenen Flächenbestimmungen jedes einzelnen Objectes haben die hiemit beschäftigten Geometer zwar eine große Fertigkeit bei letzterem Geschäfte sich angeeignet, allein nichts desto weniger diese Arbeit als eine zeitraubende und höchst monotone anerkannt.

So lange die Objecte ziemlich reguläre Figuren mit geradlinigen Grenzen bilden, geht die Flächenberechnung rasch vorwärts; anders verhält es sich, wenn die einzelnen Grundstücke von sehr irregulären Grenzen, wie kleinen Bächen u. dgl. begrenzt sind, was vorher eine Zerlegung der zu bestimmenden Flächen in eine Anzahl kleiner regelmäßiger Figuren (Dreiecke und Paralleltrapeze), dann aber die Berechnung jedes solchen einzelnen Theiles und die Zusammenstellung der letztern Resultate zur Erlangung der ganzen Fläche jedes einzelnen Objectes erfordert.

Digitized by Google

Eine Erleichterung in diesem Geschäfte mußte daher äußerst willkommen erscheinen und ist dieselbe durch die schon vor längerer Zeit erfundenen und in neuester Zeit verbesserten Planimeter geboten, bei deren Anwendung man durch das bloße Umfahren einer wie immer gestalteten Figur und eine höchst einfache Rechnung, z. Th. auch ohne jede Nebenrechnung den Flächeninhalt derselben erhält.

Unter diesen Instrumenten verdienen vor Allem die Planimeter von Wetli, Hansen und Amsler genannt zu werden, denen das Verdienst der Ausführung und Vervollkommnung dieser sinnreichen Erfindung gebührt, die jetzt fast ein halbes Jahrhundert alt ist, wie uns dies die in Dingler's polytechnischem Journale (Band 137 v. J. 1855 pag. 82—87) vom k. bayer. Baurathe und Professor Dr. C. M. Bauernfeind gegebene Geschichte der Planimeter*) beweist, aus der wir hier einen Abschnitt wörtlich einschalten:

„Erster Erfinder ist der Trigonometer J. M. Hermann in München (1814). Die ersten Verbesserungen dieser Erfindung verdankt man dem Steuerrathe Lämmle ebendaselbst (1816). Unser berühmter Reichenbach und der Astronom Soldner, sowie die k. bayer. Steuerkataster-Commission kannten und würdigten die neue Erfindung (1817). Modelle und wirkliche Planimeter nach Hermann und Lämmle wurden angefertigt; unter andern von dem Mechaniker Sammet. In welchen Jahren ist vorläufig noch

*) Diese geschichtlichen Notizen wurden Herrn Bauernfeind nach seiner Angabe z. Th. durch die ihm vom k. Bezirksgeometer Kunig mitgetheilten Bruchstücke von alten Manuscripten und Zeichnungen ermöglicht.

Digitized by Google

unbekannt. Von den vorhandenen Instrumenten gaben die ersten, womit Hermann und Lämmle Versuche machten, eine Genauigkeit von 1/400 der gemessenen Fläche. Der Planimeter von Opikofer, welchen ich (Bauernfeind) in meiner Abhandlung für den ersten der hier allein in Betracht gezogenen Klasse hielt, ist mindestens 10 Jahre älter als der von Hermann (1827). Jener mag unabhängig erfunden sein, stimmt aber dem Wesen nach mit diesem überein. Diese Uebereinstimmung erkennt man ganz deutlich an der Verbesserung von Ernst, welche von der Akademie der Wissenschaften in Paris mit einem Preise belohnt wurde (1836). Die wichtigste Vervollkommnung erhielten die Planimeter durch Wetli in Zürich (1849) und weitere Verbesserungen durch Hansen in Gotha (1850). Die Wetli'schen Planimeter werden in hoher Vollendung in der Werkstätte des Wiener polytechnischen Instituts unter der Leitung von Starke und die Hansen'schen ebenso vorzüglich von Ausfeld in Gotha angefertigt."

Wir haben Grund, uns die Berichtigung dieser geschichtlichen Angaben noch vorzubehalten und werden hierauf zurückkommen, sobald wir uns einige z. B. noch fehlende Belege verschafft haben, wir wollen vorerst unsere verehrlichen Leser nur darauf aufmerksam machen, daß nach einem autographirten Ausschreiben des k. Bezirksgeometers Kunig in Cham vom 1. Nov. 1857 der Mechaniker Ulmer in Straubing die vorerwähnten Planimeter gleichfalls anfertigt und zwar, je nachdem alle Theile von Messing oder z. Th. von solidem Gußeisen sind und je nachdem 1 oder 2 Zifferblätter verlangt werden, um 80, 95, 120 und 140 fl. liefert und daß Planimeter desselben seit Jahren zur Zufriedenheit benützt werden.

Bezüglich der Theorie dieser, wie Bauernfeind in

Digitized by Google

seinem rühmlichst bekannten Werke „Elemente der Vermessungskunde pag. 159“ ganz richtig sagt, merkwürdigen und bereits sehr vollkommenen Instrumente verweisen wir die verehrlichen Leser auf die bereits im Drucke erschienenen Schriften:

Amsler über die mechanische Bestimmung des Flächeninhaltes, der statischen und der Trägheits-Momente, Schaffhausen, A. Beck u. Sohn, 1856; Bauernfeind, die Planimeter von Ernst, Wetli und Hansen, München 1853, in der Palm'schen Hofbuchhandlung.

Die durch die letzte Versammlung bayerischer Geometer i. J. 1860 veranlaßten und seitdem mit diesen Instrumenten durch die Herren Geometer Huber, Heyder, Kunig, Seeberger und Spielberger vorgenommenen Versuche, und die hiebei erzielten Resultate sollen dagegen im Nachfolgenden mitgetheilt werden.

Es wurde hiebei namentlich auf das Verfahren bei Berechnung der Katasterflächen im Königreiche Bayern, Rücksicht genommen, wo bekannter Weise die Maaßabnahme auf den in's Maaß gespannten, 5000theiligen Steuerblättern mittelst des 2500theiligen Maaßstabes erfolgt, und nach der Berechnung die Flächen noch auf die 100 Tagwerk des einzelnen Quadrates, deren das gewöhnliche Steuerblatt 16 umfaßt, repartirt werden, die Endresultate aber, wie solche alsdann in den Katastern vorgetragen werden, die Flächen in ganzen und hundertels Tagwerken geben.

Zu diesem Zwecke wurde das aus Beilage C ersichtliche Quadrat mit der Seite gleich 2000 Fuß (Maaßstab $^1/_{5000}$) in eine Gruppe von Grundstücken mit möglichst verschiedenen Formen und Größen getheilt und dann der Flächeninhalt sowohl auf die gewöhnliche Berechnungsweise durch die Herren Geometer Deyrer, Keim, Vogt und Wargau

wie mittelst des Hansen'schen und Amsler'schen Planimeters wiederholt ermittelt.

Die auf diese Weise erzielten Resultate, wie solche in Beilage D vorgetragen sind, dürften vorerst die nachfolgenden Behauptungen rechtfertigen, ohne hiedurch weiteren Versuchen und Erfahrungen, deren Mittheilung die Redaction vorliegender Zeitschrift stets dankbar acceptiren und gelegenheitlich veröffentlichen wird, irgendwie vorgreifen zu wollen.

a) Mittelst der genannten Planimeter werden bei zwei- bis dreimaliger Umfahrung die Flächen von Grundstücken über Ein bayer. Tagwerk aus 5000theiligen Plänen ebenso genau gewonnen, wie bei der bisher üblichen Berechnungsweise, bei großen und irregulären Figuren außerdem noch mit bedeutender Zeitersparniß.

b) Da selbst bei Einmaliger Umfahrung schon ein weit höherer Grad der Genauigkeit erzielt wird, als mittelst des Schätzquadrates, einer in kleine Quadrate und Rechtecke getheilten Hornplatte, welche bisher bei Revision der durch die Berechnung gewonnenen Resultate benutzt wurde, dürften statt des Schätzquadrates nunmehr diese Planimeter allgemein zur Flächenrevision eingeführt werden.

c) Der Amsler'sche Polarplanimeter zeichnet sich vor den gleichen Instrumenten durch seine Einfachheit und Billigkeit (23 fl. 20 kr.) aus, ohne bezüglich der Genauigkeit den letzteren nachstehen zu müssen. Wenn Herr Professor Bauernfeind am Schlusse der erwähnten geschichtlichen Skizze ganz richtig bemerkte, daß neuere Planimeter nur dann einen Vorzug erlangen können, wenn sie bei gleicher Genauigkeit wohlfeiler als jene nach Wetli und Hansen geliefert werden können, so hat Herr Amsler eben dieses Programm glücklich gelöst, und es verdient ebendeßhalb dessen Polarplanimeter den Vorzug.

Digitized by Google

Zur Bestätigung dieser letztern Ansicht wollen wir hier auch andere, uns bekannt gewordene Beurtheilungen des Polarplanimeters folgen lassen, die den verehrlichen Lesern sicher von großem Interesse sein werden.

d) Nach dem zweiten Hefte des ersten Bandes der Beiträge zur Statistik Mecklenburg's (Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei 1859) ist bei Bestimmung des Flächeninhalts der einzelnen Bestandtheile des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin aus der Schmettau'schen Karte im 50000theiligen Maaße der Polarplanimeter von Amsler angewendet worden und zwar nach der in den erwähnten Beiträgen gemachten Angabe mit ausserordentlichem Gewinn an Zeit und mit Erzielung einer größern Genauigkeit gegenüber der gewöhnlichen Flächenberechnung, so daß nach dem Schlusse des bezüglichen Aufsatzes die aus den Mängeln der genannten Karte selbst hervorgehende Unsicherheit der Flächenbestimmung nahe siebenmal größer sich erwies, als die dem Polarplanimeter zuzuschreibende Differenz.

e) Behufs seiner statistischen Untersuchungen veranlaßte Herr Akademiker von Köppen vor einigen Jahren eine Arealberechnung für alle Gouvernements und der in denselben enthaltenen Kreise des Kaiserreichs Rußland nach den besten damaligen Karten. Im Auftrage des Herrn Geheimrath W. v. Struve beschäftigte sich ein Herr G. Schweizer mit dieser Arbeit und nachdem er solche im Sommer 1856 begonnen, vollendete er dieselbe mit dem Ende des Jahres 1858, was ihm nach seiner eigenen Angabe*) nur mittelst Anwendung eines Planimeters möglich war.

*) Vide Areal-Bestimmung des Kaiserreichs Rußland von G. Schweizer, 1859 in Commission bei Leopold Voß in Leipzig, Preis 22 Ngr.

Digitized by Google

Herr Schweizer machte zuerst Versuche mit verschiedenen Planimetern und nachdem er an dem Hansen'schen mehrere Uebelstände — den complicirten Mechanismus, dessen großes Volumen und dennoch einen sehr beschränkten Spielraum des Umfahrungsstiftes, wodurch nur kleine Figuren berechnet werden können, größere immer erst zerlegt werden müssen — hervorhebt, die dessen Anwendung zu umständlich machen, fährt er wörtlich fort:

„Weit vortheilhafter zum Gebrauche war für unsere Zwecke das vortreffliche Polar-Planimeter von Herrn J. Amsler, Professor am Gymnasium in Schaffhausen, der dasselbe im Anfange des Jahres 1855 erfand, im August 1855 vom Ministerium de l'Agriculture, du commerce et des traveaux publics in Paris patentiren ließ, und im Jahre 1857 von der Industrie-Ausstellung in Bern die goldene Preismedaille für seine Erfindung erhielt. Nach vorläufiger Untersuchung der bestellten und erhaltenen Instrumente, die sehr zu ihren Gunsten ausfiel, entschloß ich mich, sie bei der mir übertragenen Arbeit durchweg zu benutzen, und kann jetzt beim Schlusse derselben mich nur darüber freuen. Die Einfachheit des Instrumentes, die Leichtigkeit der Behandlung, das Compendiöse bei dem Vermögen, große Stücke auf einmal zu bestimmen, waren Vorzüge, die, neben der erreichbaren Genauigkeit, bei keinem mir bekannten Planimeter so vereinigt waren, und haben die Arbeit ungemein erleichtert. Dazu kommt noch, daß das Instrument bei sorgfältiger Behandlung weder einer nochmaligen Ajustirung, noch irgend welcher Renovirung bedarf, indem nur von Zeit zu Zeit ein Tröpfchen Oel nothwendig ist, um die Bewegungen der Laufrolle leicht zu erhalten. Während der ganzen Arbeit wurde beinahe immer ein und dasselbe

Digitized by Google

Instrument gebraucht, und bewährte sich glänzend als ein vorzügliches. Nach beinahe anderthalbjährigem ununterbrochenen Gebrauche war es eben so gut und unverändert, als im Anfange, und hat durchweg seine Vortrefflichkeit bewährt, weit besser, als ich Anfangs erwartete. Kennt man ein Instrument noch nicht genauer, so schreibt man gewöhnlich, wenn bei den Beobachtungen größere Differenzen vorkommen, als man erwartet, diese der Unvollkommenheit des neuen Instrumentes zu. Auch beim vorliegenden war ich Anfangs geneigt, solche größere Differenzen auf das Instrument zu schieben, allein bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß nicht das Instrument, sondern die wechselnde Feuchtigkeit der Karten daran Schuld war.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Ad Num. 3624. München, den 6. Sept. 1861.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. dor. Mts. Nr. 7723 wird auf die von dem Bezirksgeometer Heyder in seinem und seiner Berufsgenossen Namen am 11. Mai l. J. eingereichte Vorstellung und Bitte um Verabreichung nummerirter Katasterpläne für die Bezirksgeometer andurch eröffnet, daß diesem Gesuche nicht willfahrt werden könne.

Königl. Steuerkataster-Commission.

v. Weber. Imhof.

An den Bezirksgeometer Heyder
in Regensburg.
Nummerirte Kataster-Pläne für
die Bezirksgeometer betr.

Digitized by Google

Ad Nr. 7157.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht vom 23. Januar l. Js. wird erwiedert, daß den aufgestellten Bezirksgeometern wegen der für den Staat vorgenommenen Messungen die normativmässigen Gebühren von dem Aerar zu bezahlen seien.

München den 17. Juni 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Wirschinger.

Diäten der Landgeometer betr.

Unterm 25. l. Mts. wurde an die hohen Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten nachfolgende Eingabe, die Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts betr., eingereicht:

Mit dem Gefühle, daß das Bezirksgeometer-Institut einer zeitgemäßen Reorganisation dringend bedarf, sind im Jahre 1849 mehrere diesem Stande Angehörige zusammengetreten, um durch vereinte Kräfte die Lösung dieser Aufgabe anzustreben. Ihren Eingaben, persönlichen Vorstellungen und weitern Bemühungen ist es gelungen, daß laut höchsten Finanzministerialrescripts vom 25. Febr. 1854 Nr. 9476 selbst höchsten Orts zugestanden wurde, daß die Instruction und Organisation der Bezirksgeometer zeitgemäße, auf die bisherigen Erfahrungen gegründete Aenderungen bedarf, und daß gleichzeitig alle Kreisregierungen, wie die k. Steuerkataster-Commission aufgefordert wurden, ihre Gutachten in dieser Sache abzugeben.

Digitized by Google

Allein außer der allerdings sehr erfreulichen Ernennung von Obergeometern bei den k. Kreisregierungen statt der frühern technischen Revisoren zufolge allerhöchsten Rescripts vom 20. Juni 1860 ist das Sachverhältniß zur Zeit noch ungeändert geblieben. Dagegen wurden die Bezirksgeometer bei ihren erneuerten Vorstellungen mehrfach auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz vertröstet, da bei dem Zustandekommen eines solchen auch die Frage wegen Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts ihre Erledigung finden müsse.

Allein auch diese oft wiederholte und selbst von Organen der k. Staatsregierung ausgesprochene Ansicht hat sich zur Zeit noch nicht bewährt, denn nun, wo wir das Arrondirungsgesetz sozusagen als ein vollendetes, der baldigen Einführung entgegensehendes betrachten können, ist lediglich die Nothwendigkeit einer Reorganisation auch von der hohen Kammer der Abgeordneten anerkannt worden, da es im Referate des Abgeordneten und k. Advokaten Dr. Wiedenhofer pag. 2 wörtlich heißt:

„Soll den Anforderungen entsprochen worden, die der Landwirth an die Geometer machen zu können glaubt, so dürfte nicht blos bezüglich der Zahl und Stellung derselben eine Aenderung vor sich gehen, sondern überhaupt die ganze Instruktion für Bezirksgeometer einer Revision zu erleiden haben.“

Ferners wurde auch in der 39. öffentlichen Sitzung von Seite des genannten Herrn Referenten (v. pag. 213 des stenographischen Berichts) ausgesprochen:

„Nun ist es eine bekannte Thatsache, daß das Geometerwesen bei uns sehr im Argen liegt und einer Reorganisation dringend bedarf.“ Diese Behauptungen fanden von keiner Seite irgend einen Widerspruch

und zwar weder von den Vertretern der k. Staatsregierung, noch bei einer hohen Kammer selbst. Allein die Hoffnung auf eine endliche Reorganisation dieses für die Landwirthschaft und namentlich für die Arrondirungsfrage wichtigen Institus bleibt doch immerhin noch eine sehr schwache, so lange nicht von beiden hohen Kammern ein förmlicher Antrag in dieser Sache gestellt und zu dessen Realisirung der k. Staatsregierung die nöthigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Sparsamkeit, mit welcher alle Positionen für den Bedarf des Staatshaushaltes abgewogen werden, können die finanziellen Anforderungen namentlich für ein immerhin noch sehr wenig gekanntes Institut wohl keine hohen sein, wenn eine Genehmigung derselben gewärtigt werden soll, allein sie sind es auch sicher nicht, da für den erwähnten Zweck eine jährliche Summe von 15,000 fl. ausreichend erscheinen dürfte, um wenigstens den dringendsten und billigsten Anforderungen zu entsprechen, sowie das Nothwendigste und Wünschenswertheste zu erreichen.

Hierunter dürfte die klassenweise Erhöhung des dermaligen Functionsgehaltes à 300 fl. auf 4, 5 und 600 fl. zur Anerkennung, Belohnung und Aneiferung für besondere Tüchtigkeit im Dienste — Einführung von Wartgeldern oder Sustentationen der ältern und bestqualifizirten Assistenten — Gründung eines technischen Central-Bureau's (einer technischen Assistenz des königl. Ministerialreferenten) und Kräftigung des dermal unter den Bezirksgeometern gebildeten Unterstützungsfondes zu zählen sein. Durch Aenderungen in der erwähnten Weise, wohl kaum aber durch eine bloße Verkleinerung der Messungsbezirke dürfte den seitherigen Beschwerden der Grundbesitzer, wie jenen der Standesangehörigen gründlich und nachhaltig abgeholfen werden.

Digitized by Google

Daß in dieser Richtung endlich einmal Etwas geschieht, dürfte wahrlich beim Hinblicke auf das, was in wohlwollender Weise für andere Branchen bereits geschehen ist und täglich geschieht, nur ein Act billiger Gerechtigkeit sein.

Der Bezirksgeometer ist unter die Steuerbeamten des Landes zu zählen. Wenn der k. Ministerialsekretär Hr. Jodlbauer in seiner jüngsten Abhandlung „Wie steht es um Steuern und Abgaben in Preußen, Bayern und Württemberg“ sagt: „Bayern kennt nur wenige Steuerarten, bedarf deßhalb auch nur eines geringen Steuerpersonals“, so wird man ihm beistimmen müssen, aber es wird dann auch die Anforderung, für dieses geringe Personal die dem Staate obliegende Sorge zu tragen, nicht abgewiesen werden können.

Die Grund- und Haus-Steuern, deren Basis das Kataster mit seinen Plänen bildet, und welch' letztere evident zu erhalten, allein Aufgabe des Bezirksgeometers ist, sind in Bayern zu den wichtigsten der Steuern zu zählen, und fordern bekanntlich gegenüber andern Steuern nur sehr geringe Erhebungskosten, so daß eine so unbedeutende Erhöhung dieser, wie solche durch die Genehmigung der hier in Frage stehenden Position herbeigeführt würde, wohl kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen wird.

Ein hie und da dem Grund- und Haus-Steuergesetze gemachter Vorwurf bezüglich der großen Kosten, welche deren Einführung und resp. die Anlage der Kataster dem Lande verursacht hat, dürfte hier berührt werden. Den weitaus größeren Theil dieser Kosten hat die frühere, erst durch das Gesetz vom 28. März 1852 vereinfachte Liquidirung des Besitzes mit allen Dominical- und sonstigen Real-Lasten verursacht, die eigentliche Landesvermessung nebst Gravirung und Druck der Steuerblätter dagegen kaum mehr als Ein Drittheil, was sich durch den Verschleiß der Steuerblätter

Digitized by Google

und deren mannigfache Anwendung allein nahezu rentiren wird, namentlich wenn man bedenkt, welch' förderndes und kostensparendes Hilfsmittel der Projektion von Eisenbahnen, Kanälen, Strassen, Hochbauten ꝛc. durch die Steuerblätter, resp. durch die Landesvermessung geboten ist.

Ohne Landesvermessung und Katastrirung kann ferner eine Hypotheken-Sicherheit nur durch dreifach größere Schreiberei erzielt werden, und was hier an Zeit und Arbeit dem Hypotheken-Beamten erspart ist, muß eben auch von den Zinsen der Landesvermessungskosten in Abzug gebracht werden. Geschieht dieß bei all' den vielen Nebennutzungen, deren sich das Kataster und namentlich die Steuerpläne zu erfreuen haben, so wird man über die ausgegebenen Millionen nicht klagen können, sondern sich den früheren Leitern der Staatsregierung, wie den damaligen Kammern zu Dank verpflichtet sehen, welchen man wohl am schönsten an den Tag legt, wenn man mit den Mitteln zur Erhaltung dieses Nationalschatzes nicht zu sehr geizt.

Die Folgen einer solch' unrichtigen Sparsamkeit sind schon jetzt höchst fühlbar. Wer daran zweifelt, kann sich tagtäglich überzeugen, wenn er sich bei den einschlägigen Hypothekenbeamten jener Gegenden Oberbayerns erkundigt, in welchen die Renovationsmessungen durchgeführt und eine an Verwirrung grenzende Disharmonie zwischen Katastern und Plänen einerseits und den Hypothekenbüchern andrerseits eingetreten ist, weil eben der factische und rechtliche Besitz im Laufe der Zeit ein ganz verschiedener geworden ist und voraussichtlich werden mußte, wenn, wie dieß leider z. B. in ganz Bayern der Fall, die Evidenterhaltnng der Kataster und Pläne an einen höchst umständlichen und zeitraubenden Geschäftsgang gebunden ist. Auch hier gilt es, veraltete, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen-

Digitized by Google

den Institutionen einer Aenderung zu unterwerfen und auch hier kann sich die k. Staatsregierung, wie die hohen Kammern den Dank des Landes verdienen, wie bei den jüngst mit Jubel begrüßten neuen Gesetzbüchern.

Ein höherer Beamter, dessen Namen guten Klang hat, hat sich dahin ausgesprochen, daß das Kataster zu Grunde gehen muß, wenn dessen Evidenthaltung nicht durch eine mehr centralisirte Leitung geregelt wird. Dieß bestätigt sich durch die oft ausgesprochene Erfahrung der Bezirksgeometer über die verschiedenartige Behandlung der gleichen Geschäfte in den einzelnen Regierungsbezirken.

Man spricht viel davon, daß die Landwirthschaft mehr und tüchtige Geometer bedarf. Eine numerische Vermehrung ist leicht herbeizuführen, aber daß dieser Zuwachs auch ein sachentsprechender wird, steht so lange kaum zu erwarten, als für die tüchtigsten der dermaligen Bezirksgeometer Nichts und immer Nichts geschieht und man es sie bereuen läßt, daß sie nicht in jüngeren Jahren dem Beispiele vieler ihrer Collegen gefolgt sind, und sich dankbareren Fächern zugewandt haben.

Dieß Alles dürfte nachweisen, daß die Reorganisition des Bezirksgeometer-Instituts dringend geboten ist, auf keinen Fall als verfrüht betrachtet werden kann, ja jedes längere Hinhalten nur von dem größten Nachtheile für die Kataster-Evidenterhaltung, für die Landwirthschaft und für die diesem Berufe Angehörigen sein muß.

In welcher Weise dieß zu bethätigen ist, wird nun aber natürlich lediglich dem Ermessen der k. Staatsregierung zu überlassen sein. Allein diese kann ohne Geldmittel auch hierin nicht vorwärts gehen und diese deßhalb zur Verfügung zu stellen, ist Zweck gegenwärtiger Bitte an eine hohe Kammer und wird solche hiemit dahin formulirt:

Digitized by Google

„Es wolle die Nothwendigkeit der Reorganisation „des Bezirksgeometer-Instituts anerkannt und zu „diesem Zwecke der k. Staatsregierung eine jähr„liche Summe von circa 15000 fl. zur Verfügung „gestellt werden."

Ehrerbietigst

ꝛc. ꝛc.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die Bewilligung ertheilt: dem k. Regierungsdirector Dr. Frz. Meyer in Speyer zu dem ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden III. Klasse und dem Verleger und Redacteur der Neuen Münchener Zeitung Friedr. Wolf in München zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sizilien ihm verliehenen Ritterkreuze I. Klasse des Ordens Franz I.

Laut hoher Entschließung der kgl. Steuerkataster-Commission vom 5. Sept. l. Js. wurde den k. Steuergeometern Max Keim und Adolph Vogt wiederholt ein mehrmonatlicher Urlaub behufs Erledigung verschiedener geometrischen Arbeiten bei den bayerischen Ostbahnen ertheilt.

Gestorben:

Joseph Sammeth, k. Obergeometer in München, 83 J. a.

Friedr. Grünwedl, k. Steuerliquidations-Commissär in Pfaffenhofen a/J.

Johann Fuchs, k. Steuerkataster-Revisor in München, 67 J. a.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seit dem 29. August h. Js. ist der weitere Abonnementsbeitrag vom Herrn Messungsadspiranten Merkle in Immenstadt à 4 fl. eingelaufen.

In Folge dienstlicher Geschäfte des dermaligen Redacteurs wird die Nummer IX. der Zeitschrift für Geometer wahrscheinlich erst gegen Ende November erscheinen.

Preis-Courant

für nachstehende Instrumente und Reißzeugtheile vom Mechaniker

Carl Stollnreuther in München,

Sendlingerlandstraße Nr. 1.

Nr.		fl.	kr.
1	Distanzmesser, gewöhnlicher, mit 2 Libellen und zweierlei Ocular, zum Bestimmen, Nivelliren und Distanzmessen	110	—
2	Meßtischstativ, die feine Horizontaldrehung wird durch eine Schraube ohne Ende bewirkt	46	—
3	Blattschrauben, per Stück	—	9
4	Orientir-Bousole	11	—
5	Winkelspiegel mit Corrections-Schraubenzieher	3	—
6	Meßtischlibelle	5	24
7	Distanzlatte, gewöhnliche	10	—
8	Distanzlatte, kleine, die Rückseite zum Nivelliren eingerichtet, gleichzeitig 3 Visirkreuze	16	—
9	Meßkette, 50 Fuß lang	8	30
10	Meßkette, 100 „ „	16	—
11	Rollmaaß, 100 „ „ in messingner Kapsel	5	24
12	Neues Band in's Rollmaaß	2	24
13	Handzirkel, gewöhnlicher	1	24
14	Handzirkel, neuerer Art	1	54
15	Reißfeder à 1 fl. bis	1	24
16	Stangenzirkel, bestehend aus drei (6, 6 u. 3' langen) eichenen Stangen, 2 Köpfen nebst Mikrometerstellung, Führungsrolle und 2 Kuppelungen aus Messing, 2 Zirkelspitzen, Reißfeder und Bleirohr, das Ganze in einem versperrbaren Kästchen	16	—

Außerdem werden vom Mechaniker Stollnreuther auch alle weitern mathematischen Instrumente auf Bestellung zu den billigsten Preisen geliefert.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Probequadrat

zu den

Planimeter - Versuchen.

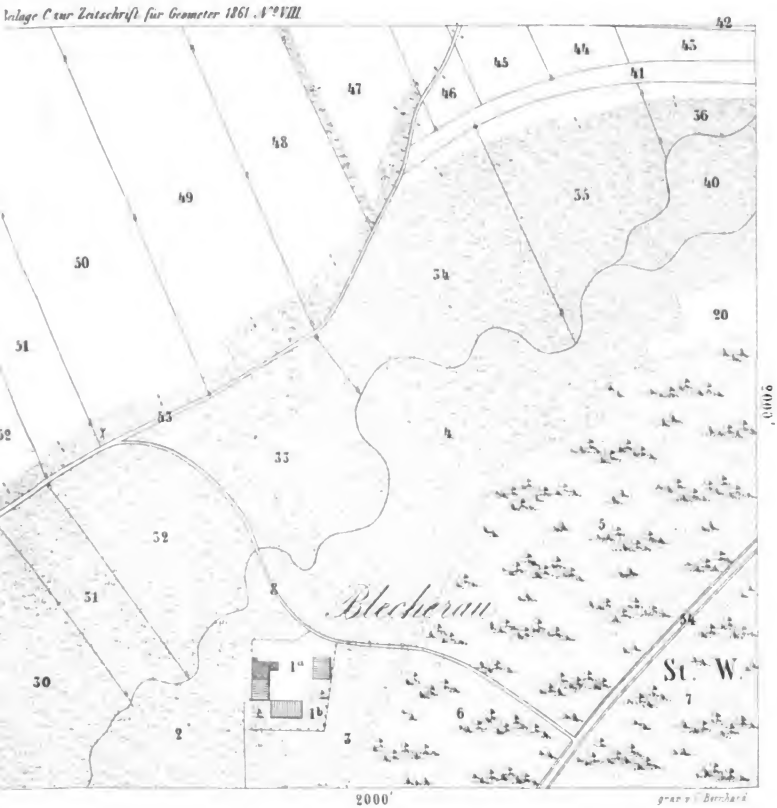

t.
uch
nde

ine
nde
um-
ruk-
, ge-
ſtens
ceten
Mit-
, und

ſeiner
,nädig
um ſo
ſerung
n mit
ſamm-

ſtellten
e (ſiehe

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX.

München im November 1861.

Bericht

über

die Geometer-Versammlung im October 1861 zu München.

Bemerkung der Redaction: Wie im Vorjahre, so hat auch heuer Herr Bezirksgeometer Heyder auf Ansuchen nachstehende Berichterstattung gefälligst übernommen.

In solange das Institut der Bezirksgeometer nicht eine den dermaligen Anforderungen an dasselbe entsprechende Reorganisation erhält, und namentlich nicht durch eine umfassende, den Dienst derselben genau bestimmende Instruktion das Ganze in einen gleichförmigen, sicheren Gang gebracht wird, bleibt es dringendes Bedürfniß, daß wenigstens einmal im Jahre einige Standesgenossen zusammentreten und durch gegenseitigen Austausch ihrer Ansichten und Mittheilung gemachter dienstlicher Erfahrungen zur Hebung und Wohlfahrt des Dienstes selbst beitragen.

Dieß der Zweck unserer Versammlungen, der bei seiner guten Absicht auch von hohen und höchsten Stellen gnädig und wohlgefällig angesehen werden dürfte, und zwar um so mehr, als dieses Anstreben rein dienstlicher Verbesserung und Förderung, frei von anderweitigen Nebenzwecken mit vielen materiellen Opfern für die bei derartigen Versammlungen erscheinenden Kollegen verbunden ist.

Dem in der IV. Sitzung vom 10. Oct. v. J. gestellten XXII. Anträge und hierauf ausgesprochenem Wunsche (siehe

Digitized by Google

Zeitschr. f. G. S. 108) zufolge wurde durch den Geschäftsführer Herrn Ostbahn-Obergeometer Spielberger im Augustblatte unserer Zeitschrift eine Geometer-Versammlung für das heurige Jahr ausgeschrieben und hiezu die Tage vom 5. October an festgestellt.

Hieran haben sich betheiliget:

a) die k. Obergeometer:

Herr Erhard,
„ Cullmann,
„ Spielberger,
„ Stadelmayer;

b) die Bezirksgeometer:

Herr Edelmann,
„ Einsle,
„ Heyder,
„ Huber,
„ Hurt,
„ Kunig,
„ Marberger,
„ Mascher,
„ Messert,
„ Neubauer,
„ Pasquay;
„ Schleifer,
„ Seipel,
„ Sturm,
„ Wargau;

dann waren noch:

c) die Geometer der k. Steuerkat.-Kom.:

Herr Bumiller,
„ Keim und
„ Vogt, sowie

Digitized by Google

d) die Geometer-Assistenten:
Herr Bachmann und
„ Weninger

abwechselnd, jedoch nur kürzere Zeit bei den Sitzungen, die heuer im Augsburgerhof (Zimmer Num. 17) stattfanden und durch eine autographirte Tagesordnung festgestellt waren, anwesend.

Die erste Sitzung am Sonntage den 6. October eröffnete Obergeometer Spielberger als Geschäftsführer mit einer kurzen Ansprache, in der er die bereits eingetroffenen Kollegen begrüßte und ihnen dankte, daß sie den edlen Bestrebungen für das allgemeine dienstliche Wohl, welchem privatliche Interessen stets untergeordnet bleiben sollen, durch ihr Erscheinen bei gegenwärtiger Conferenz nach Kräften Rechnung zu tragen, bemüht seien. Dieser Ansprache folgte die Wahl des neuen Ausschusses, welche folgendes Resultat ergab:

1) Zum Vorsitzenden bei der diesjährigen Versammlung und somit zum Geschäftsführer pro $18^{61}/_{62}$ (eventuell bis zur nächsten Versammlung), dann zum Redakteur der Zeitschrift für Geometer pro 1862 (III. Jahrgang) wurde der k. Obergeometer Spielberger einstimmig gewählt;
2) zum I. Schriftführer bei der dermaligen Versammlung, dann zum Kassier für den Geometer-Unterstützungsfond der k. Bezirksgeometer Heyder;
3) zum II. Schriftführer der k. Bezirksgeometer Einsle und
4) zum Kontroleur des Geometer-Unterstützungsfonds der k. Bezirksgeometer Kunig.

Nachdem Obergeometer Spielberger für das ihm durch die Wahl bewiesene wiederholte Zutrauen gedankt,

Digitized by Google

und die hierauf verlesene Tagesordnung zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben hatte, verlas Herr Spielberger seinen Rechenschaftsbericht über die ihm pro 18⁶⁰/₆₁ übertragene Geschäftsführung in den allgemeinen Standesangelegenheiten.

Bezüglich des I. Theils dieses ausführlichen Rechenschaftsberichtes — die Zeitschrift für Geometer betr. — kann ich mich kurz fassen, da den verehrlichen Abonnenten in der ersten Nummer des nächsten Jahrganges wieder eine ähnliche Uebersicht, wie solche in Num. I des laufenden Jahres enthalten war, dargeboten werden wird; ich glaube vorerst nur die abermalige huldvolle Unterstützung dieses Unternehmens von Seite des k. Finanzministeriums, die wohlwollende Betheiligung der sämmtlichen diesseitigen Regierungen, dann der sämmtlichen Kreisobergeometer, wie endlich der sämmtlichen Bezirksgeometer in den Kreisen Schwaben, Niederbayern und der Oberpfalz, als besonders erfreulich, nicht unberührt lassen zu dürfen.

Der II. Theil des Rechenschaftsberichts, „den Geometer-Unterstützungsfond betr.", hat alle Anwesende höchst angenehm überrascht, und es wird auch den verehrlichen Lesern erfreulich sein zu vernehmen, daß Herr Obergeometer Spielberger bereits 521 fl. 8 kr. zinstragend angelegt oder an Standesgenossen ausgeliehen hat, obwohl ihm nach Num. I der Zeitschr. f. G. v. J. 1861 blos 271 fl. 1 kr. resp. inclusive zwei neuer definitiver Einnahmen 297 fl. 55 kr. auszuweisen oblag; es mag dieß am besten beweisen, wie sehr unser Geschäftsführer bemüht ist, auch diese Aufgabe zum Nutzen und Frommen des Standes zu lösen, und wie er überhaupt zu finanziren versteht, da er schon vor Abschluß eines Jahrganges der Zeitschrift die

Digitized by Google

ihm für die Redaktion ꝛc. entbehrlichen Gelder nutzbringend anzulegen sucht.

Die weitere Mittheilung, daß bei dem kurzen Bestehen des Vereins und den z. Z. noch geringen Mitteln dennoch bereits 2 Messungspraktikanten durch Darlehen im Ankaufe ihrer Messungsinstrumente unterstützt, dann 4 weiteren Praktikanten und einem Bezirksgeometer durch Darlehen in momentanen Geldverlegenheiten gleichfalls geholfen, und dieselben vor möglichen Wucherzinsen bewahrt blieben, spricht laut für die Nützlichkeit des Vereins und wird auch allenthalben freudigen Anklang finden. Bei dieser Gelegenheit erwähnte Herr Geschäftsführer auch, daß die bei der vorjährigen Geometer-Versammlung für den Unterstützungsfond aufgestellten Bestimmungen in Bälde, und zwar, wenn dieser Fond ein zu sichern und regelmäßigen Zinsen angelegtes Stocktapital von 1000 fl. ausweisen würde, in einigen Punkten vervollständigt, und alsdann erst höchsten Ortes zur Genehmigung unterbreitet, so wie in der Z. f. G. veröffentlicht werden dürften, was zu keiner Gegenerinnerung Veranlassung gab.

Der III. Abschnitt des Rechenschaftsberichtes behandelte die eigentliche Geschäftsführung in den allgemeinen Standes-Angelegenheiten pro $18^{60}/_{61}$.

Die Beschlüsse der vorjährigen Konferenz verfolgend, wies Herr Obergeometer Spielberger nach, wie er sich nach jeder Richtung streng an dieselben gehalten, bedauerte aber, daß er das Gleiche nicht von allen Standesgenossen, so namentlich bezüglich des XV. Beschlusses, die Einsendung interessanter Erlasse an die Redaktion der Zeitschrift betr., sagen könne. Die Korrespondenz in der allgemeinen Geschäftsführung hat in erstaunlicher Weise zugenommen, da die Zahl der Einläufe

im Jahre $18^{59}/_{60} = 117$, i. J. $^{60}/_{61} = 232$
betrug und die der Ausläufe
i. J. $18^{59}/_{60} = 91$, i. J. $18^{60}/_{61}$ auf 203
gestiegen ist.

Berücksichtiget man hiebei noch, daß bei dem heurigen Landtage die Kammerverhandlungen wegen des Arrondirungs-Gesetzes vom Herrn Geschäftsführer verfolgt werden mußten, ferners die Artikel der Zeitschrift wie jenen über Neubauten und den letztern über Planimeter nebst den ausgedehntesten Versuchen mit diesen Instrumenten, so dürfte nicht nur von jedem Kollegen anerkannt werden, daß Obergeometer Spielberger das ihm geschenkte Zutrauen als Geschäftsführer im vollsten Maaße gerechtfertiget, sondern auch der Sache selbst — der Evidenterhaltung des Katasters — durch diese aufopfernde Widmung aller seiner freien Zeit wesentliche Dienste geleistet hat, wofür ihm Herr Bezirksgeometer Einsle im Namen aller Collegen den gebührenden Dank aussprach.

Angenehm berührt wurden die der ersten Sitzung Anwohenden außerdem durch die freundliche Vorlage mehrerer schön und übersichtlich ausgearbeiteter Pläne und Kostenvoranschläge über größere Kultur-Unternehmungen von Seiten des Herrn Obergeometers Erhard.

Die beiden nächsten Sitzungen am Montag den 7. und Dienstag den 8. Oktober Vormittags nahmen die Anträge des Geschäftsführers Herrn Spielberger, wie deren Besprechung hierüber in Anspruch, und ergaben diese Berathungen nachstehende Gesammt-Beschlüsse:

I. Den allgemeinen Dank denjenigen Geometern auszusprechen, welche sich im verflossenen Jahre bestrebten, im Interesse des Dienstes und der allgemeinen Standesangelegenheiten Ersprießliches zu wirken, und zwar:

Digitized by Google

a) den Herren Obergeometer Cullmann, dann den Bezirksgeometern Einsle und Heyder für ihre häufigen und äußerst sachgemäßen Einsendungen älterer und neuerer Rescripte und Entschließungen ꝛc.;

b) den Herren Deyrer, technischen Revisor, Wargau Bezirksgeometer, Keim und Vogt, Steuergeometer, ferner den Bezirksgeometern: Huber, Kunig, Seeberger und Heyder für ihre bereitwillige Unterstützung bei den Planimeter-Versuchen;

c) dem Bezirksgeometer Heyder für Verzichtleistung der nach Konferenzbeschluß III v. J. 1860 an ihn zu bezahlenden 10 fl. 30 kr. zu Gunsten des Geometer-Unterstützungsfonds.

II. Der Abonnements-Beitrag zur Zeitschrift für Geometer pro 1862 (III. Jahrgang) bleibt wie bisher vier Gulden in minimo.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben den Graveur bei der kgl. bayer. Steuerkataster-Kommission, F. X. Mettenleitner, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand versetzt.

Einem Artikel des bayer. Landboten (Nr. 272) zufolge werden gegen 70 Functionäre der kgl. Steuerkataster-Kommission pensionirt. Ihre Pensionsbezüge werden der Pensions-Amortisationskasse überwiesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen findet im Monate März nächsten Jahres am Sitze der kgl. Steuerkataster-Kommission eine Concurs-Prüfung statt:

a) für neu aufzunehmende Geometer

und

b) für Abspiranten zum Bezirksgeometerdienste.

Der Prüfung wird bei genannter Stelle ein mit dem 16. Dezember l. Js. beginnender Lehrkurs vorhergehen, welcher auf den praktischen Theil der Geometrie, auf Planzeichnen, auf Flächenberechnung und Flächenumrechnung, auf die Katastrirung und Katasterumschreibung, dann auf die Unterweisung in den hauptsächlichsten Aufgaben eines Bezirkgeometers sich erstrecken wird.

Diejenigen Abspiranten, welche diesen beiden Prüfungen oder einer derselben sich unterziehen wollen, haben bis längstens am 1. Februar nächsten Jahres und, wenn sie auch an dem Lehrkurse Theil nehmen wollen, schon bis zum 9. nächsten Monats Dezember bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer Studien- und Leumunds-Zeugnisse sich zu melden und sodann Entschließung auf ihr Gesuch zu gewärtigen.

Pro II. Jahrgang der Zeitschrift für Geometer sind seit dem 1. Oktober h. Js. vereinnahmt worden:

I. Subventions-Beiträge:

Von der k. Steuerkataster-Kommission pro $18^{61}/_{62}$ Quartal I . . . . . 25 fl.

II. Abonnements-Beiträge:

Vom k. Obergeometer Hrn. Erhard in München . . . 5 fl.
„ „ Bezirksgeometer Hrn. Wargau in Freysing . . 10 fl.
„ Messungspraktikanten Hrn. Jos. Obermaier z. Z. in Rodach bei Coburg 4 fl.

in Summa 44 fl.

München, den 19. November 1861.

Spielberger.

Die autographirten Motive zur Eingabe der Bezirksgeometer bei beiden Kammern des jüngsten Landtages werden mit Nr. X. d. Z. versandt werden. Da diese letzte Nummer des II. Jahrgangs ziemlich umfassend wird, so ist deren Ausgabe vielleicht erst im Januar 1862 möglich.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. X.

Mit Beilage E (autographirte Motive zur Eingabe vom 25. September 1861, vide Nr. VIII. der Zeitschrift pag. 89—95) und Extra-Beilage Nr. II.

München im Dezember 1861.

Bericht

über

die Geometer-Versammlung im October 1861 zu München.

(Schluß.)

III. Ein Bericht der dießjährigen Conferenz soll in gleicher Weise, wie im Vorjahre, in die Zeitschrift für Geometer aufgenommen werden. (vide pag. 93 d. Z. f. G. 1860.)

IV. Die Miethe des zu den heurigen Conferenz-Sitzungen benützten Lokals soll von den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer gedeckt werden, da zur Zeit des Oktober-Festes nicht leicht ein geeignetes Local unentgeldlich zu benützen ist.

V. Geometer, welche ihr Abonnement auf die Zeitschrift für Geometer unterbrechen, verlieren während dieser Zeit jeden Anspruch auf den Geometer-Unterstützungsfond, und kommen bei allenfallsiger späteren Wiederbetheiligung deren früher geleistete Beiträge nicht mehr in Anschlag.

VI. Die Vorstellung an beide hohe Kammern, wie solche Hr. Obergeometer Spielberger mit Zustimmung des k. Obergeometers von Fabris und Bezirksgeometers Heyder unterm 25. Sept. d. J. einreichte, wurde von der

Digitized by Google

Versammlung als den Zeit- und andern Verhältnissen entsprechend anerkannt, und weiter beschlossen, die wegen Beschleunigung der Eingabe getrennt behandelten Motive sofort autographiren zu lassen, und alsdann dieselben mehreren Herren Landtags-Abgeordneten mitzutheilen, wie auch durch Vertheilung derselben mit der nächsten Nummer der Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß der Geometer zu bringen.

Die ersten vier Beschlüsse wurden ohne weitere Debatte einstimmig gefaßt, zu dem gleichen Ziele führte eine kurze Debatte bei Beschluß V, während der letzte Antrag des Geschäftsführers bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes eine mehr als dreistündige Berathung und Besprechung der einzelnen Motive zur Folge hatte, man sich aber später doch dahin vereinigen mußte, daß nur durch eine diese Motive würdigende Reorganisation die Evident-Erhaltung des kostbaren Kataster-Elaborats nicht weiter in Frage gestellt wird, wie dieß leider zur Zeit unläugbar der Fall ist.

Mittwoch den 9. Oktober Vormittags fand die letzte, 4 Stunden andauernde Sitzung statt.

In derselben wurden die weiter eingebrachten Anträge berathen, deren einige nach kurzer Besprechung von den Hrn. Antragstellern zurückgezogen, dagegen die nachstehenden vom Bezirksgeometer Heyder übergebenen zum Beschluß erhoben wurden.

VII. Die im Kreisamtsblatte für Niederbayern Nr. 58 vom Jahre 1856 enthaltene hohe Entschließung, sowie die Instruction, den Flurschutz betr., sei nach ihrem ganzen Wortlaute in die Zeitschrift für Geometer aufzunehmen.*)

*) Bemerkung der Redaction: Wir glauben zu den Be-

VIII. In der Titular des beim Messungsdienste verwendeten Hilfspersonals seien nachstehende Normen zu beachten und allmälig in Uebung zu bringen *):

a) technischer Hilfsarbeiter (technischer Gehilfe) ist derjenige, der neben den Meßgehilfendiensten auch zu Vorarbeiten oder zu nachträglichen Recherchen bei Messungen, sowie zu verschiedenen untergeordneten Bureau-Arbeiten verwendbar ist, ohne daß vorerst von seiner Seite eine Prätension zum Vorrücken als Geometer gemacht oder demselben in Aussicht gestellt werden kann.

b) Messungs-Adspirant ist der, welcher sich dem Geometerfache widmen will, und hiezu die nöthige Vorbildung besitzt.

---

schlüssen VII bis IX Einiges aus der Motivirung der betreffenden Anträge beifügen zu müssen:

ad VII. Es wird Niemand beifallen, dem Bezirks-Geometer irgend eine Ueberwachung von Flurschutzordnungen zuzumuthen; allein die Kenntniß derartiger Bestimmungen, namentlich einer so umsichtig abgefaßten Instruction, wie der hier erwähnten, kann für den Bezirksgeometer nur zu empfehlen sein, da er bei seinem häufigen Umgange mit den Grundbesitzern aller Bildungsgrade leicht Gelegenheit finden wird, auf die Vortheile solcher Bestimmungen und deren steten Beachtung aufmerksam zu machen und hiedurch das landwirthschaftliche Interesse zu fördern.

*) ad VIII. Man muß den vielseitigen Mißbrauch kennen, der mit dem Titel „Geometer" seither getrieben wurde, den sich eben Jeder nach Belieben geben zu glauben durfte, der irgend einmal in einem ABC-Buche der Feldmeßkunde herumgeblättert oder Zirkel und Maßstab soweit kennen gelernt hatte, um die Länge und Breite eines Grundstückes aus einem Plane abgreifen zu können.

In Anbetracht dieses Verhältnisses dürfte dieser Antrag nur als zweckmäßig und die ihm gewordene Beachtung verdienend anerkannt werden.

Digitized by Google

c) Hat Letzterer die theoretische Prüfung für Geometer (Aufnahmsprüfung für den Messungsdienst) bestanden, dann erst gebührt ihm der Titel „Messungspraktikant" und kann derselbe laut höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 10. Juni 1860 Num. 7020 zu selbstständigen Arbeiten unter Haftung seines jeweiligen Principals als „Geometer-Assistent" verwendet werden.

d) Der Titel Geometer dagegen dürfte außer den bei der k. Steuerkataster-Commission in dieser Eigenschaft verwendeten Technikern in Zukunft nur jenen zugetheilt werden, welche neben den erwähnten Vorbedingungen und der entsprechenden **mindestens dreijährigen Praxis** im Messungsdienste auch den Concurs für Bezirksgeometer mit entsprechendem Erfolge bestanden haben.

IX. Von Seiten der Bezirks-Geometer soll bei Aufnahme ihres Hilfspersonals die Dauer der Verwendung möglichst genau überschlagen und wahrheitsgetreu angegeben werden; ferners soll die Functions-Enthebung, wenn solche nicht durch selbstiges Verschulden herbeigeführt ist, nicht in den Wintermonaten oder ohne vierteljährige Kündung stattfinden.

Gegenseitig bindende, schriftliche Verträge wären zu empfehlen *)

X. Nachstehende Anträge der Herren Einsle und Pasquay, als bei der angestrebten Reorganisation und

*) ad IX. Wenn man allmählig ein gutes und anhängliches Hilfspersonal, wie es dem Fache so äußerst nothwendig wäre, erhalten will, müssen auch die billigen Anforderungen und Rücksichten nicht ganz auffer Acht gelassen werden, wie dieß leider einige Mal vorgekommen sein soll.

Digitized by Google

umzuarbeitenden Instruction der Bezirksgeometer geeignete Berücksichtigung verdienend, durch Aufnahme in die Zeitschrift vorzumerken:

a) Die unentgeldliche Abgabe der Kreisamtsblätter an die Bezirksgeometer;
b) genaue Bestimmung bezüglich der Planeinträge bei Wiederbesetzung vakanter Messungsbezirke;
c) Normen über Nummerirung der Messungsoperate, dann über gleichmäßige Geschäftspapiere.

Eine Seitens des Hrn. Bezirksgeometers Huber gestellte Anfrage, ob die Geometer-Assistenten zur Tragung von Diensteszeichen befugt seien, wurde dahin erörtert, daß nach dem klaren Wortlaute der betreffenden höchsten Bestimmung vom 7. November 1846 Num. 18042 das Tragen von Diensteszeichen außer den dortselbst genannten Functionären der k. Steuerkataster-Commission nur dem Bezirksgeometer zustehe.

Die nach der Tagesordnung noch vorgehabten Besprechungen bezüglich der Behandlung künftiger Arrondirungen wurde bis zur allerhöchsten Sanctionirung des Arrondirungs-Gesetzes und bis zum Erscheinen der Vollzugs-Instruction verschoben.

Nachdem Herr Obergeometer Spielberger als Vorsitzender, den versammelten Collegen für ihr Erscheinen und thätige Theilnahme an den Berathungen gedankt, und hierauf Hr. Bezirksgeometer Einsle dem Hrn. Geschäftsführer für seine stets eifrigen, das Gesammtinteresse nur fördernden Bemühungen die vollste Anerkennung ausgesprochen hatte, wurde die heurige Geometer-Versammlung geschlossen, und der Unterzeichnete glaubt hier nur noch berühren zu müssen, daß vom Hrn. Bezirksgeometer Müller in Ottobeuern der älteste Planimeter vom Jahre 18$^{12}/_{13}$ der Versammlung zur

Digitized by Google

Einsicht übersandt wurde, und daß die mit dem Amsler'schen Polarplanimeter von den anwesenden Collegen gemachten Versuche zu den befriedigendsten Resultaten führten.

Ausser den vom Hrn. Obergeometer Spielberger sehr schön geordneten Akten über die Geschäftsführung in den Standes-Angelegenheiten im Allgemeinen, sowie für den Unterstützungsfond ꝛc., von denen er den Versammelten Einsicht nehmen ließ, zeigte derselbe auch noch verschiedene Schränke zur Aufbewahrung von Plänen ꝛc. vor, aus welchen namentlich die in einzelne Kisten mit Handhaben zerlegbaren und dadurch bei Feuersgefahr leicht transportabeln als höchst praktisch anerkannt wurden und Nachahmung verdienen.

Die zu den Aufwartungen bei mehreren hohen Staats-Beamten aus der Zahl der anwesenden Geometer gewählte Deputation fand überall gnädige Aufnahme, und muß als besonders freudig erwähnt werden, daß vom Hrn. Ministerialrathe v. Sperl die Verleihung des längst ersehnten Dienstes-Siegels in baldigste Aussicht gestellt wurde, und Hr. Director v. Reber Hoffnung gab, daß im nächsten Jahre ein Concurs für Adspiranten zu Messungs-Dienste abgehalten werde, um dem ausgesprochenen Bedürfnisse der Vermehrung tüchtiger Geometer-Assistenten abzuhelfen.

Die Hinausgabe nummerirter Gemeindepläne an die Bezirksgeometer, welche von der k. Steuer-Kataster-Commission begutachtet, und für welche das hohe Finanzministerium Geneigtheit zeigte, stieß bei einigen hohen Kreisregierungen auf Hindernisse, und konnte deshalb der am 11. Mai d. J. eingereichten allerunterthänigsten Bitte vorerst, wie bekannt, nicht willfahrt werden.

Schlüßlich habe ich nur noch zu bemerken, daß mehrere

Digitized by Google

Collegen den Central-Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines anwohnten, in demselben aber nichts zur Sprache kam, was für Geometer von speciellem Interesse gewesen und zur weitern Besprechung hier geeignet wäre.

Indem ich nun meinen Conferenz-Bericht beendige. entbiete ich allen verehrten Herren Collegen meinen herzlichen Gruß.

Regensburg im Monat November 1861.

Heyder.

Neubauten.

Obgleich wir diesem Gegenstande bereits in Nro. IV. und V. des laufenden Jahrgangs unserer Zeitschrift vierzehn Druckseiten gewidmet haben, konnten wir denselben damals doch nicht ohne Unterbrechung vollständig erledigen, da über die Behandlung einiger Fälle unter den Obergeometern und Bezirksgeometern verschiedener Kreise, mit welchen wir uns deshalb ins Benehmen gesetzt hatten, divergirende Ansichten herrschten.

Unserm damals gegebenen Versprechen (vid. pag. 55 — 56) bezüglich der Mittheilung dieser weitern praktischen Fälle über Neubau-Ummessungs-Tabellen nachzukommen, haben wir unter der Zeit versucht, eine Entscheidung in dieser Sache hohen Orts zu erwirken, allein wir wurden hiebei auf den §. 69 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828 verwiesen, wonach z. B. die Sorge für Evidenthaltung der Kataster und Steuerpläne den kgl. Regierungen obliegt und diese hohen Stellen sonach allein competent sind, die hiezu nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Digitized by Google

Wenn wir daher unsern sehr verehrlichen Lesern in der heutigen Extrabeilage weitere neun Fälle über Neubauten-Ummessungs-Tabellen mittheilen, so haben wir dabei, wie auch bei den hier nachfolgenden Erläuterungen nur unsere eigenen Ansichten mit jenen einiger Sachverständigen aus verschiedenen Regierungsbezirken möglichst in Einklang zu bringen und eine allgemein gleichförmige Behandlung anzustreben gesucht.

Das gleiche Verhältniß wird auch bei spätern derartigen Mittheilungen bestehen, weßhalb wir nicht jedesmal in einem solchen Falle darauf aufmerksam machen zu müssen glauben, sondern hier ein für allemal unsere sehr verehrlichen Leser freundlichst ersuchen, hohe Erlasse oder einzelne Bestimmungen, welche unsrer Anschauungsweise widersprechen oder dieselbe als die richtige bezeichnen, der Redaction gefälligst mitzutheilen, um in den spätern Nummern der Zeitschrift solche ergänzend aufzunehmen und für die seinerzeitige, umfassende und allein maßgebende, neue Instruction sachgemäß das nöthige Material zu sammeln.

Nun zur bessern Verständigung und Anwendung der in der Extrabeilage II. enthaltenen Fälle nachstehende kurze Erläuterungen.

ad Fall X. et XI.

Die Besteuerung nach der Miethe kann der Bezirksgeometer vorerst, wie bereits früher erwähnt, in seinem Operate blos allgemein erwähnen, ob sich selbe gleichbleibt, oder eine Mehrung oder Minderung erleidet, während die Arealhaussteuer im Operate stets ausgewiesen erscheinen soll.

ad Fall XII.

Die hier nach Ansicht Einiger abweichende Behandlung, daß, wenn durch den Abbruch des alten Stadels x, hier 4 Dezimalen der bisherigen Gebäudefläche zur Gartenfläche, und

Digitized by Google

durch Erbauung des neuen Stadels eine gleichgroße Fläche, also hier ebenfalls 4 Dezimalen der bisherigen Gartenfläche zur Gebäudefläche übergehen, nach Ablauf der Steuerfreijahre allerdings keine Steueränderung eintrete, allein in der Zwischenzeit, d. h. während der Steuerfreijahre eine Steuerminderung (0,04 × 30) 1,20 kr. Platz greife, möchte weder von praktischem Werthe, noch im Sinne der Gesetzgebung sein. Dieß würde die Katastrirung, Kataster-Umschreibung, Steuerperception ꝛc. nur erschweren und gegenüber den Besitzern von Gebäuden unter 10 und über 75 Dezimalen, bei welchen dieß Verhältniß doch außer Berücksichtigung bliebe, Inconsequenzen herbeiführen.

ad Fall XIII. XIV. et XV.

Ganz kleinen Gebäuden, wie Backöfen, Flachsdörren u. dgl. unter 5, ja fast in der Regel unter ½ Dezimal eine eigene Plannummer zu geben und deren Fläche auf mindestens 1 Dezimal (1/100 Tagwerk) zu erhöhen, um solche im Kataster vortragen zu können, erscheint gleichfalls als höchst unzweckmäßig.

Bei den im 5000theiligen Maßstabe gemessenen Ortschaften ist der Eintrag von derlei Plannummern in der Regel ohnehin nur mit Hintansetzung der alle Berücksichtigung verdienenden Klarheit der Pläne möglich, ferners hat eine derartige Ausscheidung auch bei der Katasterausfertigung unsers Wissens nicht stattgefunden und möchte endlich die hie und da angenommene Belegung eines solchen Miniaturgebäudes wegen seines Isolirtstehens, das meist nur Folge der feuerpolizeilichen Vorschriften ist, mit dem Stenerminimum von drei Kreuzern in simplo fast als eine harte Unbilligkeit erscheinen. Bestünden obenerwähnte Vorschriften nicht, so würden eben an 99 Procente dieser

Digitized by Google

Gebäudchen unter die steuerfreien Neubauten innerhalb der Area fallen.

Anders ist das Verhältniß bei getrennt stehenden Gebäuden, deren Fläche 5 Dezimalen oder darüber hält. Hier erscheint theils eine getrennte Nummerirung und Besteuerung, theils eine Adnummeriruug und Steuermehrung am Platze.

Ist nämlich, wie im Falle XIV. angenommen, der neue 6 Dezimalen haltende Stadel ganz abgelegen von den übrigen Gebäuden des Gürl, vielleicht außerhals des Dorfes erbaut worden, so muß er unter eigener Plannummer und mit eigner Besteuerung vorgetragen werden.

Dieß entspricht auch der erfahrungsgemäß häufig vorkommenden, getrennten Veräußerung solcher Gebäude und Umwandlung derselben in für sich bestehende Objecte am besten.

Hätte dagegen Gürl, wie Fall XV. zeigt, diesen Stadel in seinem, dem Gebäudecomplexe Plan-Nr. 39 a anliegenden Garten Plan-Nr. 39 b wenn auch nicht im Zusammenhang mit den übrigen Gebäuden oder dem Hofraum erbaut, so würde eine Adnumerirung und einfache Steuermehrung, wie solche in dem mitgetheilten Falle ersichtlich ist, Platz greifen.

ad Fall XVI.

Würde Neurer das Anwesen Haus Nro. 8 nach dem Ankaufe und der Vereinigung mit seinem anstoßenden Wohnhause unverändert als Wohnhaus fortbestehen lassen, so würde dieß lediglich eine Besitzumschreibung ohne Steuerumänderung zur Folge haben.

ad Fall XVII.

Bei Theilverkäufen, die eine vollständige Besitzausscheidung im Plane nicht zulassen, wird das Object auch fortan als ein Gesammtanwesen betrachtet und besteuert.

Digitized by Google

ad Fall XVIII.

Es kommt manchmal vor, daß Eigenthümer von Grundstücken*) unter Vorbehalt des Eigenthums gestatten, daß auf ihren Grundstücken von Dritten Gebäude errichtet werden. Hiedurch wird nun den letztern, wie deren Besitznachfolgern über die überbauten oder zu Hofräumen nöthigen Flächen ein unbeschränktes Benützungsrecht eingeräumt, wodurch letztere Personen eben als Besitzer dieser Flächen erscheinen. Hier besteht nun mehrseitig die Ansicht, daß in den Ummessungstabellen eine Ausscheidung durch Plannummern und ein getrennter Vortrag dieser Gebäude nicht am Platze sei, weil z. B. im vorliegenden Fall die Gemeinde Eigenthümerin der in angedeuteter Weise zur Benützung überlassenen Flächen bleibe, ja daß die Gemeinde sogar die Grund und Haussteuer an das k. Rentamt zu zahlen und nur ein privatives Rückforderungsrecht dieser Auslagen an Keller und Drechsel, welchen sie den Häuserbau gestattete, hätte.

Wir konnten uns dieser Ansicht nicht anschließen und glauben die Richtigkeit der gegentheiligen Behandlung, wie solche der vorliegende Fall XVIII ausweist, auf nachfolgende Motive stützen zu können:

1) Der so wichtige und einflußreiche Besitzstand wird hiedurch der Gegenwart treu wiedergegeben.

   Die Evidenz des Besitzstandes ist aber von großer Wesenheit, denn wenn auch die Grundsteuer vom Grund und Boden zu entrichten ist, so hat doch die Entrichtung dieser Steuer von dem Besitzer und nach seinem Besitzstande zu geschehen, da sich

*) Namentlich Gemeinden, Stiftungen oder vis à vis von Privateisenbahnen auch der Staat.

Digitized by Google

das k. Aerar wegen der Grundsteuern an den Besitzer hält und gesetzlich halten muß.

Bezüglich des Eigenthumsvorbehalts genügt es aber vollkommen, wenn in der Ummessungstabelle, wie in den Umschreibkatastern und den Katasterauszügen hievon in letzter Rubrik Vormerkung erfolgt.

2) Daß die fraglichen Flächen vom ganzen Grundstücke weggemessen und mit einer eigenen Plannummer im Plane und Kataster vorgetragen werden müssen, erscheint schon wegen der Haussteuer nothwendig und weil es sich nicht um einen vorübergehenden, sondern möglicherweise Jahrhunderte dauernden Besitzstand, der nebenbei steuerpflichtig macht, handelt.

3) Daß der Erbauer eines solchen Gebäudes auch wirklicher Besitzer der ihm vom Grundeigenthümer abgetretenen Fläche wird, scheint zweifellos zu sein, da der Grundeigenthümer über letztere nicht mehr disponiren kann, wohl aber der Gebäudebesitzer.

Die Abtretung der Fläche für die ganze Zeit des Gebäudebestandes gewährt zwar keinen, das Eigenthum herbeiführenden (Usucapions-), aber doch einen Civilbesitz, der in Folge eines Vertrags eingeräumt wird, welcher zur amtlichen Kenntniß kommen muß und für den Besitzer die Pflicht zur Grundsteuerzahlung um so mehr involvirt, als dem Eigenthümer die fragliche Fläche Jahrhunderte lang nutzlos ist und ihm nichts als das unfruchtbare Eigenthumsrecht gewährt, und sonach dem letztern die Zahlung der Grund- und resp. Haus-steuer nicht wohl zugemuthet werden kann.

Digitized by Google

Bayerischer Landtag.

Den Extra-Beilagen zu den stenographischen Kammer-Berichten entnehmen wir den hier wörtlich folgenden

Nachtrag

zu dem Berichte über den Voranschlag der Staatseinnahmen für die VIII. Finanzperiode.

Nachdem der Bericht über den Einnahmevoranschlag schon gedruckt war, kam dem Unterzeichneten am 1. Oktober noch eine Vorstellung zu, in welcher der Bezirksgeometer Heyder zu Regensburg und der f. Ostbahnobergeometer Spielberger zu München die Wichtigkeit des Instituts der Bezirksgeometer, in Hinsicht auf den Besitzstand, auf die Grund- und Haus-steuerkataster und auf das Hypotheken-Wesen hervorheben und darauf hinweisen, wie namentlich zur Ausführung des Güter-Arrondirungs-Gesetzes eine alsbaldige Reorganisation jenes Institutes und Aenderungen in der darauf bezüglichen Dienstes-Instruction dringend geboten erscheinen; weshalb die Kammer — so lautet das Petitum, —

„die Nothwendigkeit der Reorganisation anerkennen und zu diesem Zwecke der Staatsregierung „eine jährliche Summe von 15000 fl. zur Verfügung stellen möge."

Es wird hiebei zunächst darauf aufmerksam zu machen sein, daß in dem Budgetentwurfe für die VIII. Finanzperiode (vergl. §. 2 des Berichts) für Functionsgehalte von 84 Bezirksgeometern zu 300 fl. = 25,200 fl. angesetzt sind, während in der VII. Periode nur für 55 Geometer Vorsorge getroffen war. — Die Gesuchsteller scheinen nun eine weitere Erhöhung des Budgetsatzes für 1861/67 bis zu 40,000 fl. für nothwendig zu halten, was daraus zu schließen, daß sie im Context der Vorstellung die Meinung ausdrücken: es

Digitized by Google

seien die Gehalte der („zu den Steuerbeamten zählenden") Bezirksgeometer von 300 fl., „klassenweise „auf 400, 500, 600 fl. zu erhöhen, außerdem aber noch „Wartgelder oder Sustentationen für die älteren „bestqualificirten Assistenten auszuwerfen, die Meßbezirke „kleiner zu machen und auch ein technisches Centralbureau „zu errichten."

Referent ist der Ansicht, daß die Bezirksgeometer für das, was sie der Steuerverwaltung durch Evidenthaltung des Besitzstandes in den Katasterplänen zu leisten haben, mit dem fixen Functionsgehalte von 300 fl. hinlänglich remunerirt und im Uebrigen auf die Bezüge von den Privaten anzuweisen seien, deren Angelegenheiten sie besorgen.

Ob und welche Organisations- und Instructions-Aenderungen als nothwendig erscheinen mögen, dürfte dem Ermessen der k. Staatsregierung anheim zu stellen, das vorliegende Gesuch sonach lediglich dem k. Staatsministerium der Finanzen zu überweisen sein.

S. M.

München, den 2. Oktober 1861.

Rebenack, Referent.

Ferners das hierauf bezügliche

Protokoll

über

die Sitzung des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten am 3. Oktober 1861.

Gegenwärtig:

sämmtliche Ausschußmitglieder.

Der Herr Abgeordnete Rebenack hat in heutiger Sitzung seinen Bericht über die Vorstellung der Bezirksgeo-

Digitized by Google

meter: die Reorganisation des Bezirksgeometerinstitutes betreffend, bekannt gegeben, und hiernach den Antrag gestellt:

„das vorliegende Gesuch dem k. Staatsministerium
„der Finanzen zu überweisen,"

welchem Antrage sich der Ausschuß nach gepflogener Diskussion angeschlossen hat.

Hierüber Protokoll.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir müssen hier vor Allem die Auffassung der bereits in Nr. VIII der Zeitschrift pag. 89—95 mitgetheilten Vorstellung, als hätten die Bezirksgeometer selbst unter Anderem eine Verkleinerung der Messungsbezirke nachgesucht, als eine irrige bezeichnen. Die Verkleinerung der Messungsbezirke ist hie und da von den Landräthen oder auch von andern, mit dem Bezirksgeometer-Institute und dessen Mängeln weniger vertrauten Persönlichkeiten als das einzig nothwendige und ausreichende Mittel zur Abhilfe der seitherigen, jedoch nur theilweise begründeten Klagen der Grundbesitzer gegen dasselbe bezeichnet worden. Wenn die Bezirksgeometer nun in ihrer Vorstellung dieser Ansicht nicht direkt entgegentreten wollten, so ist ebendaselbst doch gewiß sehr deutlich ausgesprochen, daß andere Maßregeln und namentlich eine zeitgemässe Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts nicht blos wirksamer, sondern auch weniger hart für die diesem Stande Angehörigen sein dürften, da durch weitere Verkleinerungen der Messungsbezirke geradezu die Existenz mancher, besonders verheiratheter Bezirksgeometer gefährdet wird.

Wenn nun auch die erwähnte Vorstellung sich von Seite der hohen Kammern leider nicht der gehofften Unterstützung zu erfreuen hatte, so dürfte dieselbe, nachdem sie dem k. Finanzministerium übergeben wurde, doch vielleicht noch einer wohlwollenden Beachtung gewürdigt werden, na-

Digitized by Google

mentlich wenn, wie die Zeitungsberichte melden, mit dem Jahre $18^{62}/_{63}$ die allgemeine Landes- und resp. Renovations-Messung vollendet sein wird und dadurch die pecuniären Mittel geboten sind, auch der Evidenthaltung der Kataster und Steuerpläne endlich einmal die nothwendige und wohlverdiente Unterstützung zukommen zu lassen.

Vorerst dürften die Worte des I. Präsidenten, Herrn Grafen Hegnenberg-Dux, in dessen ausgezeichneter Schlußrede am heurigen Landtage, welche, wenn auch auf ein höher stehendes Ziel gerichtet, dennoch auch hieher sich anwenden lassen, die Herrn Geometer zur Ausdauer und steten Verfolgung ihrer seitherigen Bestrebungen aneifern: „Was innerlich wahr und allgemein berechtigt ist, geht nicht unter; es ringt sich empor durch alle Hindernisse und wenn seine Zeit gekommen, wird es lebendig und nimmt feste Formen an. Das ist die Geschichte der Reformen."

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfache Klagen über Unzulänglichkeit des Flurschutzes in Verbindung mit den desfalls von den Landräthen einzelner Regierungsbezirke, sowie von Seite der Organe des landwirthschaftlichen Vereins laut gewordenen Wünschen um entsprechende Abhilfe haben das k. Staatsministerium des Innern und das k. Staatsministerium des Handels veranlaßt, der unterfertigten Stelle den gemeinschaftlichen Auftrag zugehen zu lassen, die in der Beilage zu Stück 8 des Intellig.-Blattes vom Jahre 1836 in den §§. 94 — 126 und 162 — 164 enthaltenen Bestimmungen über die Handhabung der Feldpolizei durch die Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeausschüsse mit Rücksichtnahme auf die

inzwischen veränderten Verhältnisse einer Revision zu unterstellen und hiebei zugleich für die vorkommenden flurpolizeilichen Uebertretungen entsprechende Strafbestimmungen vorzuzeichnen.

Nachdem nun hierüber sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden, deßgleichen die Bezirksorgane und das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern mit Gutachten einvernommen, wird nunmehr im Vollzuge des erwähnten höchsten Auftrages als für die Folge maßgebende Anleitung zur Handhabung der gemeindlichen Feld- und Flurpolizei die nachstehende erneuerte und vervollständigte Instruktion mit der Weisung an die k. Distriktspolizeibehörden veröffentlicht, deren sofortige Bekanntgebung in den einzelnen Gemeinden an die versammelten Gemeinde-Mitglieder anzuordnen und dieser neuen Instruktion insbesondere in allen jenen Beziehungen pünklichste Anwendung zu sichern, in welchen dieselbe den Gemeindevorstehern und Gemeindeausschüssen positive Verpflichtungen auferlegt, was namentlich hinsichtlich der Aufstellung tüchtiger Flurwächter und Vermittlung eines Einkommens für dieselben, bei welcher strenge Erfüllung des übertragenen Dienstes erwartet und gefordert werden kann, sowie auch hinsichtlich der raschen und kräftigen Handhabung der gemeindlichen Strafgewalt der Fall ist.

Die Sicherheit der Flur ist unzweifelhaft die erste und wichtigste Grundbedingung jeder erfolgreichen Bestrebung und jedes weiteren Aufschwunges im Gebiete der Landwirthschaft und Bodenkultur; es haben daher die kgl. Distriktspolizeibehörden keine der Gelegenheiten, welche ihnen in den Gemeinde-Visitationen, den Quartals-Versammlungen der Gemeindevorsteher und im sonstigen dienstlichen Verkehr geboten sind, unbenützt vorübergehen zu lassen, den Gemeinde-Verwaltungen den hohen Werth eines guten Flurschutzes begreiflich zu machen, und dieselben in der Ausübung ihres deßfallsigen lokalpolizeilichen Amtes zu überwachen, gegen Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse aber, bei welchen Man-

Digitized by Google

gel an gutem Willen und Lauheit in der Aufsicht oder in der Anwendung ihrer zuständigen Strafbefugniß merkbar, aus dem Standpunkte der Disciplin, der Polizei und Curatel mit Maßregeln vorzugehen, welche die Klagen über die häufigen Flurfrevel abstellig und hiemit die Grundbesitzer selbst geneigter machen, zu den höheren Kosten eines ausreichenden Flurschutzes aus eigenen Mitteln gerne beizutragen.

Es wird auch nicht fehlen, daß auf Angehen auch die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité bereitwillig die Hand dazu bieten, ihren Einfluß bei den Gemeinden sowohl als bei den einzelnen Grundbesitzern dafür geltend zu machen, daß die Vortheile einer mit Nachdruck geübten Flurpolizei im Landvolke zum besseren Verständnisse gelangen und vermittelst dieses besseren Verständnisses im gemeinschaftlichen Zusammenwirken die Aufstellung entsprechend qualifizirter Flurwächter leicht durchführbar sein, sowie auch alles das anerkannt und beherzigt werden wird, worauf die neue Instruktion zur Hebung der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse anleitungsweise aufmerksam macht.

Bei den gegenwärtigen rührigen Fortschritten der Landwirthschaft und nachdem in allen Zweigen derselben der landwirthschaftliche Verein in Bayern mit anerkennenswerthem Erfolge durch Belehrung und selbst mit directen Unterstützungen für deren Belebung und Vervollkommnung wirkt, kann überhaupt nicht erwünschter sein, als daß das Landvolk mit diesem Vereine in lebhaften Verkehr trete.

Angelegenheit der Verwaltung ist es daher, dazu zu ermuntern und beizutragen, daß Gemeinde-Vorsteher als Muster vorangehend für sich oder doch Gemeinden in der Eigenschaft eines korporativen Mitgliedes dem besagten Vereine beitreten, und so das Bestreben dieses Vereines dem Landvolke näher gebracht und nutzbar gemacht werde.

Wo Gemeinden auf Grund der neuen Instruktion neue

Digitized by Google

Flur-, Weide-, Wiesen- oder Wässerungs-Ordnungen einzuführen oder schon bestehende zu erweitern beschließen, hat dem Ausspruche der distriktspolizeilichen Bestätigung jederzeit geeignetes Benehmen mit dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité vorherzugehen.

Jede Gemeinde und jeder Flurwächter muß zum Handgebrauche unverweilt mit einem Exemplare gegenwärtiger Instruktion versehen werden. — Zu diesem Behufe ist fragliche Instruktion zur Veranstaltung eines gesonderten Abdruckes der Thomannschen Buchhandlung dahier übergeben worden, von welcher das Stück zu 4 kr. bezogen werden kann.

Die Redaction des Kreisamtsblattes ist beauftragt, für die einzelnen Landgerichtsbezirke die Bestellung und Versendung solcher Abdrücke zu beschäftigen, weßhalb die Distriktspolizeibehörden die Größe des Bedarfes von Exemplaren der gedachten Redaction binnen 14 Tagen anzuzeigen haben.

Landshut, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Hilger, Accessist.

Instruktion
zur
Handhabung der Feldpolizei.

I. Abschnitt.
A. Von der Feldpolizei im Allgemeinen.

§. 1.

Umfang der Feldpolizei.

Die Handhabung der Feldpolizei erstreckt sich über den Gesammtbezirk einer Gemeinde und wird von dem Gemeindevorsteher

Digitized by Google

unter Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses und Unterstützung des zur Aufsicht und Beihilfe aufgestellten Flurwächters ausgeübt.

Der Gemeinde-Ausschuß übt die Strafgewalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§ 2.

Flur-Ordnung.

Einen hauptsächlichen Bestandtheil der Feldpolizei bildet die Flurordnung. Sie ist der Inbegriff aller auf Herkommen, Uebereinkommen und privatrechtlichen Verhältnissen begründeten Vorschriften zur Erreichung zweckmäßiger Benützung des gesammten Grundeigenthumes und des hiezu erforderlichen Schutzes gegen Beeinträchtigungen und Störungen.

Jede Gemeinde, welche noch keine Flurordnung hat, ist befugt, eine solche mit Rücksichtnahme auf die örtlichen Eigenthümlichkeiten nach gemeinschaftlicher Berathung zu entwerfen, und dieselbe, nachdem sie vorher der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zur Prüfung vorgelegt, und mit den gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als auch mit jenen der gegenwärtigen Instruktion im Einklange stehend befunden wurde, für alle Gemeindeangehörige als maßgebend einzuführen.

B. Vorschriften für die Handhabung der Feld-Polizei.

I. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

§. 3.

Grenzen.

Der Gemeindevorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen. Es liegt daher in seiner Pflicht, diese jährlich wenigst einmal zu umgehen.

Die geeignetste Zeit ist der Spätherbst, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt sind.

Digitized by Google

Zu dieser Besichtigung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeindeglieder sowie der Flurwächter beizuziehen.

(§. 115 des revidirten Gemeinde-Ediktes und §. 75 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 Reg.-Bl. S. 2450.)

§. 4.

Grenz- und Markzeichen.

Umgefallene, abhängige oder schadhafte Grenzzeichen müssen unverzüglich aufgerichtet und ersetzt werden.

Jede örtliche Veränderung oder neue Anbringung von Grenzsteinen darf **nur mit Vorwissen des Bezirks-Geometers** geschehen, und sollen neu zu errichtende Grenz- oder Mark-Zeichen mit dem betreffenden Steuerkataster-Nummer oder einer sonstigen entsprechenden Bezeichnung versehen werden.

Es wird viel zur Verhütung von Anständen beitragen, wenn der Gemeindevorsteher die betheiligten Gemeindeglieder bezüglich ihrer Privatgrundstücke und in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten den Gemeinde-Ausschuß und die betreffenden Verwaltungen dazu zu vermögen sucht, daß, wo noch keine ordentlichen Grenzzeichen bestehen, solche aus Stein gesetzt werden.

(§. 76 der Instruktion vom 24. Sept. 1808.)

§. 5.

Verfahren bei Setzung der Grenzsteine und Markzeichen.

Die Setzung oder Abänderung der Grenzsteine selbst ist durch den Gemeindevorsteher in Anwesenheit der Betheiligten und des Flurwächters, und insoferne dies nicht gleich mit der allgemeinen jährlichen Grenzbesichtigung (§. 3) verbunden werden kann, unter Beiziehung eines lokal- und markungskundigen Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen.

Digitized by Google

Können über Grenzzeichen entstehende Anstände von dem Gemeinde-Vorsteher nicht sofort in Güte beigelegt werden, so hat derselbe der Distriktspolizeibehörde sogleich Anzeige zu erstatten.

Alle bezüglich der Flurmarkung oder Gemeinde-Realitäten an Grenzsteinen vorkommenden Veränderungen sind im Gemeindebuche unter näherer Beschreibung der Oertlichkeit und der Markzeichen-Unterlage **und im Flurplane und zwar im letzteren durch den Bezirksgeometer vormerken zu lassen.**

(§. 100 lit. a und §. 115 des revid. Gemeinde-Edikts §. 16 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828.)

§. 6.

Für Verrichtungen an den Markungen der Privat-Grundstücke außer der Zeit der allgemeinen jährlichen Grenzbegehung bleibt dem Gemeindevorsteher und den übrigen dabei Beschäftigten angemessene Vergütung von den betheiligten Grundstücksbesitzern anzusprechen, vorbehalten.

§. 7.

Verletzung der Grenzzeichen.

Jede Verletzung, Verstümmlung und Verrückung der Grenzzeichen durch Umackern der Feldraine, Ausfüllung der Grenzgräben, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, ist der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zur Strafeinschreitung, nach Umständen, wenn ein Vernichten oder Unkenntlichmachen der Grenzzeichen an Grundstücken aus Muthwillen, Eigennutz, Rache oder sonst vorsätzlich stattfand, zur Herbeiführung strafrechtlicher Untersuchung anzuzeigen.

(Art. 386 des Straf.-Ges.-Buches Th. I.)

Digitized by Google

§. 8.

Ueberackern, Uebermähen oder Ueberſäen.

Ueberſchreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Ueberſäen, wo keine Raine und Feldgräben beſtehen, ſind dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur Beſtrafung anzuzeigen und von demſelben mit einer Geldbuße von 30 kr. bis 1 fl. zu belegen.

§. 9.

Beſchädigungen und Veränderungen der Grenzzeichen und Signale in den Waldungen.

Die Beſtrafung wegen Veränderung oder Beſchädigung der Grenzzeichen, Einfriedungen, Signale ꝛc. in den in der Flurmarkung gelegenen Waldungen iſt den Forſtſtrafgerichten vorbehalten.

Iſt der Flurwächter auch zum Forſtſchutze verpflichtet, ſo hat er nach ſeiner Forſtdienſt-Inſtruktion zu verfahren, im anderen Falle iſt dem aufgeſtellten Forſtdienſt-Perſonale längſtens binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

(Art. 91, 92, 113 und 124 des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852.)

II. Bezüglich auf Beförderung des Acker- und Wieſenbaues, der Waldwirthſchaft, der Kultur öder Gründe, der Obſtbaumzucht ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Allgemeine Unterweiſung.

Die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues iſt eine der weſentlichſten Angelegenheiten des Gemeindevorſtehers, er ſoll zu dieſem Zwecke:

Digitized by Google

zum Anbaue der Brache und zur Einführung eines angemessenen Fruchtwechsels,

zum Anbaue von Lein, und je nach den klimatischen Verhältnissen des Tabaks und Hopfens,

zur Verbesserung der Wiesen und Erhöhung ihres Ertrages, zur Beförderung der Wiesenwässerung,

zur Reinigung der Wiesen und Felder von Steinen und wilden, den Boden aussagenden Gesträuchen, Hecken und Pflanzen,

zur Benützung der Gülle, deren Ausleitung und Abfluß auf die Straßen durchaus abzustellen ist,

zur Anlegung zweckmäßiger Dunggruben mit Güllpumpen, entfernt von öffentlichen Wegen und Plätzen,

zum Sammeln von Compostdünger und Anwendung der Gründüngung,

zur Einführung und zum Gebrauche verbesserter Ackergeräthe und landwirthschafflicher Werkzeuge,

zur Anpflanzung von Futterkräutern,

zur Beseitigung entbehrlicher und zu großer Feldraine,

zum gemeinsamen Vertilgen der Feldmäuse und anderer schädlicher Thiere, als Maulwürfe, Engerlinge, Maikäfer, Raupen und Schnecken,

zur Arrondirung und Zusammenlegung der Grundstücke, namentlich durch Austausch im Wege der Güte,

zum Beitritte in die inländische oder einer andern in Bayern zugelassene Hagelversicherungs-Anstalt und dergleichen mehr,

durch eigenes gutes Beispiel aufmuntern und dafür sorgen, daß alle Hindernisse der Kultur möglichst beseitiget werden.

§. 11.

Bestellung der Felder.

Der Gemeindevorsteher soll dahin wirken, daß bei der Be-

Digitized by Google

stellung der Felder eine gewisse Ordnung eingeführt und erhalten, und andurch Beschädigungen und Zwistigkeiten unter den Grundstücks-Nachbarn vermieden werden.

§. 12.

Wege, Stege und Brücken.

Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege ist nicht nur eine Vorsichtsmaßregel gegen Unglücksfälle, sondern befördert und erleichtert zugleich auch die Bestellung der Felder und Heimbringung der Früchte.

Der Gemeindevorsteher hat deßhalb die Wege, Stege und Brücken im Gemeindebezirke öfters zu besichtigen und ungesäumt die erforderlichen Reparaturen anzuordnen, gegen Beschädigungen derselben zu wachen, ordnungswidrige Benützung nicht zu dulden und Alles zu entfernen, was die Verbindung unterbricht oder stört.

Insbesondere ist dabei darauf zu achten, daß, wo bloße Feldwege, die zum Ausweichen zweier Fuhrwägen erforderliche Breite nicht besitzen, und zu solcher wünschenswerther Breite auch nicht gebracht werden können, wenigstens die herkömmlichen Ausweichplätze — sogenannte Weichwege — gehörig erhalten und eingehalten werden.

Nicht zu dulden ist, daß an Dorf- und Feldwegen Gesträuche, rauhe Zäune und Hecken so nahe gezogen und errichtet werden, daß bei Befahren derselben die Fuhrwägen davon bestreift werden.

Frucht- und andere Bäume an solchen Wegen, deren Aeste abstreifen, sind bis zur erforderlichen Höhe im Frühjahre zurückzuschneiden und auszuästen.

§. 13.

Die Breite der Wege und Gangsteige.

Die vorschriftsmäßige Breite eines Gehweges beträgt nicht über 3 Fuß, jene eines gewöhnlichen Feldweges nicht über 8 Fuß und in der Beugung nicht über 16 Fuß.

Digitized by Google

Wer über Fluren unzeitig fahrt, reitet oder geht, wer bereits bestehende Gangsteige und Wege auf fremder Flur erweitert oder neue aus Bequemlichkeit unberechtiget durch bereits stattgefundene Betretung fremden Grundes einzuführen sucht, zahlt vorbehaltlich des Schadenersatzes eine Strafe von 30 kr. bis zu 1 fl.

§. 14.

Wässerung.

Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wässerungs-Ordnung ist strenge einzuhalten.

Wo ein Bedürfniß dazu besteht, sind Wässerungs-Ordnungen mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde festzusetzen oder zu erweitern.

Die zum landwirthschaftlichen Gebrauche dienenden Kanäle, Abzugs- und Wässerungs-Gräben, Brunnen- und Wasserleitungen sind rechtzeitig zu räumen und die Ein- und Auslaufsgräben offen zu halten.

Wer den deßfallsigen Anforderungen nicht rechtzeitig nachkommt, ist mit einer Strafe von 30 kr. bis 1 fl zu belegen; bei weiterem Ungehorsam ist auf Kosten des Säumigen zu verfahren.

Der Gemeindevorsteher hat ebenso für Räumung der Mühlbäche und der die Gemeindeflur durchfließenden Privatgewässer nach Maaßgabe der Fischer-Ordnung vom 12. Juni 1856 §. 17 Ziff. 1 u. 2 (Kreis-Amtsbl S. 728) Sorge zu tragen, und nöthigenfalls gemäß Art. 49 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Benützung des Wassers betr.", bei der Distriktspolizeibehörde Antrag auf Anhaltung der Pflichtigen zu stellen.

Uebergreifende Wassernützungen, wobei für fremde Grundstücke schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeigeführt, der normale Lauf des fließenden Wassers verändert, oder selbes gegen den bisherigen Gebrauch anderen Grundstücken entzogen wird, sind nicht zu dulden.

Digitized by Google

Auch ist darüber zu wachen, daß die Wasseraichen genau eingehalten werden. Eigenmächtiges und absichtliches Verändern oder Beschädigen der Wasseraichzeichen, desgleichen das Abkehren von Wasserleitungen durch Unberechtigte ist der Distriktspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

(Art. 54 u. 98 des Ges. v. 28. Mai 1852 die Benützung des Wassers betr.)

§. 15.

Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke, Drainage.

Der Gemeindevorsteher hat im Wege der Belehrung und durch eigenes Beispiel auf Verbesserung zu nasser Wiesen und Aecker durch Trockenlegung, insbesondere durch unterirdische Ableitung des Wassers — Drainage — hinzuwirken, wie nicht minder, wo Anlaß dazu besteht, Entwässerungs-Unternehmungen anzuregen, zu diesem Behufe die Bildung und Aufstellung von Genossenschaften und Wiesenordnungen herbeizuführen, die Gemeinde-Angehörigen über die solchen Genossenschaften zuständigen Rechte aufzuklären, und sich allenfalls nöthigen Rath und Beistand beim landwirthschaftlichen Distrikts-Comité oder anderen anerkannt sachkundigen Personen zu erholen.

(Ges. v. 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zur Bodenkultur betr.)

§. 16.

Mühlbäche.

Während des Stillstandes der Mühlen an Sonn- und Feiertagen können die Mühlbäche, wo der betreffende Mühlbach nicht Privateigenthum des Müllers ist, und soweit es unbeschadet der dem bezüglichen Müller zugeaichten Wasserhöhe geschehen kann, — von den Adjacenten nach einer vorher festzustellenden Ordnung zur Bewässerung ihrer an derlei Mühlbächen befindlichen Grundstücke benützt werden.

Digitized by Google

(Kultur-Mandat v. 12. Nov. 1762 Ziff. 5. Döll. B. 11 S. 117, Art. 54 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers)

§. 17.

Weide-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmäßige, auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, ohne daß solche die gesetzlichen Kulturs-freiheiten beschränke.

§. 18.

Verboten ist:

1. Die offene Weide ohne Hirten.
2. Das Einzelnhüten auf fremden Grundstücken.
3. Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern.
4. Das Eintreiben auf Straßengräben.
5. Das Hüten durch werktagsschulpflichtige Kinder.

Sonn- und Feiertagsschulpflichtige Kinder dürfen zum Hüten nur insoweit verwendet werden, als sie dadurch nicht vom Besuche der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre abgehalten werden.

§. 19.

Kulturgesetzlich ist die Weide auf Aeckern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Fructifikation eines Ackers beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidfrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, das heißt besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit für die Wiesen ist auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- und beziehungsweise letzten Grumet-Ernte festgesetzt.

Digitized by Google

Ist in einer Gemeinde durch Gesetz, Lokal-Ordnung, Herkommen, Vertrag oder sonstige Privatrechtstitel die Hege- (geschlossene Weide) Zeit noch ausgedehnter, so bleiben solch' ausgedehntere Bestimmungen in Geltung.

Neuangebaute, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der 3 ersten Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten 5 Jahre nach Vollendung der ersten Anlage gänzlich befreit.

(Art. 1, 2 u. 4 des Ges. über Ausübung und Ablösung der Weide vom 28. Mai 1852.)

§. 20.

Das Beweiden der Herbst- (Winter-) Saaten darf nie ohne Einwilligung des Grundeigenthümers, auch nie mit beschlagenen Pferden, dann nur bei ganz trockener Witterung, oder zureichendem, dem Tritte des Weideviehes widerstehenden Froste stattfinden, und ist deßhalb bei Regen oder Thauwetter ganz unzuläßig.

§. 21.

Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 22.

Das Nämliche findet auch statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtigt ist, und sie ausübt.

§ 23.

Im Falle des Anbaues der Brachfelder mit Getreide oder Futterkräutern sind nicht die Anbauer zur Herstellung von Verzäunungen, sondern die Weideberechtigten verbunden, gegen Beschädigung der kultivirten Brache Fürsorge zu treffen.

Verordnung v. 14. Jan. 1803, Regierungsbl. S. 57.

Regierungs-Ausschr. v. 31. Dezbr. 1844, Kreisblatt 1845 S. 26.

Digitized by Google

§. 24.

Das Austreiben des Viehes zur Nachtszeit vor Sonnen-Auf- und nach Sonnen-Untergang, desgleichen während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ist verboten, und können Ausnahmen nur von der Distriktspolizeibehörde wegen ganz besonderer örtlicher Verhältnisse, und in letzterer Beziehung nur, wo ein Frühgottesdienst stattfindet, nach Abhaltung desselben — gestattet werden.

§. 25.

Gänse, wie überhaupt alle Federviehgattungen, dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene, von den übrigen Weiden getrennte Orte getrieben werden.

§. 26.

Schweine sollen nur in die Brache eingeweidet werden.

§. 27.

Viehtrieb.

Wird das Weiderecht abgelöst, oder durch Kulturen die geschlossene Weidezeit im höheren Grade beschränkt, als dieß bisher der Fall war, so verbleibt dem Weideberechtigten der Durchtrieb, insoweit er desselben noch bedarf, um auch noch fernerhin auf seine eigenen oder zur Ausübung seines zuständigen Weiderechtes auf die betreffenden fremden, weidedienstbaren Grundstücke gelangen zu können.

Anstände hierüber, welche der Gemeindevorsteher gütlich nicht zu beseitigen vermag, sind der Distriktspolizeibehörde zur Entscheidung anzuzeigen.

(Art. 3 u. 26 des Gesetzes über Benützung und Ablösung der Weide vom 28. Mai 1856.)

§. 28.

Der Durchtrieb über fremde Fluren, wenn eine Berechtigung

Digitized by Google

dazu besteht, hat nur unter fliegender Geißel ohne Unterbrechung und unter steter Aufsicht zu geschehen.

§. 29.

Viehhändler und Viehtreiber haben beim Treiben an Wiesen- oder bebauten Fluren Vieh schwerer Gattung an einander zu binden, beim Transporte von Kühen, Jungrindern, von Schafen, Ziegen, Schweinen u. dgl. aber durch geeignete Aufsicht und gehörige Anzahl von Treibern und Hunden alle Beschädigungen zu vermeiden.

§ 30.

Strafbestimmungen für Weide-Uebertretungen.

Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 20, 25, 28 u. 29 enthaltenen Bestimmungen, dann wegen unerlaubter Nachtweide (§. 24) sind von dem Gemeinde-Ausschusse jeweils in Strafe zu nehmen und zwar je nachdem der verursachte Schaden, die Widerspenstigkeit, die Fahrläßigkeit größer oder geringer ist, für jedes Stück:

a) bei Pferden und Rindvieh mit 4 bis zu 6 kr.,
b) bei Schafen, Ziegen, Jungrindern und Schweinen mit 3 bis 4 kr.,
c) bei Gänsen und anderen Federvieh mit 1 bis 2 kr.

Die Abwandlung aller übrigen Zuwiderhandlungen in Beziehung auf die Weide-Ausübung, sowie der Einhüten ganzer Heerden begangenen Hutfrevel bleibt der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde vorbehalten, und ist an dieselbe in solchen Fällen entsprechende Anzeige vom Gemeindevorsteher zu erstatten.

§. 31.

Gemeindliche Haftung für Weide-Frevel.

Nach der Verordnung vom 14. Jänner 1803, Reggsbl. S. 57 sind alle Diejenigen, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, wenn eine Weidebeschädigung verübt wird, und der Thä-

Digitized by Google

ter nicht ausgemittelt werden kann, sowohl für den Schaden, als auch für die Strafe und alle Kosten gemeinschaftlich haftbar.

Der Gemeindevorsteher wird sich daher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten möglichst vermieden und verläßige Gemeindehirten aufgestellt werden.

§. 32.

Hirtenfeuer.

Hirten, welche nahe an Baumanlagen außerhalb der Waldungen Wachtfeuer anmachen, sind vom Gemeinde-Ausschusse mit 30 kr. bis zu 1 fl. zu bestrafen.

Ordnungswidriges Feuermachen in den Waldungen oder in der Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen ist nach Art. 45 u. 76 Abs. 2 des Forstgesetzes zu beurtheilen, und dem Forstschutzpersonale anzuzeigen.

Jeden dergleichen Unfug hat der Gemeindevorsteher unmittelbar oder mittelbar sogleich abzustellen, insbesondere aber aller Orten dem gefährlichen Feuermachen durch Kinder (Werktags- und Feiertagsschulpflichtige) mit sofortiger Einschreitung zu begegnen.

§. 33.

Waldungen.

Bei Vorhandensein von Gemeinde-, Stiftungs- und Korporations-Waldungen ist von dem Gemeindevorsteher darüber zu wachen, daß nichts gegen den hergestellten und von der Forstpolizeistelle genehmigten Wirthschaftsplan und gegen die Anordnungen des aufgestellten Betriebsführers vorgenommen werde.

Zugleich hat er auch das für diese Waldungen aufgestellte Forstschutz-Personal in seinem dienstlichen Verhalten zu kontroliren und vorkommende Dienstwidrigkeiten desselben der Forstpolizeibehörde unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 34.

Waldweide.

Das Weiden der Geiſe in Waldungen iſt verboten.

Auch darf die Weide mit anderem Vieh in Waldungen nur unter der Aufſicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge ſind mit dem Eintreiben von Weidevieh in ſolange zu verſchonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geſchehen kann.

Bei fehmel (plänterweiſem) Waldbetriebe iſt von der Forſtpolizeibehörde die höchſte Zahl des einzutreibenden Weideviehes beſtimmen zu laſſen.

Die Weide in Waldungen nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) iſt unbedingt verboten, wo nicht eine Ausnahme nach Art. 44 des Forſtgeſetzes durch beſondere Rechtsverhältniſſe und Waldordnungen begründet werden kann.

Diejenigen, welche ſich Uebertretungen gegen dieſe Beſtimmungen zukommen laſſen, werden durch die Forſtſtrafgerichte abgeurtheilt und ſind dem Forſtſchutz-Perſonale anzuzeigen.

(Art. 43, 44, 87 u. 88 des Forſtgeſetzes.)

§. 35.

Waldrodung.

Gleiche Anzeige hat ſtattzufinden:

a) bei allen Kahlhieben in Waldungen, welche der Art. 36 des Forſtgeſetzes als Schutzwaldungen bezeichnet,

b) bei Rodungen in Privatwaldungen ohne vorgängig erholte Bewilligung der Forſtpolizeibehörde.

Der Gemeindevorſteher hat daher, wenn Waldungen in der Gemeinde-Flurmarkung gerodet werden, bei den Unternehmern oder deren Arbeitsleuten Nachfrage zu halten und davon ſich zu überzeugen, ob forſtpolizeiliche Erlaubniß dazu beſtehe, und ebenſo hat der Gemeindevorſteher darauf zu ſehen, daß abgetriebene Wald-

Digitized by Google

stellen, wenn sie nicht mit Vorwissen der Forstpolizei-Behörde zum Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau verwendet werden dürfen, rechtzeitig kultivirt, anderenfalls wieder gehörig aufgeforstet werden.

(Art. 35, 37, 42, 74—76 des Forstgesetzes.)

§. 36.

Taubenflug.

Wer keine sperrbaren, mit Fallgittern versehene Taubenschläge besitzt, darf keine Tauben halten.

Der Taubenflug während der Saatzeit vom 1. März bis 15. Mai und 1. September bis 1. November und ebenso während der Erntezeit ist einzustellen.

Auch das Umherlaufenlassen anderweitigen Federviehes auf fremden Feldern während der Saat- und Erntezeit ist untersagt.

Den hierauf nicht achtenden Eigenthümer der Thiere trifft eine Strafe bis zu 1 fl.

Minist.-Entschließung vom 19. Juni 1813. Döll. Bd. 14 S. 702.

§. 37.

Cultur der öden Gründe.

Unter die öden Gründe werden nicht nur Haiden, Moose und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen und Anschütten gezählt.

Der Gemeindevorsteher soll, wo es nur immer thunlich ist, zur Cultur aufmuntern und den Culturlustigen mit Rath und That beistehen.

§. 38.

Bei feuchten und morastigen Gründen, die zur besseren Cultur nicht geeignet sind, soll er dafür sorgen, daß solche mit Felber, Erlen, Ruschen, tauglichem Zaunholze und wo die Gemeinden Wasserbauten zu führen haben, insbesondere auch mit Fa-

Digitized by Google

schinenholz bepflanzt, und solche Anpflanzungen so lange mit der Weide verschont werden, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

§. 39.

Die gemeindlichen Hutplätze sollen mit Rücksichtsnahme darauf, daß für die Pferdezucht die benöthigten Weide- und Tummelplätze bestehen und erhalten werden, auf ihr wirkliches Bedürfniß zurückgeführt, und die übrigen öden Gemeindegründe je nach Beschaffenheit der Lage zu Wald-, Acker- oder Wiesland cultivirt werden.

Ein besonderes Verdienst wird es sein, wenn die Gemeinde-Vorsteher zur Cultivirung von Oedgründen in der Art Anleitung geben, daß anbei der Gemeinde und den Gemeindemitgliedern miteinander genützt werde, nämlich der Gemeinde mit der Aussicht auf eine dereinstige Rente für die Gemeindekassa und den Gemeindemitgliedern, daß diesen zur Vermehrung ihrer Produktion, insbesondere den Minderbemittelten neues Land zugetheilt, für diese Viehstand und Futtervorrath in entsprechendes Verhältniß gebracht und dadurch eine der Hauptursachen der häufigen Flur- und Weidefrevel gehoben werde.

Am zweckgemäßesten wird daher verfahren werden, wenn bei der Cultivirung der Gemeinde-Oedungen nicht so fast die Vertheilung auf Eigenthum verfolgt wird, sondern entsprechende Parzellen davon an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Grundstücke der Gemeinde wieder zu ihrer freien Verfügung anheim fallen, überlassen werden, und wenn anbei vorgesehen wird, daß von solchen Grundstücken in späteren Jahren, wenn sie einigermassen in Cultur übergegangen, ein mäßiger Pachtschilling in die Gemeindekasse fließe, dagegen aber denjenigen Nutznießern, welche in der bestimmten Zeit nicht cultiviren, die Grundstücke zur anderweitigen Vergebung entzogen werden.

Digitized by Google

§. 40.

Vertheilung der Gemeindegründe.

Gemeinde-Grundstheilungen in der Absicht, daß die Antheile Eigenthum der Gemeindeglieder werden, können nur zu Recht bestehen, wenn sie vorher von der Obercuratel (Kreisregierung) genehmigt worden sind.

Eine Vertheilung der Gemeinde- oder Ortschaftswaldungen mit der Folge der Ueberweisung einzelner Waldparzellen in's Privateigenthum der Gemeinde- oder Ortschaftsmitglieder ist durch das Gesetz gänzlich ausgeschlossen.

Gemeinde- oder Ortschaftswaldungen können nur in soferne zu einer Theilung gelangen, als ehevor glaubhaft dargethan werden kann, daß die auszustockende Fläche zu einer bessern und einträglicheren Benützung für den Feld-, Garten- und Wiesenbau geeignet wäre, aber auch in diesem Falle muß gesetzlich der ganze Erlös aus dem Abtriebholze des Waldes der Gemeindecassa zugewendet werden, und kann an die Gemeinde- oder Ortsmitglieder nur die leere, ausgestockte Waldfläche übergehen.

Die aus der Vertheilung von Gemeindegründen den Gemeindegliedern zugehenden Antheile müssen jeweils zu Gunsten der Gemeindecassa mit einem entsprechenden Bodenzinse belegt werden, und soll der Gemeindevorstand hiebei seine Gemeindegenossen dahin zu bestimmen suchen, daß die den Leerhäuslern und Kleingütlern zufallenden Antheile als gebundene Zugehöre zu deren Anwesen erklärt werden, um auf diese Weise die Lage der wenig bemittelten Gemeindeglieder nachhaltig aufzubessern und so die Gefahr ihrer Verarmung abzuhalten.

(§. 25 des Gem.-Ediktes und §. 35 u. 39 des Forstgesetzes.)

§. 41.

Baumpflanzungen.

Der Gemeindevorsteher hat die Pflanzung der Obst- und an-

Digitized by Google

derer nützlicher Bäume auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen sich angelegen sein zu lassen, er wird in diesem Betreffe auf die Anleitungen in der Beilage 2 zum Intelligenzblatte des vormaligen Unterdonaukreises vom Jahre 1835 St. 41, sowie auf die anderweitigen in neuerer Zeit ertheilten besonderen Weisungen aufmerksam gemacht; er hat dafür zu sorgen, daß jeder Grundbesitzer die Reinigung seiner Hecken und Bäume im Frühling gehörig vornehme, die der Baumzucht so schädlichen Raupen vertilge und daß die Bäume nach Bedarf rechtzeitig zugeschnitten werden.

Zur Raupenvertilgung sollen die hiezu behilflichen Thiere, die Wald- und Gartenvögel, vorzüglich die Meisen aller Art geschont werden.

Gegen die in der Abraupung innerhalb des gegebenen Termines Säumigen ist dieselbe ohne Verzug auf deren Kosten vom Gemeindevorsteher bewerkstelligen zu lassen, und nebstdem greift Bestrafung zu 3 kr. von jedem Baume Platz.

§. 42.

Zur besonderen Pflicht der Gemeindevorsteher gehört die Aufsicht und Obsorge für Erhaltung und Fortsetzung der Straßen-Alleen.

§. 43.

Der Gemeindevorsteher soll aber nicht nur zur Anlage und Unterhaltung der Obstbäume, sondern bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen auch zur Anpflanzung und Nachzucht anderer Baumsorten, insbesondere von Nutzhölzern, als namentlich: Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Buchen, Akazien u. dgl. aufmuntern.

Die Sitte in einigen Gemeinden, wonach neuangehende Gemeindemitglieder einige veredelte, gesunde und kräftige Obstbäume oder auch Nutzholzbäume in der Gemeindeflur zu setzen haben, anderntheils auch Kinder veranlaßt werden, bei Empfang der

Digitized by Google

heil. Communion oder beim Austritte aus der Werktagsschule junge Bäume zu setzen, welche alsdann von den Pflanzenden auch gepflegt werden, bis die Bäume vollkommen geworden sind, ist zur Nachahmung sehr empfehlenswerth.

§. 44.

Für alle Beschädigungen durch Baumfrevel ist, wenn der Frevler nicht entdeckt wird, die Gemeinde haftbar. (Verordn. v. 3. Okt. 1803. Reg.-Bl. S. 805 u. 12. März 1804 S. 254.)

Frevel an Fruchtbäumen auf dem Felde, in Gärten oder auf Wiesen, aus Rache oder sonst vorsätzlich verübt, ziehen nach Art. 385 Thl. I. des Strafgesetzbuches strafrechtliche Untersuchung nach sich, und sind der einschlägigen Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Baumfrevel geringer Art sind durch den Gemeinde-Ausschuß und zwar wenn keine Beschädigung damit verbunden war, mit 15 bis 30 kr., im entgegengesetzten Falle aber außer dem Schadenersatze mit 30 kr. bis 1 fl. zu bestrafen. — Zur Bestrafung von absichtlich verübten Baumfreveln mit Beschädigung im Anschlage von mehr als 1 fl. bleiben die Distriktspolizeibehörden allein zuständig.

Beim Baumfrevel von besonders boshafter Art kann die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Thäters bei der Distriktspolizeibehörde beantragt und von dieser verfügt werden.

§. 45.

Guts-Abschleife.

Gemeindemitglieder, welche entweder dem Spielen, Trinken und Müßiggange ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, die ordentliche Bewirthschaftung ihrer Grundstücke vernachläßigen, soll der Gemeindevorsteher ernstlich ermahnen und warnen, und nöthigenfalls mit Hilfe seiner vorgesetzten Behörden auf den rechten Weg zurückführen.

Digitized by Google

Kommt anbei eine Waldabschwendung in Vorwurf, so hat der Vorsteher nach den Bestimmungen des Forstgesetzes Art. 74 u. 77) mit alsbaldiger Anzeige zuvorzukommen.

III. Bezüglich der Beförderung der Viehzucht.

§. 46.

Viehzucht.

Zur Hebung der Viehzucht werden die Gemeindevorsteher ihren Gemeinden am meisten dadurch nützlich sein, wenn sie den Wiesen- und Futterbau befördern und die Stallfütterung unterstützen, wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, reinlich gehalten und zur Vermeidung der Viehdiebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für Beischaffung eines guten Gallviehes und entsprechende Pflege desselben besorgt sind, namentlich das Herumhalten der Zuchtthiere, wobei für diese Futter, Pflege und Stallung häufig gewechselt wird, abzubringen suchen, und zur Verbesserung der Viehgattungen, wo es nur immer möglich ist, mitzuwirken.

§. 47.

Krankes und bösartiges Vieh.

Krankes und der Ansteckung verdächtiges, dann gefährliches und bösartiges Vieh darf weder auf die Weide noch zur Tränke geführt werden.

Der Uebertreter ist mit einer Strafe von 12 bis 30 kr. per Stück zu belegen.

§. 48.

Viehtränken.

Die nächst den Viehtrifften befindlichen Löcher und Pfützen soll er abzapfen und trocken machen lassen und dafür sorgen, daß das Hornvieh vor dessen Aus- und Eintrieb, zu Haus oder bei ordentlichen Brunnen getränkt, daß solche immer reinlich gehalten

Digitized by Google

und da, wo noch keine ordentlichen Tränken vorhanden sind, dergleichen angelegt werden.

§. 49.

Stallvisitation.

Von dem Gesundheitszustande des Viehes hat sich der Gemeindevorsteher durch Stallvisitation im Frühjahre und Herbste eines jeden Jahres selbst zu überzeugen, die Mängel in Rücksicht auf Reinlichkeit der Ställe, des Viehes, der Fütterung u. dgl. sogleich abzustellen.

Wer die Erinnerung des Gemeindevorstehers nicht beachtet, ist mit 18 kr. bis zu 1 fl. zu bestrafen.

§. 50.

Viehsalz.

Der Gebrauch des Viehsalzes ist möglichst zu verbreiten.

§. 51.

Unberechtigtes Viehhalten.

Das Viehhalten lediger Personen, und von Ansäßigen ohne Grundbesitz, oder von Ansäßigen mit, im Gegenhalte zu ihrem Viehstande, zu geringem Grundbesitze, ist sorgfältigst zu beaufsichtigen.

Dergleichen Personen können zufolge der Bestimmungen des Cultur-Mandates vom 24. März 1762 Ziff. 17 und der Taglöhner-Ordnung vom 21. August 1801 Ziff. 16 zur Abschaffung oder Verminderung ihres Viehes verhalten werden, wenn sie durch mehrseitige Flurfrevel den Beweis geliefert, daß ihre Viehhaltung nur auf Kosten der begüterten Gemeindeglieder geschehe, und ist in solchen Fällen der Distriktspolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung Anzeige zu erstatten.

§ 52.

Gaureiter.

Beim Gauritte hat der Gemeindevorsteher darauf Acht zu

geben, ob der Gaureiter mit einem Zeugnisse der k. Landgestüts-Verwaltung versehen sei, ob dieses Zeugniß auch mit dem mitgebrachten Beschälhengst, mit dem besuchten Bezirke in Uebereinstimmung stehe, sowie, daß der Gauritt nicht vor dem 1. Februar und nicht durch ledige Bursche auf eigene Rechnung betrieben werde.

Zuwiderhandlungen gegen die Gaureiter-Ordnung sind den Distriktspolizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

§. 53.

Viehseuche.

Bei entstehenden Viehseuchen ist der Gemeindevorsteher bei Vermeidung angemessener Strafeinschreitung verpflichtet, gleich bei der ersten Wahrnehmung jede Berührung des kranken Viehes mit dem gesunden zu verhüten, daher das kranke Vieh sogleich von dem gesunden trennen zu lassen, alsdann unverzüglich bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen, und deren Anordnungen, sowie jenen des Gerichts- oder Thierarztes pünktlichste Folge zu leisten.

§. 54.

Jagd und Fischerei.

Bezüglich der Jagd und Fischerei ist Aufsicht darüber zu pflegen, daß die Hege- und Schonungszeit bei beiden gehörig eingehalten werde.

(Reggs.-Ausschr. v. 8. Mai 1855. Kreis-Amtsbl. S. 617 u. niederbayerische Fischerordnung Kreis-Amtsblatt 1856 S. 721.)

IV. Bezüglich des Schutzes für anderweitige landwirthschaftliche Beziehungen.

§. 55.

a) Durch strafrechtliche Gebote.

Einer strafrechtlichen Untersuchung unterliegt und Gefäng-

Digitized by Google

nißstrafe von 14 Tagen bis 9 Monat hat nach Art. 385 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 zu gewärtigen, wer muthwillig oder aus Rache

a) Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich beschädigt, verdirbt, verwüstet;

b) wer die zum Landbaue oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer

c) am aufgehäuften Getreide, Heu, Holz und anderen ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend Weise frevelt; wer

d) Pflüge oder andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer

e) die zur Sicherung des Landeigenthumes dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Wiesen, Gärten durchbricht, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde richtet.

Entwendungen an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld-, Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, deßgleichen an Fischen in Teichen, werden, wenn das Entwendete den Werth von 5 fl. übersteigt, nach Art. 2 Abs. 7 der Diebstahls-Novelle vom 25. März 1816 als Diebstähle, und zwar begangen unter erschwerenden Umständen ebenfalls strafrechtlich beahndet.

§. 56.

b. Durch Polizeistrafen.

Alle anderweitigen Entwendungen von geringerem Betrage

an grünem oder gereiftem Getreide, an Kartoffeln, an Gemüsarten, in Feldern oder Gärten, an Rüben oder sonsti-

gen Handels- und landwirthschaftlichen Pflanzen vor dem Schnitte oder der Ernte-Ausgrabung sind polizeilich abzuwandeln,

deßgleichen:

alle Beschädigungen und Verunreinigungen an Wegen, Durchlässen, Wasserbauten, Kanälen, Brunnen, Viehtränken, Wasserleitungen, Brücken, Feldzeichen, dann an landwirthschaftlichen Anlagen und Geräthschaften, als Zäune, Hecken, Planken, Feldrainen und sonstigen Vorrichtungen,

ferner auch

das Aehren-Nachlesen, Ausjäten, Pecheln an Bäumen außerhalb des Waldes, Eicheln- und Büchel-Einsammeln, das Nachgrasen und Nachmähen, das Nachsammeln von Kartoffeln und Rüben, insoferne zu diesen Handlungen der Grundeigenthümer nicht eingewilliget hat, sowie das unberechtigte Hinwegnehmen von Steinen, Sand. Lehm u. dgl.

Alle derlei Uebertretungen sind mit einer Geldbuße von 15 bis 30 kr. zu bestrafen, welche Strafe aber bei Rückfall oder Verübung zur Nachtszeit, zur Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu verdoppeln ist.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeit.

§. 57.

Zuständigkeit des Gemeinde-Ausschusses.

Zur Bestrafung aller in gegenwärtiger Instruktion berührten polizeilich strafbaren Frevel ist auf Grund des §. 117 und 118 des Gemeinde-Edikts zunächst der Gemeinde-Ausschuß zuständig, wenn der Schaden nicht die Größe von 3 fl. und die zu verhängende Strafe nicht die Größe von 1 fl. übersteigt.

Digitized by Google

Der Gemeinde-Ausschuß hat aber über den angezeigten Frevel in seiner nächsten Versammlung, längstens aber binnen vierzehn Tagen Beschluß zu fassen, und ein eigenes Strafbuch zu halten, worin der Name des Thäters, die Frevelart und der gefaßte Beschluß kurz angedeutet ist, und welches Strafbuch zum Nachweise entsprechender Strafvollziehung bei den Quartalsversammlungen der Distriktspolizeibehörde vorzulegen ist.

Der Gemeinde-Ausschuß darf in keinem Falle unter das in gegenwärtiger Instruktion festgesetzte niedrigste Strafmaaß herabgehen.

Die vom Gemeinde-Ausschusse verhängten Geldstrafen sind der Gemeindecassa zu verrechnen.

§. 58.

Dem schuldig Befundenen ist neben der Geldstrafe jederzeit auch die Vergütung des angerichteten Schadens, sowie die Entrichtung des Anzeigs- und Pfandgebühren und die Bezahlung aller anderweitigen Kosten aufzuerlegen.

§. 59.

Die Erhebung der Schadensgröße geschieht durch den Gemeindevorsteher unter Beiziehung zweier unpartheiischer, unbescholtener und zugleich sachkundiger Gemeindemänner.

§. 60.

Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gemeindeausschusses und der distriktspolizeilichen Behandlung vorbehalten, sind:

1) alle Fälle, in welchen der Schaden mehr als 3 fl., beziehungsweise die Strafe mehr als 1 fl. beträgt;

2) die Fälle mit geringerem Schaden und geringerer Geldbuße, wenn die Geldstrafe wegen Vermögenslosigkeit nicht

Digitized by Google

vollzogen werden kann, und deßhalb in Arrest umzuwandeln ist;

3) Frevel, wobei der Angezeigte nicht sofort in Folge selbstständigen Geständnisses, die Betretung auf der That — oder durch die auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige des beeidigten Flurwächters oder eines sonstigen eingepflichteten Sicherheitsdieners für überführt erachtet werden kann, und deßhalb erst Ueberführungs-Verhandlungen stattzufinden haben;

2) alle Frevel, wenn die betreffenden Personen wegen solcher vorher schon dreimal durch den Gemeinde-Ausschuß abgewandelt wurden, ebenso die Frevel, welche eine besondere Gefährlichkeit beurkunden, z. B. unter Benützung eines Fuhrwerkes, unter Widersetzung gegen einen Aufsichtsdiener oder Eigenthümer, in Rotten, unter Späheſtehen von Gehilfen u. dgl. begangen worden sind;

5) endlich alle jene Frevel, deren Bestrafung entweder durch gegenwärtige Instruktion oder durch sonstige gesetzliche oder vorschriftsmäßige Bestimmungen den Distriktspolizeibehörden speciell zugewiesen ist.

III. Abschnitt.

Von dem Flurwächter.

§. 61.

Bestellung des Flurwächters.

In allen geschlossenen Gemeinden und größeren Ortschaften muß, wo es bis jetzt noch nicht geschehen, für Bestellung zureichenden Flurschutzes Vorsorge getroffen werden.

In kleineren Gemeinden kann ausnahmsweise die Flurwache mit dem Dienste des Gemeinde- oder Ortsdieners unter Beistimmung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde insoferne und auf so

Digitized by Google

lange vereint werden, als mit Grund angenommen werden kann, daß unter einer solchen Vereinigung zufolge des kleineren Umfanges der Flur, zufolge der persönlichen Eigenschaften des Gemeindedieners ꝛc. der Flurschutz selbst nicht leide.

Kleinere Gemeinden bleiben in einem solchen Falle jedoch verbunden, für jene Zeit, in welcher wegen Heranreifung der Früchte die Flur eine strengere Beaufsichtigung bedarf, dem Gemeindediener eine entsprechende Beihilfe beizugeben.

Wo der Dienst des Flurwächters mit jenem des Gemeinde- oder Ortsdieners nicht vereiniget werden kann, sind eigene Flurwächter aufzustellen, indeß ist hiebei gestattet, daß mehrere kleinere Gemeinden oder Ortschaften zusammen, oder solche durch Anschluß an größere einen gemeinsamen Flurwächter aufstellen.

Die Aufnahme der Flurwächter steht unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Distriktspolizeibehörde nach §. 101 des Gemeinde-Ediktes dem Gemeinde-Ausschusse zu.

§. 62.

Haftung in Folge unterlassener Flurauffichtsbestellung.

Gemeinden, welche eine genügende Flurwache aufzustellen verabsäumen, haften verordnungsgemäß für allen in Folge dieser Unterlassung herbeigeführten Schaden, und bleibt ihnen nur der Regreß an den Beschädiger vorbehalten.

§. 63.

Größe des Flurbezirkes.

Für je 8000 Tagwerk kann im Allgemeinen Ein Flurwächter für zureichend angesehen werden.

Mit der Flurwache kann, um die Aufbringung der Mittel für den Gehalt des Flurwächters zu erleichtern, auch der Forstschutz für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, sowie allenfalls auch die Jagdaufsicht verbunden werden.

Digitized by Google

§. 64.

Löhnung des Flurwächters.

Dem Flurwächter muß ein zur selbstständigen vorwurfsfreien Existenz hinreichendes Einkommen ausgemittelt werden.

Zu diesem Behufe muß, insoferne er nicht allenfalls als Dorfwächter oder Gemeindediener, Wald- oder Jagdaufseher genügend besoldet ist, der Mehrbetrag aus der Gemeindekasse, und wo diese die benöthigten Mittel nicht besitzt, durch eine verhältnißmäßig zu entrichtende Gemeindeumlage, zu welcher auch die unbehausten Grundstückbesitzer beizutragen haben, beschafft werden.

Die Anzeig- und Pfandgebühren hat der Flurwächter neben seiner regelmäßigen Löhnung anzusprechen.

Ueber die Löhnungsbezüge ist jeweils von der Gemeindeverwaltung mit dem Flurwächter, und zwar wenn damit zugleich Forst- und Jagdaufsicht übertragen wird, unter Beiziehung der bezüglichen Wald- und Jagdbesitzer ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher bei der für den aufgestellten Flurwächter zu erholenden Bestätigung der Distriktspolizeibehörde, an diese in Vorlage zu kommen hat.

§. 65.

Eigenschaften des Flurwächters.

Als Flurwächter darf nur ein unbescholtener, nüchterner und zugleich rüstiger und herzhafter Mann gewählt werden; er soll möglichst in der Gemeinde selbst mit Grundbesitz ansässig und mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht ganz unbekannt sein.

Im Falle der Nachläßigkeit, Untauglichkeit oder ungeeigneten Benehmens ist gegen denselben Strafeinschreitung und nach Umständen Entlassung zu verfügen oder zu erwirken.

Er haftet für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können.

Digitized by Google

§. 66.

Verpflichtung.

Der Flurwächter ist von der betreffenden Distriktspolizeibehörde, wenn er tauglich befunden wird, und seine Löhnungsbezüge geordnet sind, nach Analogie des im Art 119 des Forstgesetzes für das Forstschutz-Personal vorgeschriebenen Diensteides eidlich einzupflichten, genießt auf Grund dieser Verpflichtung die Achtung, den Schutz und hinsichtlich seiner Anzeigen den Glauben eines öffentlichen Dieners.

Auch hat er im Falle des Erfordernisses die Beihilfe der einzelnen Gemeindeglieder, des Gerichtsdiener-Personals und der Gendarmerie, bei Anwesenheit der letzteren, anzusprechen, und kann bei großer Ueberhandnahme der Frevel die Unterstützung der Gemeindemitglieder im Frohndienste gemäß §. 27 des Gemeinde-Ediktes im Bedürfnißfalle angeordnet werden.

§. 67.

Dessen Auszeichnung und Waffe.

Der Flurwächter trägt als Auszeichnung einen Blechschild mit der Bezeichnung „Flurschutz" am Arme oder auf der Schirmmütze.

Auch ist er berechtiget, sich mit einer passenden Waffe und einem Hunde zu versehen, darf jedoch bei strenger Verantwortung nur im Falle dringenden Anlasses, sowie im Falle eigener Nothwehr Gebrauch davon machen.

Zur Führung von Schießgewehren kann nur ausnahmsweise von der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die Erlaubniß ertheilt werden.

§. 68.

Instruktion des Flurwächters.

Der Flurwächter steht zunächst unter dem Gemeindevorsteher,

Digitized by Google

hat dessen Befehle zu vollziehen, und denselben in allen Vorstandsobliegenheiten für die Feld- und Flurpolizei zu unterstützen.

Der Flurwächter erhält beim Antritte seines Dienstes ein Exemplar gegenwärtiger Vorschriften, sowie wenn in der betreffenden Gemeinde allenfalls besondere Flur-, Weide- oder Wässerungs-Ordnungen bestehen, auch hievon 1 Exemplar, und hat sich mit dem Inhalte ganz vertraut zu machen.

Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Flur der Gemeinde zu erstrecken, auf alle Felder, Gärten, Wiesen, Weiher, fließende Gewässer, auf alle Erzeugnisse der Grundstücke und was sich auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Grenzzeichen und Einhalten der Grenzen, Wasserleitungs-Vorrichtungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthschaften auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, auf die Behandlung des Wirthschafts-Viehes ꝛc. ꝛc. überhaupt auf alles, was landwirthschaftliches Produkt oder Eigenthum ist, oder auf die landwirthschaftlichen Berechtigungen und Verhältnisse Beziehung hat.

Der Flurwächter ist daher verbunden, regelmäßig täglich einmal die Gesammtgemeindeflur oder den ihm besonders anvertrauten Bezirk zu begehen, mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, wo auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen zu werden pflegt, die am meisten bedrohten Flurtheile vorzüglich im Auge zu behalten und darum besonders zur Zeit der Getreide-Ernte und Obstreife auch zur Nachtzeit fleißige Nachsicht zu halten.

§. 69.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften, der gesondert bestehenden Flur-, Weide- und Wässerungs-Ordnungen, sowie Wahrnehmungen über sonstige Mängel und Gebrechen, namentlich auch Uebertretungen des Jagdgesetzes und der Fischerordnung hat er unverzüglich dem Gemeindevorsteher zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 70.

Pfändungs- und Arretirungs-Recht.

Dem Flurwächter steht gegen Uebertreter das Pfändungsrecht zu; er hat anbei die Werkzeuge zum Frevel und an sonstiger Habe so viel abzupfänden, daß durch den Werth wo möglich der Schaden, die Strafen und die Kosten und seine eigenen Gebühren gedeckt werden können.

Unbekannte, verdächtige und gefährliche Individuen hat er dem Gemeindevorsteher vorzuführen.

§. 71.

Die Anzeige- und Pfandgebühr hat der Gemeindeausschuß durch Beschlußfassung festzusetzen.

Die Größe derselben darf, und zwar

die Anzeigegebühr nicht unter 6 und nicht über 17 kr.;
die Pfandgebühr nicht unter 13 und nicht über 30 kr.
und für Pfändungen bei Frevel mit Viehheerden von 10 Stücken und darüber nicht über 2 fl.

betragen.

Der Flurwächter hat seine Anzeigs- und Pfandgebühren auch dann anzusprechen, wenn der von ihm angezeigte oder gepfändete Frevler der gegebenen Zuständigkeit gemäß, von der Distriktspolizeibehörde abgewandelt wird.

Haben sich an der Verübung des Frevels mehrere Personen betheiliget, so hat jeder, welcher bestraft wird, die Anzeigsgebühren besonders zu entrichten.

Die Einheischung der Anzeigs- und Pfandgebühren hat der Gemeindevorsteher zu bethätigen oder zu erwirken, gleichwie auch jene des Schadensersatzes, der Strafgelder und Kosten, und hierin um so eifriger vorzugehen, als durch die der Gemeindekassa zufließenden Strafgelder der Flurwächtersgehalt leichter bestritten werden kann.

Digitized by Google

§. 72.

Verfahren mit den Pfändern.

Die gepfändeten Gegenstände, sie mögen in Werkzeugen, Vieh oder was immer bestehen, sind von dem Flurwächter sogleich an den Gemeindevorsteher abzugeben.

Letzterer hat selbe dem Eigenthümer nach Erlage des Geldbetrages von der Größe der darauf haftenden Zahlungen und der allenfalls auf Verwahrung und Fütterung erlaufenen Kosten alsbald zurückzustellen.

§. 73.

Sonstige Verwendung des Flurwächters.

In Jahreszeiten, in welchen der Flurwächter in dieser seiner Eigenschaft nicht beschäftiget werden kann, muß sich derselbe nach Anweisung des Gemeindevorstehers auch zu anderen Diensten für die Gemeinde, insbesondere zu Wegarbeiten gebrauchen lassen.

§. 74.

Flurwächter der Privaten.

Den einzelnen Grundbesitzern bleibt es unbenommen, zur Bewachung ihres Privatbesitzes neben den gemeindlichen Flurwächtern noch besondere Wächter auf eigene Kosten aufzustellen. Solche müssen jedoch, wenn ihnen das Recht der Pfändung und die Beweiskraft eines gemeindlichen Flurwächters eingeräumt werden soll, vorher amtlich verpflichtet worden sein.

§. 75.

Von allen sonderheitlichen Flur-, Weide- oder Wässerungs-Ordnungen muß ein Exemplar, versehen mit der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde in der Gemeinderegistratur aufbewahrt werden.

§. 76.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Durch gegenwärtige Instruktion sind die Bestimmungen im

Digitized by Google

§. 91, dann in den §§. 94—126 und 162, 163 u. 164 der früheren Anleitung für Gemeindevorsteher vom Jahre 1836 ersetzt.

§. 77.

Bekanntgabe dieser Instruktion.

Der Gemeindevorsteher hat im Monate März alljährlich der versammelten Gemeinde vorstehende Instruktion und die übrigen unveränderten §§. der Instruktion für die Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse vom Jahre 1836 — Beilage zum Int.-Bl. 1836 Stück 8 — zu verkünden und den Vollzug im Gemeinde-Verkündungsbuche einzutragen.

Landshut, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Hilger, Accessist.

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben die Stelle eines Professors für angewandte Mathematik, Bau- und Wiesenbaukunde an der landw. Centralschule in Weihenstephan dem Baupraktikanten A. Döhlemann aus Schwabach, dermals Assistenten an der Bau- und Ingenieur-Schule in München in prov. Eigenschaft übertragen.

Gestorben:

Dr. Peregrin v. Schwindl, kgl. p. Regierungsdirektor in Landshut, 71 J. a.

Joh. Bal. Langenmantel, kgl. p. Steuergeometer in München, 71 J. a.

Joseph Narr, kgl. Geometer von hier, 73 J. a.

Bekanntmachungen.

Pro II. Jahrgang der Zeitschr. f. Geom. sind seit dem 19. v. Mts. nachstehende Abonnementsbeiträge einbezahlt worden:

Vom k. Obergeometer Hrn. v. Mässenhausen in München	4	fl.	— kr.
„ „ Bezirksgeometer Hrn. Loew in Karlsstadt	6	fl.	— kr.
„ „ „ „ Düll in Eichstädt	5	fl.	24 kr.
„ „ „ „ Strobl in Speinshart	5	fl.	24 kr.
„ k. Ostbahnobergeom. Spielberger in München	12	fl.	— kr.
In Summa	32	fl	48 kr.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Einige Motive zu der am 25. September bei beiden hohen Kammern eingereichten Bitte:

Die Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts betreffend.

a. Planarchiv und Registratur.

Dem Bezirksgeometer fehlt z. Z. gleich von seinem Funktions-Antritte an das nöthigste Hilfsmaterial zu fast allen seinen Arbeiten: die numerirten Gemeindepläne und eine allgemein gleichförmig geordnete Registratur.

b. Umarbeitung der Bezirksgeometer-Instruktion.

Die dermalige Instruktion für den Dienst des Bezirksgeometers ist bei der Entstehung dieses Instituts i. J. 1834 verabfaßt worden, also zu einer Zeit, wo unmöglich irgend Jemand die Anforderungen oder den mehr und mehr ausgedehnten Wirkungskreis kennen konnte. Die Nothwendigkeit einer Umarbeitung dieser Instruktion mit Beiziehung von Fachmännern auf Grund ihrer vieljährigen Erfahrungen dürfte wohl keiner speziellen Nachweise bedürfen.

c. Einführung eines sachgemäßeren Geschäftsganges.

Der dermal vorgeschriebene Geschäftsgang durch Führung zeitraubender Tagebücher, unnöthiger Planübertrage, dann durch eine drückende Bevormundung von Seite der kgl. Rentämter u. d. gl. hemmt die Thätigkeit des Bezirksgeometers auf eine höchst fühlbare Weise.

Digitized by Google

d. Heranbildung und Verwendung tüchtiger Assistenten.

Tüchtige Assistenten zur Aushilfe bei stets vorkommenden periodischen Geschäftsanhäufungen sind in viel zu geringer Anzahl vorhanden und ist hier die Heranbildung neuer Kräfte dringendes Bedürfniß. Diese Aufgabe muß aber einem, wenn auch blos vorübergehend aufgestellten, den Bezirksgeometerdienst aus eigener Erfahrung kennenden Geometer übertragen und nicht den Bezirksgeometern allein überlassen werden, die wohl auf die weitere, nie abgeschlossene Ausbildung ihrer Assistenten Sorge tragen sollen, nicht aber sich mit einem eigentlichen praktischen Unterrichte, um den es sich hier handelt, befassen können, da sie sonst an Zeit verlieren, anstatt solche für ihren Beruf zu gewinnen. Ueberdieß ist nicht Jeder zum Lehren geeigenschaftet, und erscheint es als ein weiterer Zeitverlust, wenn 20 diese Aufgabe zu lösen haben, die Einer allein in gleicher Zeit erledigen kann.
Im Falle eintretender Krankheit oder zeitweiser Beurlaubung des einen oder anderen Bezirksgeometers ist dieser Mangel an tüchtigen Assistenten ein doppelt fühlbarer.

e. Assistenz des kgl. Ministerial-Referenten durch einen Obergeometer.

Ist, wie im vorigen Abschnitte erwähnt, die Schaffung

Digitized by Google

eines zahlreichern und tüchtigen Hilfspersonals dringend geboten, so muß dasselbe, wenn einmal vorhanden, einerseits strenge überwacht und qualifizirt werden, andrerseits erfordert es die Billigkeit, für die möglichst ununterbrochene Verwendung und die entsprechende Honorirung desselben Sorge zu tragen und die bestqualifizirten und ältesten allmählig in einen bestimmten Bezug einweisen zu können.

Dieß dürfte aber wohl nur bei einer centralisirten Leitung des Ganzen möglich sein, d.h. wenn dem bisherigen Referenten im Finanzministerium ein Obergeometer beigegeben würde, welch' letzterer genaue Personalkenntniß besitzen, oder sich solche möglichst bald verschaffen und über die natürlich sehr häufig wechselnde Verwendung des Hilfspersonals und die deßhalb sich ergebenden Bedürfnisse genaue Vormerkungen führen müßte.

Eine weitere Aufgabe dieses Obergeometers wäre aber, über die gleichförmige Anwendung der neuen Instruktion, resp: des technischen Theils derselben in allen Kreisen zu wachen und die immerhin, wie eben überall, entstehenden Zweifel und Bedenken gleichförmig zu heben, und bei Differenzen zwischen den Ansichten der Kreisobergeometer und Bezirksgeometer dem Ministerial-Referenten die entsprechenden Gutachten an die Hand zu geben.

f. Die Einführung von Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter und besonderer Auszeichnung.

Digitized by Google

Diese bei anderen Branchen in jüngster Zeit von der kgl. Staatsregierung, wie den Hohen Kammern als äusserst zweckmäßig anerkannte Einrichtung dürfte billiger Weise auch auf die Bezirksgeometer ausgedehnt werden, um so mehr als bei einem so anstrengenden Berufe mit dem zunehmenden Alter die weiteren Verdienst-Quellen immer schwächer, statt stärker fließen werden.

g. Verstärkung des Unterstützungsfondes für Geometer.

Dieser Fond wurde erst vor kurzer Zeit aus den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer gebildet und ist daher noch auf ein kaum nennenswerthes Kapital von ein Paar hundert Gulden beschränkt; allein dennoch hat derselbe schon Erfreuliches geleistet. Allein soll die bei Gründung dieses Fondes im Auge gehabte Idee wirklich realisirt werden, sollen Bezirksgeometer und Assistenten in Krankheitsfällen daraus unterstützt werden, soll durch denselben auch für dienstesunfähig gewordene Geometer, die Wittwen und Kinder verstorbener Bezirksgeometer allmählig eine Aussicht auf einigermassen angemessene Pensionen geboten werden, so können offenbar nur Zuschüsse aus Staatsmitteln dieß ermöglichen, was um so billiger erscheinen dürfte, als die Bezirksgeometer keinerlei pragmatische Rechte geniessen und bei ihren Taggeldern — drei Gulden im äussern, einen Gulden 30 kr im innern Dienste — nur selten und lediglich in jenen Bezirken,

Digitized by Google

wo größere Arbeiten und deren Honorirung durch vertragsmäßige Aversal-Entschädigungen häufiger vorkommen, für sich und die ihrigen Ersparnisse machen können. Mit wohlwollender Berücksichtigung dieser letztern traurigen Verhältnisse hat die kgl: Staatsregierung bisher die oft lang gekannte Dienstesuntauglichkeit dieses oder jenes Bezirksgeometers ignorirt, was aber für die Kataster- und Planevidenthaltung eben doch nachtheilig wirkt, namentlich so lange einem im Dienste ergrauten Bezirksgeometer kein ganz tüchtiger Adjunkt zur Seite gestellt werden kann.

Eine zeitgemässe Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts dürfte sonach wohl als höchst dringend erscheinen, und durch dieselbe den verschiedenen, nicht ungerechtfertigten Klagen der Grundbesitzer einerseits abgeholfen, andrerseits aber auch endlich bei diesem Fache jahrelange gewissenhafte und geschickte Berufserfüllung die verdiente Belohnung finden.

München, den 8. October 1861.

Digitized by Google

Hausnummer	Name und Wohnort des Besitzers	Plan-Nummer	Kultu[illegible] und Ben[illegible] des Gegen[illegible]
			Fall
	Bisher:		
7	Wenning Xav. v. Hain	31	Wfs und
8	Neurer Fz. v. da	32	Wohnhau[illegible]
	Nunmehr:		
7.	Wening Xaver	31 und 32	Wfs. Stll und Hofr[illegible]
			Fall
	Bisher:		
23	Bayerlein Dionys in Gebenhausen	47	Wfs. Stll,
	Nunmehr:		

Digitized by Google

…rart …nung …tandes	Flächen-Inhalt Tgw.	Flächen-Inhalt Dezm.	Bonitätsklasse	Verhältnißzahl Ganze	Verhältnißzahl Zehntel	Art der Veränderung und Bemerkungen.
XVI.						
…Hofr.	0	09	23	2	07	
…s	0	04	23	0	92	
Sa.	0	13		2	99	
Stadl	0	.	23	2	99	Das Wohnhaus N 8 wurde zum Stall und Stadl umgewandelt und dem Haus N 7 einverleibt.
						Arealhaussteuer.
						Bisher: 0,09 Minimum 3,00
						0,04 . . 3,00
						6,00
						Nunmehr: 0,13 × 30 = 3,90
						Abgang = 2,10
						oder 2,10 kr.
						effective Haussteuerminderung
XVII.						
Stdl. Hfr.	0	12	21	2	52	
						Durch Theilverkauf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google